

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1964	Nummer 43
---------------------	--	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum

Seite

Arbeits- und Sozialminister

4. 2. 1964	14. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1964	447
------------	---	-----

II.

14. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1964

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05, 06 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel und der Finanzierungsbeihilfen)

Gliederung	1964			1963
	Haushalts- ansatz	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe	Gesamtbetrag	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM	DM
I. Jugend und Beruf	4 650 000 (— 1 325 000)	4 180 000 (— 350 000)	8 830 000 (— 975 000)	7 855 000
II. Jugend und freie Zeit	3 005 000 (— 385 000)	1 370 000 (— 660 000)	4 375 000 (— 1 045 000)	5 420 000
III. Jugend und Erholung	2 304 000 (— 860 000)	3 396 000 (— 110 000)	5 700 000 (— 750 000)	6 450 000
IV. Jugend und Familie	750 000 (— 1 460 000)	300 000 (— 55 000)	1 050 000 (— 1 515 000)	2 565 000
V. Jugend und junge Gemeinschaft .	1 120 000 (— 200 000)	1 870 000 (— 1 515 000)	2 990 000 (— 1 715 000)	4 705 000
VI. Jugend und Staat	1 598 000 (— 190 000)		9 082 000 (— 710 000)	8 372 000
	13 427 000 (— 1 770 000)	18 600 000 (— 1 570 000)	32 027 000 (— 3 340 000)	35 367 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel: Titel Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	I. Jugend und Beruf					
1	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungslehrgängen sowie zur Förderung des freiwilligen sozialen Dienstes	06 81/609:12 06 81/609:13	10 000 100 000 (-100 000)	10 000 —	20 000 100 000 (+100 000)	20 000 —
2	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung dienen	05 02/608	30 000	170 000 (-60 000)	200 000 (-60 000)	140 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen (einschl. Pestalozzidörfern und Heimstätten mit Gemeinschaftsdienst) für die werktätige Jugend sowie von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher und jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden	06 81/605:7 06 81/605:6	130 000 (-170 000) 10 000	500 000 (-100 000) 20 000	630 000 (-570 000) 30 000	1 200 000 30 000
4	Zuschüsse zur kulturellen Betreuung der Jugendlichen in Jugendwohnheimen und zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen	06 81/609:9	140 000	560 000 (+ 90 000)	700 000 (-90 000)	610 000
5	Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen . . .	aus 06 03/662	10 000	30 000	40 000	40 000
6	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten und für Studenten sowie von Tagesstätten für Schüler	05 02/602	4 200 000 (-1 395 000)	2 845 000 (-100 000)	7 045 000 (-1 295 000)	5 750 000
7	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	06 81/650:1	10 000	25 000	35 000	35 000
8	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen	06 81/650:1	10 000	20 000	30 000	30 000
	Summe: I:		4 650 000 (-1 325 000)	4 180 000 (-350 000)	8 830 000 (+ 975 000)	7 855 000

Erläuterungen

Zu Pos. I, 1:

Es können gefördert werden:

- a) die jugenpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen und auch den Richtlinien des Bundesjugendplanes für berufsfördernde Maßnahmen entsprechen,
- b) der „Freiwillige soziale Dienst“, der in erster Linie eine pädagogische Maßnahme sein soll, um soziale Erfahrung zu vermitteln und um das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken,
- c) die Hinführung zu einem anerkannten sozialen Beruf.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.

Zu Pos. I, 2:

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

Zu Pos. I, 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend.

Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
2. seit 1958 bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
3. Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen gemäß Pos. I, 1 sowie Tagesstätten zur Durchführung jugenpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. IV, 1.

Zu Pos. I, 4:

Es können Mittel gewährt werden für:

- a) Beschaffung von Spiel-, Sport-, Bastelgeräten, Musikinstrumenten, Radio-, Fernsehgeräten usw.,
- b) Honorare für Fachkräfte wie Künstler, Werk-, Sport- und Musiklehrer usw.,
- c) Vergütung von Heimleitern in Mädchenwohnheimen für Selbstzahlerinnen.

Die Bewilligung erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Zu Pos. I, 5:

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuhelpen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 Wochen Dauer) von nicht ausgebildeten Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 7 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 9 DM pro Tag und Teilnehmer.

Die Eigenleistung des Trägers muß mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. I, 6:

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden nur als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und einer Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister zu richten.

Von dem Haushaltsansatz sind 55 000 DM für die Förderung von Schülertagesstätten vorgesehen.

Zu Pos. I, 7:

Die anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ erhalten Zuschüsse zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Arbeits- und Sozialminister die Verteilung der Mittel vor.

Zu Pos. I, 8:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß von 70 % der Vergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Titel Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	II. Jugend und freie Zeit					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“	06 81:605:2	300 000 (—150 000)	350 000 (—200 000)	650 000 (—350 000)	1 000 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“	06 81:609:1a	1 430 000	250 000	1 680 000	1 680 000
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeitheimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	06 81:609:1a	740 000	210 000 (—200 000)	950 000 (—200 000)	1 150 000
4	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	06 81:609:4	60 000 (—40 000)	10 000	70 000 (—40 000)	110 000
5	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben a) im Bereich der Jugendpflege	06 81:609:5	50 000	100 000 (—50 000)	150 000 (—50 000)	100 000
	b) im Rahmen der Schulen	05 02:605	45 000 (—15 000)	70 000	115 000 (—15 000)	100 000
6	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	06 81:609:6	120 000	10 000	130 000	130 000
7	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81:609:8	25 000	75 000 (—30 000)	100 000 (—30 000)	130 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 1:

Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ (Jugendklubbhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten (Bau- und Inneneinrichtung) höchstens jedoch bis zu 200 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. II, 2:

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 27 000 DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 12 000 DM ist die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 20 000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft erforderlich.

Zu Pos. II, 3:

Zu den Kosten des laufenden Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50%, höchstens jedoch 5 000 DM gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

Wegen der Verbesserung der Inneneinrichtung s. Position V 2.

Zu Pos. II, 4:

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70% der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft. An Vergütung jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Zu Pos. II, 5a:

Es können nur Wettbewerbsveranstaltungen aus dem musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich bezuschußt werden. Antragsteller können Träger örtlicher und überörtlicher Wettbewerbe im Bereich der freien und behördlichen Jugendpflege sein.

Für Wettbewerbe auf Landesebene ist der Antrag beim Arbeits- und Sozialminister, sonst über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Es ist eine mindestens 30%ige Eigenbeteiligung des Trägers erforderlich.

Zu Pos. II, 5b:

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Sie werden ausgeschrieben für:

Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfeste, Berufsschülerzeitung, Forumgespräch u. a. m.

Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

Zu Pos. II, 6:

Es können gefördert werden:

- a) Gemeinsame Veranstaltungsankündigungen,
- b) Schriften für Schulentlassklassen.

Zu a):

Die gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen allen am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln.

Die Landesbeihilfe kann 60% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Zu b):

Diese Schriften sollen die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen in entsprechender und übersichtlicher Form einladen, aktiv am Jugendleben ihres Ortes teilzunehmen oder sie zumindest mit diesem Jugendleben bekanntzumachen.

Die Landesbeihilfe kann 50% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Die Anträge zu a) und b) sind über das örtliche Jugendamt beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Zu Pos. II, 7a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendleseestuben,
3. Jugendzeitschriften.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 1. und 3. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

Zu 2. kann die Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 7 000 DM betragen.

Das Antragsverfahren ist aus den Richtlinien zum Landesjugendplan ersichtlich.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel: Titel: Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
8	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02:604	40 000	100 000	140 000	140 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	aus 05 55:602	150 000 (—70 000)	100 000	250 000 (—70 000)	180 000
	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilmarbeit					
	a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81:609:8	25 000	55 000 (—50 000)	80 000 (—50 000)	130 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02:604	20 000	40 000	60 000	60 000
	Weggefallene Positionen		(—280 000)	(—230 000)	(—510 000)	510 000
	Summe II:		3 005 000 (—385 000)	1 370 000 (—660 000)	4 375 000 (—1 045 000)	5 420 000
III. Jugend und Erholung						
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstattung von Einrichtungen der Erholungspflege für Jugendliche					
	a) Jugendherbergen	06 81:605:4	200 000 (—200 000)	700 000 (—500 000)	900 000 (—700 000)	1 600 000
	b) Schullandheime	05 02:603	100 000	400 000	500 000	500 000
	c) Jugenderholungsheime und Jugendferienheime	06 81:605:5	100 000 (—150 000)	150 000 (—300 000)	250 000 (—450 000)	700 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 7b:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

Zu Pos. II, 7c:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge für die kommunalen Büchereien sind dem zuständigen Regierungspräsidenten, die für die kirchlichen Büchereien der kirchlichen bibliothekarischen Fachstelle und die für die freien Vereinigungen dem Kultusminister vorzulegen.

Aus ihnen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

Zu Pos. II, 8a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
2. die Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien und Diaserien,
3. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die keinem auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverband angehören.

Der Träger hat sich

zu 1. mit 60%,

zu 2. mit 50% und

zu 3. in angemessener Höhe

an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

Anträge sind über das örtliche Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

Zu Pos. II, 8b:

Es können gefördert werden:

Die Beschaffung von Bildgeräten in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie Schullandheimen, ferner Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendfilmarbeit.

Anträge sind bei den oberen Schulaufsichtsbehörden zu stellen; sie müssen Art und Umfang der Anschaffung, einen spezialisierten Kostenvoranschlag oder Angebote und den Finanzierungsplan enthalten.

Zu Pos. III, 1a:

Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Landesbeihilfe kann bis zu 70% der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. III, 1b:

Die Erläuterungen zu Pos. I:7 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß. Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. III, 1c:

Es können gefördert werden:

- a) Jugenderholungsheime

von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden,

- b) Jugendferienheime

von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Bei Jugendferienheimen kann die Landesbeihilfe äußerstenfalls 40 000 DM betragen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel:Titel Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
2	Zuschüsse zur Förderung von Erholungs- maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege	06 81:609:2	240 000	310 000 (—100 000)	550 000 (—100 000)	650 000
3	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwan- dern, Jugendlagern und sonstigen Maßnah- men der Jugenderholung einschließlich der Vergütung für Helfer a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81:609:2	1 150 000 (—1 010 000)	1 600 000 (—1 010 000)	2 750 000	2 750 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten	05 02:606	514 000 (—500 000)	236 000	750 000 (—500 000)	250 000
	Summe III:		2 304 000 (—860 000)	3 396 000 (—110 000)	5 700 000 (—750 000)	6 450 000
IV. Jugend und Familie						
1	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflege- rischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie	06 81:609:13	400 000 (—100 000)	200 000	600 000 (—100 000)	700 000
2	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Ver- pflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familien- heimen und eigengenutzten Eigentums- wohnungen	06 81:612	350 000 (—150 000) (—1 510 000)	— (—155 000)	350 000 (—150 000) (—1 665 000)	200 000
	Weggefallene Positionen					1 665 000
	Summe IV:		750 000 (—1 460 000)	200 000 (—155 000)	950 000 (—1 615 000)	2 565 000

Erläuterungen

Zu Pos. III, 2:

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim — s. Pos. III 1c — kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimmäßigen und ärztlich überwachten Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird. Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

Die Beihilfe des Landes beträgt je Tag 6 DM (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag).

Zu Pos. III, 3a:

Aus Landesmitteln werden pro Tag und Teilnehmer gewährt bei:

- a) Jugenderholungsmaßnahmen von 7 bis 12 Tagen Dauer = 0,50 DM,
- b) Jugenderholungsmaßnahmen von 13 bis 21 Tagen Dauer = 1,00 DM.

Zentrale Maßnahmen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände bis zur Höhe von 2 DM. Landesbeihilfen werden außerdem gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Helfer bei der Jugenderholung.

Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Zu Pos. III, 3b:

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 0,75 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

Zu Pos. IV, 1:

Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendpflege, erhalten auf Antrag von dem für sie zuständigen Landschaftsverband Zuschüsse für:

- a) Kurse für
 - praktische und wirtschaftliche Haushaltsführung,
 - Wohnkultur und Geselligkeit,
 - Freizeitpflege der Familie,
 - Gesundheitspflege,
 - häusliche Krankenpflege,
 - Kinderpflege,
 - staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde,
 - b) besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute,
 - c) Kurse theoretischer Art von mindestens einem Vierteljahr Dauer, wenn sie nach Art eines Seminars durchgeführt werden.
- Auch Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis, die mindestens einmal im Monat stattfinden und in denen durch Vorträge auf ein gutes Verhältnis der Geschlechter zueinander und auf die Verantwortung in Ehe und Familie hingearbeitet wird, sind förderungsfähig.

Zu Pos. IV, 2:

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen werden in Verbindung mit den Richtlinien des Bundeswohnungsbauministers Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personaldarlehen gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

An Stelle dieser Zinszuschüsse können auch Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen (Annuitätshilfen) gewährt werden, wenn dadurch Bauvorhaben der obengenannten Art finanziert werden.

Beide Eheleute als Empfänger dieser Vergünstigungen dürfen zusammen nicht älter als 60 Jahre und nicht länger als 5 Jahre verheiratet sein. Die Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsgesetzes genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt.

Die Bewilligungen werden von den Kreditinstituten bzw. den Bausparkassen ausgesprochen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel: Titel Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beiträge aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	V. Jugend und junge Gemeinschaft					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend . .	06 81/605:1	200 000 (—100 000)	300 000 (—100 000)	500 000 (—200 000)	700 000
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen Tür“ .	06 81/605:1 aus 02 02/532 10 03/570:4	300 000 250 000 200 000	1 050 000 (—1 115 000) — —	1 350 000 (—1 115 000) 250 000 200 000	2 465 000 250 000 200 000
3	Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit sowie für die Beschaffung von Zeltmaterial, Musikinstrumenten sowie Sportgeräte an die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/609:8	70 000	320 000	390 000	390 000
4	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606:1	50 000	120 000	170 000	170 000
5	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	06 81/606:2	50 000	80 000	130 000	130 000
	Weggefallene Positionen		(—100 000)	(—300 000)	(—400 000)	400 000
	Summe V:		1 120 000 (—200 000)	1 870 000 (—1 515 000)	2 990 000 (—1 715 000)	4 705 000

Erläuterungen

Zu Pos. V, 1:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60 000 DM gewährt werden.

Zu Pos. V, 2:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer „Teil-Offenen Tür“ auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbänden

eine Beihilfe bis zur Höhe von 30 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80 000 DM gewährt werden.

Ferner kann für die Verbesserung der Inneneinrichtung eines Jugendfreizeitheimes gemäß Position V, 1, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der gesamten Jugend geöffnet wird, gemäß Richtlinien zur Position II, 3 eine Beihilfe bis zu 50 %, höchstens jedoch 3 000 DM gewährt werden, insbesondere zur Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen usw.

Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Teil-Offene Tür“ in Anspruch genommen werden.

In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 1 000 DM betragen.

Zu Pos. V, 3:

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen auf Grund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilungsschlüssels (nach eigenem Ermessen) für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Jugendbüchereien,
- b) Jugendleseestuben,
- c) Jugendzeitschriften,
- d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
- e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien,
- f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial,
- g) Beschaffung von Musikinstrumenten,
- h) Beschaffung von Sportgeräten
- i) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter für die Jugendschriftumsarbeit.

Die Eigenbeteiligung beträgt bei:

- a) Jugendbüchereien: 50 % der Gesamtkosten,
- b) Jugendleseestuben: 50 % der Gesamtkosten,
- c) Jugendzeitschriften: 30 % der Gesamtkosten,
- d) Film-, Bild- und Tongerät: 50 % der Gesamtkosten,
- e) Filmkopien und Diaserien: 30 % der Gesamtkosten,
- f) Zeltmaterial: 50 % der Gesamtkosten,
- g) Musikinstrumente: 50 % der Gesamtkosten,
- h) Sport- und Spielgeräte: 50 % der Gesamtkosten.

Für Lehrgänge unter i) wird ein Tagessatz in Höhe von 7 DM gewährt.

Zu Pos. V, 4:

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilungsschlüssel vor. Die auf Grund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel können für Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Zu Pos. V, 5:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei den Zentralstellen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, für die ein Zuschuß von 70 % der Vergütung gewährt werden kann.

Die Anträge sind an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Titel Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beiträge aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
	VI. Jugend und Staat					
1	Zuschüsse zur Einrichtung, zum Aus- und Umbau, zur Errichtung von Jugendbildungsstätten	06 81;605:3	300 000 (—100 000)	500 000	800 000 (—100 000)	900 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit					
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	aus 01 01;313	20 000	—	20 000	20 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege	06 81;609:7b	270 000	2 400 000 (—160 000)	2 670 000 (—160 000)	2 830 000
	c) im Rahmen der kommunalen Jugendpflege	06 81;609:7c	— (—90 000)	250 000 (+30 000)	250 000 (—60 000)	310 000
	d) des Ringes Politischer Jugend einschließlich Schrifttum und Filmarbeit	06 81;609:7a	—	420 000 (—50 000)	420 000 (+50 000)	370 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02;605	236 000	464 000	700 000	700 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	aus 05 51;600 05 51;601	45 000 60 000	114 000 67 000	159 000 127 000	159 000 127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volkshochschuleinrichtungen	aus 05 51;600	45 000	151 000	196 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände	05 02;605	—	15 000	15 000	15 000

Erläuterungen

Zu Pos. VI, 1:

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw.

Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Der Träger hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstücke, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Zu Pos. VI, 2a:

Schülern aus NW und Angehörigen der im Land NW öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtags ermöglicht werden. Es können 50% der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden. Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

Zu Pos. VI, 2b:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten,
- d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet.

Wegen der Verschiedenartigkeit des Antragsverfahrens wird auf die Richtlinien zum Landesjugendplan zu Position VI 2b verwiesen.

Für die Bemessung der Mittel zu a) und b) gilt das Leistungsprinzip, nämlich die nachgewiesene Bildungsarbeit des Vorjahres.

Zu Pos. VI, 2c:

Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpflege den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — Rheinland und Westfalen-Lippe auf deren Mittelanforderung hin bewilligt.

Zu Pos. VI, 2d:

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.

Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

Die Bewilligung erfolgt durch den Arbeits- und Sozialminister.

Zu Pos. VI, 2e bis 2f:

Es können u. a. gefördert werden:

- a) Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung,
- b) Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen,
- c) Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- d) Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Formlose Anträge mit eingehender Schilderung der Maßnahme, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind zu richten:

Zu Pos. VI, 2e: — an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen,

Zu Pos. VI, 2f: — an die Regierungspräsidenten,

Zu Pos. VI, 2g: — über die Leitungen oder Zusammenschlüsse der Organisationen auf Landesebene an den Kultusminister.

Zu Pos. VI, 2h: — Die Erläuterungen zu Position VI 2d gelten sinngemäß.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel: Titel Unterteil	1964			1963
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 06 81 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
3	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung					
	a) im Rahmen der Jugendpflege	06 81:609:11	50 000	130 000 (+ 80 000)	180 000 (+ 80 000)	100 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art	05 02:607 05 19:347	182 000 85 000	118 000 —	300 000 85 000	300 000 85 000
4	Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend für Verwaltungskosten und Aufwendungen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen	06 81:609:7a	—	60 000	60 000	60 000
5	Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins	03 02:603	5 000	45 000	50 000	50 000
6	Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens	06 81:609:10	50 000	250 000	300 000	300 000
7	Zuschüsse zur Förderung von gesamtdeutschen Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten sowie für Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	06 81:609:10 06 81:609:3	— 150 000	2 000 000 (+ 500 000) 50 000	2 000 000 (+ 500 000) 200 000	1 500 000 200 000
8	Zuschüsse zur Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen	06 81:609:7b	100 000	150 000 (+ 100 000)	250 000 (+ 100 000)	150 000
	Summe VI:		1 598 000 (+ 190 000)	7 484 000 (+ 900 000)	9 082 000 (+ 710 000)	8 372 000

Erläuterungen

Zu Pos. VI, 3a:

Mittel können an Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 10. Januar eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

Zu Pos. VI, 3b:

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,
2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Einzelreisender nach Deutschland,
3. Studienaufenthalte deutscher Jugendlicher an ausländischen Bildungseinrichtungen, ausländischer Jugendlicher an deutschen Bildungseinrichtungen, sofern gleichzeitig die internationalen Beziehungen gefördert werden.

Als Zuschuß werden gewährt:

Für Verpflegung und Unterkunft je Tag und Teilnehmer 1,50 DM, in Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM bis zur Höchstdauer von 4 Wochen,

für die Reise:

Deutsche 50 % der entstehenden Fahrkosten vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück,

Ausländer 50 % der Fahrkosten für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien, von Studenten bei den Hochschulen einzureichen.

Zu Pos. VI, 4:

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages vom Arbeits- und Sozialminister bewilligt.

Mindestens 50 % der Landesmittel sollen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen verwendet werden.

Zu Pos. VI, 5:

Es können gefördert werden:

Veranstaltungen für Jugendliche bei Vollendung des 21. Lebensjahres (Jungbürgerfeiern) bis zu 50 % der Gesamtkosten.

Anträge sind an die Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zu richten.

Zu Pos. VI, 6:

Es können gefördert werden:

Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltsmitteln des Einzelplanes 06 nicht gefördert werden können.

Anträge sind über den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — an den Arbeits- und Sozialminister zu richten.

Zu Pos. VI, 7:

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Zonengrenzfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungsarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem schulischen und jugendpflegerischen Bereich (Kultusminister und Arbeits- und Sozialminister) berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können bis zu 5,50 DM und 50 % der Fahrkosten gewährt werden.

Zu Pos. VI, 8:

Es können gefördert werden:

a) landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände des Landesjugendringes sowie des Ringes Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung.

b) Israelfahrten.

Bewilligungsbehörde ist der Arbeits- und Sozialminister.

Vorwort zum Landesjugendplan 1964

Der Landesjugendplan von Nordrhein-Westfalen erscheint nunmehr zum 14. Mal. Er wurde von Landesparlament und Landesregierung erneut überprüft und in seinem Gefüge wesentlich vereinfacht und verbessert. So wurden zum ersten Mal zu allen Positionen des Landesjugendplans im Text des Haushalts kurzgefaßte Erläuterungen gegeben, die schnelle Orientierung über den Inhalt der einzelnen Förderungsgruppen gewährleisten.

Auch der Richtlinien text wurde erheblich gekürzt und übersichtlicher gestaltet. Die Merksätze für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten wurden im Anhang zum Landesjugendplan untergebracht. Dadurch wird das Lesen der Richtlinien vereinfacht.

Insgesamt stehen im 14. Landesjugendplan rund 32 Mio DM als freiwillige Ausgaben des Landes für die Jugendförderung zur Verfügung. Das sind 3 340 000,— DM weniger als im Vorjahr. Acht entbehrliche Positionen bzw. Förderungsmöglichkeiten im Landesjugendplan wurden gestrichen.

Trotz der Kürzung der Mittel konnten bei den Schwerpunkten „Jugend und Beruf“ und „Jugend und Staat“ die Ansätze z. T. erheblich gesteigert werden. Die Mittel für Maßnahmen der internationalen Begegnung wurden um 80 000,— DM verstärkt, um auch die Jugendverbände auf Landesebene fördern zu können. Die bisher für Berlin- und Zonengrenzfahrten zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 1 500 000,— DM konnten auf 2 000 000,— DM angehoben werden.

Neben den wichtigen Fragen politischer Bildungsarbeit habe ich den Maßnahmen der Jugenderholung meine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Hier steht eine Aufgabe vor uns, die stets neu bewältigt werden muß. Der Gesundheitszustand unserer Jugend ist teilweise alarmierend.

Auf Grund einiger Besichtigungsfahrten, die ich im Sommer vorigen Jahres selbst durchgeführt habe, hielt ich es für dringend erforderlich, alle an der Jugenderholung Beteiligten zu einer Landeskonzferenz einzuberufen. An dieser Konferenz nahmen auch die Vertreter der Jugendferienwerke und Jugendfahrtendienste im Bereich der Jugendpflege teil. Das Ergebnis dieser Konferenz ist eine Absprache aller Beteiligten über die Zielsetzung und Durchführung aller Jugenderholungsmaßnahmen in diesem Jahr. Da es bei der Erholung um den ganzen Menschen geht, also nicht nur um eine körperliche Erholung, sondern auch um eine geistige und seelische Stärkung, ist die Schulung qualifizierter und für die Menschenführung besonders befähigter Helfer eine wesentliche Voraussetzung für wirksame Erholungsmaßnahmen. Wer in Nordrhein-Westfalen Jugenderholung mit staatlicher Hilfe betreiben will, muß entsprechende Helfer einstellen und sie schulen. Ich würde es auch begrüßen, wenn möglichst viele Väter und Mütter sich als Helfer zur Verfügung stellen. Da es sich hier um eine herausragende pädagogische Aufgabe handelt, sind im Landesjugendplan sowohl für die Helferschulung als auch für die Helfertätigkeit ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt. Alle Jugendlichen aus Nordrhein-Westfalen, die an staatlich geförderten Jugenderholungsmaßnahmen teilnehmen, erhalten ein Merkblatt, das überwiegend jugend- und gesundheitspflegerische Ratschläge enthält.

Eine besonders wichtige, politisch und erzieherisch bedeutsame Aufgabe ist auch die Gewinnung junger Menschen für einen freiwilligen sozialen Dienst in Krankenhäusern, Altersheimen und dergleichen und ihre Hinführung zu einem sozialen oder pflegerischen Beruf. Die fast 7 000 Jugendpflegestätten, die wir im Rahmen von 13 Landesjugendplänen in unserem Lande erstellen konnten, brauchen ständig eine große Zahl von ehrenamtlichen Helfern.

Die in diesen Einrichtungen vorhandenen Planstellen für hauptamtliche Kräfte (insbesondere Sozialarbeiter, Jugendpfleger, Jugendleiter und Jugendleiterinnen) können kaum zur Hälfte besetzt werden. Hier ist noch ein großes Arbeitsgebiet für aufstrebende junge Kräfte mit guten Berufsaussichten.

Wenn auch dieser Jugendplan nicht alle Wünsche restlos erfüllen kann, so hoffe ich doch zuversichtlich, daß er zu einer spürbaren Hilfe wird in unserer heutigen Jugendarbeit.

Düsseldorf, den 4. Februar 1964

Grundmann
Arbeits- und Sozialminister

Richtlinien zum Landesjugendplan 1964

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 2. 1964 — IV B 3 gen-6411.2

Inhalt

A

Allgemeiner Teil

Arbeits- und Sozialministerium	Seite
I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe	467
II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse	467
III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	468
IV. Verwendungsnachweise	469
Kultusministerium	
I. Haushaltsrechtliche Vorschriften	468
II. Gutachterausschuß	468

B

Besonderer Teil

Abschnitt I: Jugend und Beruf

Position 1: Berufsfördernde Maßnahmen sowie freiwilliger sozialer Dienst (jugendpflegerische Ausgestaltung).	470
Position 2: Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen	471
Position 3: Jugendwohnheime und Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen sowie für jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen	471
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen	499
Position 4: Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen	472
Position 5: Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	473
Position 6: Studentenwohnheime	473
Schülerwohnheime und -tagesstätten	
Merksätze für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen	501
Position 7: Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene	473
Position 8: Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene	474

Abschnitt II: Jugend und freie Zeit

Position 1: Heime der „Offenen-Tür“ (Klubhäuser für die Jugend).	474
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art	502
Position 2: Betriebskosten für Heime der „Offenen-Tür“ (Klubhäuser für die Jugend)	475
Position 3: Betriebskosten und Verbesserung der Ausstattung für Jugendfreizeitheimen mit „Teil-Offener Tür“	475
Position 4: Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen	475
Position 5: Jugendwettbewerbe	
a) im Bereich der Jugendpflege	476
b) im Rahmen der Schulen	476

	Seite
Position 6: Veranstaltungsankündigungen	476
Position 7: Jugendbildendes Schrifttum	
a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	477
b) an Schulen aller Art	478
c) im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen	478
Position 8: Jugendfilmarbeit	
a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	478
b) an Schulen aller Art	479
 Abschnitt III: Jugend und Erholung	
Position 1: Einrichtungen der Jugenderholungspflege	
a) Jugendherbergen	479
b) Schullandheime	480
c) Jugenderholungsheime und Jugendferienheime	480
Position 2: Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen	481
Position 3: Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung	
a) im Rahmen der Jugendpflege (einschließlich Vergütung für Helfer)	481
b) für Schüler und Studenten	483
 Abschnitt IV: Jugend und Familie	
Position 1: Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen (Ehe, Haus, Familie)	483
Position 2: Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien	484
 Abschnitt V: Jugend und junge Gemeinschaft	
Position 1: Jugendfreizeitheime	485
Position 2: Jugendfreizeitheime mit „Teil-Offener Tür“	486
Position 3: Jugendbildendes Schrifttum, Jugendfilmarbeit, Zeltmaterial, Musikinstrumente und Sportgeräte der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	486
Position 4: Verwaltungskosten der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände	487
Position 5: Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden	487
 Abschnitt VI: Jugend und Staat	
Position 1: Jugendbildungsstätten	487
Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten	
Position 2: Bildungs- und Schulungsveranstaltungen	
a) Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	487
b) der freien Jugendpflege	488
c) der kommunalen Jugendpflege	489
d) des Rings Politischer Jugend (einschließlich Schrifttum und Filmarbeit)	490
e) an Schulen aller Art	490
f) an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	490
g) an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	490
h) des Rings politischer und freier Studentenverbände	490
Position 3: Internationale Jugendbegegnung	
a) im Rahmen der Jugendpflege	490
b) in Verbindung mit Schulen aller Art	492

	Seite
Position 4: Verwaltungskosten des Rings Politischer Jugend und der auf Landesebene anerkannten politischen Jugendverbände	493
Position 5: Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins	493
Position 6: Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens.	493
Position 7: Berlin- und Zonengrenzfahrten sowie Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	493
Position 8: Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen.	460
Anhang:	
Anerkennung von Jugendgemeinschaften	495
Baumerksätze	499
Formblätter	506
Sachregister	531

Landesjugendplan 1964

A.

Allgemeiner Teil

Arbeits- und Sozialministerium

Allgemeine Bestimmungen
für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten

I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe

1. Der Landesjugendplan bietet günstige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, die allen Jugendlichen des Landes zugute kommen soll.
- 1.1 Die Planung von Jugendfreizeitheimen aller Art bedarf besonders kritischer Überlegungen. Nur der nachweisbare und objektiv anerkannte Bedarf kann den Bau neuer Jugendpflegestätten rechtfertigen.
- 1.2 Für zahlenmäßig kleine Gruppen und Verbände, denen ein besonderer Heimbau auch im Hinblick auf die meist erheblichen laufenden Betriebskosten nicht angeraten werden kann, sollten Wege gesucht werden, um ein gemeinsames Heim zu bauen und zu unterhalten. Die Förderung des Heimbaus dieser Jugendgemeinschaften sollten sich die Gemeinden und Gemeindeverbände (Jugendämter) in besonderer Weise angelegen sein lassen, indem sie den Bau eines Jugendfreizeitheimes, das mehreren Jugendgemeinschaften für ihre Jugendpflegearbeit ständig zur Verfügung steht, unterstützen.
- 1.3 Die Jugend, die in keiner festen Jugendgemeinschaft steht, und die Jugend in den ländlichen Gebieten muß besondere Beratung und Hilfe erhalten im Hinblick auf die Planung und Förderung von Jugendfreizeitheimen aller Art.
- 1.4 Neben den Verbandsjugendheimen liegt der Schwerpunkt weiterhin bei jenen Jugendpflegestätten, die der gesamten Jugend — ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit — dienen. Heimen der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend) und Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ im Sinne der einschlägigen Richtlinien ist bei der Förderung daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
2. Von jedem Träger einer Jugendpflegestätte wird eine angemessene Eigenfinanzierung seines Projektes erwartet, deren Höhe jeweils aus den nachstehenden Einzelrichtlinien zu den verschiedenen Heimgruppen ersichtlich wird. Mit Landesmitteln können nur gediegene, nicht aufwendige, dem Bedürfnis und Stil der Jugend in der architektonischen Auffassung, im Raumprogramm und in der Einrichtung entsprechende Jugendpflegestätten gefördert werden.
3. Der Zuschuß aus Landesmitteln kann bei Jugendfreizeitheimen aller Art 20 bis 30 % der Gesamtkosten (Bau, Baunebenkosten und Einrichtungskosten) betragen, wobei die Freizeitheime mit teil-offenen Türen den Höchstanteil erhalten sollen; er kann für Freizeitheime der Verbände äußerstenfalls 60 000,— DM und für Freizeitheime mit Teil-Offener-Tür äußerstenfalls 80 000,— DM betragen. Für Heime der Offenen Tür (Clubhäuser) kann mit einer Finanzierung aus Landesmitteln bis zu 50 % der Gesamtkosten, jedoch nicht über 200 000,— DM im Einzelfall gerechnet werden.
4. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten müssen bis zum 1. Juli jeden Jahres beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.
Für Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe (Jugendwohnheime und Tagesstätten) wird wegen des Zusammenhangs einer Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Bundesjugendplanes kein Termin für die Antragstellung gesetzt. Hier gelten die im Landeskura-

torium für Jugendheimstattfragen zwischen den einzelnen Förderungsstellen und den Trägergruppen jeweils zu treffenden Absprachen für eine termingerechte Vorlage von Anträgen.

II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse

1. Vorbereitung der Antragstellung
 - 1.1 Die Träger der in Aussicht genommenen Jugendpflegestätten sind gehalten, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms und eine ordnungsgemäße Vorlage der Anträge gewährleistet ist. Gegebenenfalls kann diese Fachberatung auch über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Citadellstraße 2, bzw. für Einrichtungen der Jugendberufshilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, Münster/W., Hedwigstraße 19, erfolgen.
 - 1.2 Außerdem sollte frühzeitig, mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projektes (Maßstab 1 : 200 genügt) mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige Jugendamt von dem geplanten Bauvorhaben im einzelnen unterrichtet werden.
2. Antragsweg und Antragsunterlagen
 - 2.1 Nach der Vorplanung ist der Antrag unter Verwendung des Antragsmusters (s. Teil B dieser Richtlinien) mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen.
Soweit in den einzelnen Richtlinien kein Antragsmuster vorgesehen ist, genügt eine formlose Antragstellung.
Grundsätzlich genügt eine einfache Ausfertigung aller Antragsunterlagen; jedoch ist ein Doppel des ausgefüllten Antragsmusters beizufügen, aus dem die Gesamtkosten sowie der Finanzierungsplan ersichtlich sind. Bei allen Anträgen für den Bau von Jugendwohnheimen ist zweifache Ausfertigung aller Antragsunterlagen erforderlich. Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen zugleich Grenzlandmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mittel aus dem Bundesjugendplan oder Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beantragt werden.
 - 2.2 Allen Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 2.2.1 eine ausführliche Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
 - 2.2.2 ein vollständiger Satz Bauzeichnungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde. (Alle Planunterlagen müssen im Maßstab 1:100 gefertigt sein, der Lageplan im Maßstab 1 : 500. Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Ausheften möglich ist),
 - 2.2.3 ein spezifizierter Kostenvoranschlag (nach DIN 276),
 - 2.2.4 ein Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder verbindlich in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,
 - 2.2.5 eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sächlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen, soweit später Betriebskostenzuschüsse erbeten werden,
 - 2.2.6 eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll) gem. RdErl.

des Min. f. Wiederaufbau vom 19. 6. 1963 — III A 1 — 428 — 788-63 — (SMBL. 2370) betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Neufassung der Wohnbaufinanzierungsbestimmungen und Vordrucke,

- 2.27 im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der Kommunal-aufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen,
- 2.28 in den nachstehenden Richtlinien (Teil B) und den Antragsmustern jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.
- 2.3 Soll ein Landeszuschuß nur zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen dienen, so ist dem Antrag eine spezifizizierte Aufstellung der vorgesehenen Einrichtungsgegenstände nebst einem Kosten-voranschlag und Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen gem. Nr. 2.24 beizufügen.
- 2.4 Das Jugendamt leitet Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen mit seiner **ausführlichen Stellungnahme**, die insbesondere die Bedarfsfrage berücksichtigen muß, und unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu. Das Landesjugendamt veranlaßt die Bauprüfung und entscheidet im Rahmen der vom Arbeits- und Sozialminister bereitgestellten Haushaltsmittel sowie der erlassenen Richtlinien und Erlasse.
- 2.5 Folgende Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landesjugendamtes dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen:
- 2.51 Anträge, in denen außer Landesmitteln — Teil Jugendpflege — andere Landesmittel oder auch Mittel aus dem Bundesjugendplan oder dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erbeten werden.
- 2.52 Anträge auf Förderung von Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen, Jugendherbergen und Heimen der Offenen-Tür (Clubhäuser für die Jugend).
- 2.53 Anträge auf Förderung von Sonder- oder Modell-einrichtungen.
- 2.6 Den Bewilligungsbescheid erteilt das Landesjugendamt. Im Bewilligungsbescheid ist die Beachtung der Richtlinien zum Landesjugendplan zur Auflage zu machen. Dem Beihilfeempfänger ist mitzuteilen, daß es sich um Zuwendungen aus dem Landesjugendplan handelt.
3. Gutachterausschüsse
- 3.1 Für die Beratung von Grundsatzfragen sowie im Falle der Gewährung von Zuschüssen in den oben unter Nr. 2.51 bis 2.53 genannten Fällen bedient sich der Arbeits- und Sozialminister eines Gutachterausschusses, der beratende Funktion hat und paritätisch (Vertreter der im Landtag tätigen Fraktionen, Behördenvertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe) besetzt sein muß. Die Mitglieder werden vom Arbeits- und Sozialminister bestellt.
- 3.2 Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:
- 3.21 Gutachterausschuß für Fragen der Jugendpflege (für Jugendfreizeitheime aller Art einschließlich Heimen der Offenen-Tür, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugendherbergen).
- Der Ausschuß besteht aus 18 Mitgliedern (Landtag, Städtetag, Städtebund, Landkreistag, Landesjugendämter, Landesjugendring, Jugendherbergsverbände, Wohlfahrtsverbände).
- 3.22 Gutachterausschuß für Fragen der berufsfördernden Jugendhilfe (für Jugendwohnheime einschließlich Tagesstätten).
- Der Ausschuß setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, davon je zur Hälfte aus den der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe angeschlossenen Trägergruppen einerseits und den beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt sowie den Landesjugendämtern andererseits.

- 3.23 Jeder Gutachterausschuß gilt für seinen Bereich auch als zuständiger Landesauschuß für den Bundesjugendplan.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Anträge sind vor Baubeginn den Landesjugend-ämtern einzureichen.
2. Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich von einer Förderung aus.
3. Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO vom 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300), soweit diese Landesjugend-planbestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 3.1 Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.
- 3.2 Einrichtungen können grundsätzlich nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen liegen.
- 3.3 Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 3.4 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- 3.5 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.
- 3.6 Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus.
Landesmittel können bei Baumaßnahmen in Raten überwiesen werden, wenn die im Antrag nachgewiesenen baren Eigenmittel verbraucht sind.
- 3.7 Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 3.8 Der Landschaftsverband sorgt unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen für die Sicherung der Zweckbestimmung der mit Landesmitteln geförderten Einrichtungen.
- 3.9 Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
- 3.10 Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Arbeits- und Sozialminister rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.
- 3.11 Der Zuschuß kann zurückgefordert werden:
- 3.111 aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis),
- 3.112 bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich:
(1) wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ändert,
(2) wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt — falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden — für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.

- 3.12 Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
- 3.13 Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen Änderung des Verwendungszwecks (Nr. 3.112 [1]) oder aus den unter Nr. 3.112 (2) genannten Gründen zurückgefordert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um 1/20. In diesem Fall sind Zinsen (Nr. 3.12) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zahlen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.
- 3.14 Bei Zuwendung über 40 000,— DM ist eine Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs an bereiteter Stelle im Grundbuch einzutragen. Die Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen.
- 3.15 Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll im allgemeinen auf seinen Antrag auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorklage Bürgerschaft leistet.

IV. Verwendungsnachweise

A. Für Baumaßnahmen

- 1.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 1.3 anzuzeigen, daß die Schlußabrechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereitgehalten wird.
- 1.2 Die Schlußabrechnung besteht aus
- 1.21 Baubuch nach DIN 276,
- 1.22 Berechnung nach DIN 277,
- 1.23 Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276, geordnet und abgelegt.
- 1.24 der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht.
- 1.25 Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen.
- 1.26 Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels.
- 1.27 Abrechnungszeichnungen.
- 1.28 Abnahmebescheinigungen.
- 1.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht.
- Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
- 1.31 Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276.
- 1.32 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung.
- 1.33 Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.

- 1.4 In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
2. Über die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis der für kommunale Einrichtungen gewährten Zuschüsse ergeht eine gesonderte Regelung. Bis dahin ist der Verwendungsnachweis durch die Haushaltsrechnung der Gemeinde zu erbringen. Die Richtigkeit der als Verwendungsnachweis in die Haushaltsrechnung übernommenen Beträge bestätigt das zuständige Rechnungs- bzw. Gemeindeprüfungsamt, für landschaftsverbandseigene Einrichtungen das Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes.
- 3.1 Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
- 3.2 Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
- 4.1 Der Arbeits- und Sozialminister ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.2 Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.
- 4.3 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt. Ihm ist auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe zu gewähren.

B. Für Einrichtungsgegenstände

- 1.1 Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.
- 1.2 Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Abschnitt A Nr. 4.1 und 4.3 gilt entsprechend.

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles A und des nachstehenden besonderen Teiles B bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fachministers.

Kultusministerium

1. Haushaltsrechtliche Vorschriften

Es gelten im allgemeinen die vorstehend unter A III und IV abgedruckten Bestimmungen des Arbeits- und Sozialministers mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeits- und Sozialministers bzw. der Landschaftsverbände der Kultusminister bzw. die Schulaufsichtsbehörden oder — soweit es sich um Studentenwohnheime handelt — die vom Kultusminister i. e. bestimmten Stellen treten.

2. Gutachterausschuß

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art bedient sich der Kultusminister eines mit beratender Funktion ausgestatteten und paritätisch besetzten Gutachterausschusses für Schüler- und Studentenwohnheime (gleichzeitig auch für Schülertagesstätten und Schullandheime).

Diesem Ausschuß gehören insgesamt 18 Mitglieder an (Landtag, kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen).

Der Gutachterausschuß ist auch zu Fragen der Gesamtplanung zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Planung sicherzustellen.

B. Besonderer Teil

Position I 1:

Berufsfördernde Maßnahmen und deren jugendpflegerische Ausgestaltung

1. Allgemeines
 - 1.1 Für Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung und Berufsbildung der Jugendlichen dienen, gewährt der Landesjugendplan besondere Hilfen.
 - 1.2 Die Maßnahmen sollen vor allem den Jugendlichen zugute kommen, die einer beruflichen Förderung bedürfen.
 - 1.3 Die Maßnahmen müssen nach einem festgelegten Plan und von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden.
 - 1.4 Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen soll durch diese Maßnahmen gestützt werden.
 - 1.5 Bei der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u. a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände sowie des zuständigen Jugendamtes bedienen.
 - 1.6 Geschlossene Maßnahmen sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden. Teilnehmer und Ausbildungspersonal müssen gegen Unfall versichert sein.
2. Arten und Ziele der Maßnahmen
 - 2.1 **Grund- und Grundausbildungslehrgänge** in offener und geschlossener Form.
 - 2.11 **Grundausbildungslehrgänge** zur Vermittlung von Grundkenntnissen vornehmlich für Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zumindest erwünscht sind, werden als „Grundlehre“
 - = 1. Lehrjahr angerechnet, wenn
 - sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind, und
 - die Abschlußprüfungen von der zuständigen Berufsschule abgenommen werden.
 - 2.12 **Grundlehrgänge** mit dem Ziel, die Berufs- und Vermittlungsreife herbeizuführen für Jugendliche, die wegen unzureichender Schulbildung oder Entwicklungshemmungen oder -störungen den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen sind.

Sie sollen für körperbehinderte, gehör-, sprach- und sehbehinderte sowie unterentwickelte und spätrückgekehrte Jugendliche sowohl eine Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit als auch zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 5 Abs. 1 JWVG als auch Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG oder Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff. BSHG sein.

Die Dauer der Lehrgänge soll ein Jahr nicht übersteigen.

Jugendliche, die früher die Vermittlungsreife erreichen, sollen der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung gemeldet werden.
 - 2.13 **Zur Anerkennung der Grund- und Grundausbildungslehrgänge**, die vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Landesarbeitsamt erteilt wird, sind über das zuständige Jugendamt und Landesjugendamt ein
 - Ausbildungs- und Lehrplan
 - sowie ein
 - spezifizierter Kostenvoranschlag vorzulegen.
- 2.2 **Förderungslehrgänge**

mit dem Ziel, volksschulentlassenen und noch nicht berufs- und vermittlungsreifen Jugendlichen die Berufs- und Vermittlungsreife zu geben, werden ausschließlich von der Arbeitsverwaltung anerkannt und gefördert.

Die Lehrgänge sollen mindestens 3, höchstens 12 Monate dauern.
- 2.3 Der „freiwillige soziale Dienst“ soll jungen Menschen Gelegenheit geben, das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl durch Arbeit in Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen, Muttergenesungsheimen und anderen sozialen Einrichtungen zu stärken.
- 2.4 **Maßnahmen zur Hinführung zu einem sozialen Beruf** werden gefördert, wenn sie junge Menschen für den sozialen Beruf anzusprechen und zu gewinnen vermögen. Maßnahmen, die in geschlossener Form und über einen längeren Zeitraum hinweg auf einen sozialen Beruf vorbereiten und entsprechende Berufsvoraussetzungen wie z. B. die Bildungsreife oder Fachschulreife vermitteln, erhalten eine bevorzugte Förderung.
3. Träger
 - 3.1 Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen durchführt, können Träger sein:
 - 3.11 auf Landesebene anerkannte Jugendverbände,
 - 3.12 freie gemeinnützige Wohlfahrts- und Frauenorganisationen,
 - 3.13 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 3.14 andere gemeinnützige Rechtsträger der Jugendhilfe, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.
4. Finanzielle Förderung
 - 4.1 Landeszuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der unter Nr. 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen werden gewährt:
 - 4.11 für Fachkräfte, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung betraut sind, bis zu 10,— DM pro Stunde,
 - 4.12 für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschl. der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung, höchstens jedoch bis zur halben Höhe der Vergütung nach Gruppe V b BAT,
 - 4.13 bis zu 70 % der für Lehr- und Lernmaterial entstandenen Kosten.

2.14 Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts (Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.). Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abteilung Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.

2.15 Die vom Träger der Maßnahme nachzuweisenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Personal- und Sachausgaben werden vor Beginn des Lehrgangs durch den Arbeits- und Sozialminister geprüft und ggfs. anerkannt.

2.16 An Personal- und Sachkosten kann ein Höchstbetrag von 3,— DM kalendertäglich je Teilnehmer(in) anerkannt werden.

2.17 Kostenträger für Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 JWVG sind die Jugendämter.

2.18 Kostenträger für Maßnahmen nach dem BSHG sind die Träger der Sozialhilfe.

2.19 Für solche Jugendliche, die nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, werden die Kosten in der genannten Höhe vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes übernommen, sofern das Einkommen der Familie eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gem. RdErl. v. 14. 9. 1962 — I b 26 444 — zuläßt.

- 4.2 Landeszuschüsse für Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 werden von Fall zu Fall auf besonderen Antrag festgelegt. Der Antrag ist über den Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit dessen Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorzulegen.
5. Verfahren
- 5.1 **Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen** sind an den Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
- 5.11 Träger, Art und Dauer der Maßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
- 5.12 Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen betrauten Kräfte,
- 5.13 Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer dienen,
- 5.14 Zahl der Lehrgangsteilnehmer,
- 5.15 Höhe der Bezüge und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.
- 5.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Lehr- und Stundenplan,
 - b) spezifizierter Kostenvoranschlag,
 - c) verbindlicher Finanzierungsplan,
 - d) Stellungnahme des Jugendamtes.

Position I 2:

Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufsertüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten sowie vorhandene Mängel und Lücken zu beseitigen. Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Hiernach können gefördert werden:
 - 2.11 Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
 - 2.12 Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf,
 - 2.13 in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufsertüchtigung.
 - 2.2 Die unter Nr. 2.11 und Nr. 2.12 aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.
 - 2.3 Für die unter Nr. 2.11 bis Nr. 2.13 aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden für Vergütung der Lehrkräfte, Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur, Beschaffung und Ergänzung von Werkstattausrüstungen, Unterhaltung und Deckung der Betriebskosten.
 - 2.4 Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung besitzt.

3. Verfahren

Anträge sind an die Spitzenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spitzenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusminister an.

Position I 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend und Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen sowie für jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Jugendwohnheime nehmen Jugendliche bis zu 25 Jahren auf, die außerhalb des Elternhauses in einer Ausbildung stehen, sich auf einen Beruf vorbereiten oder berufstätig sind.
 - 1.2 Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch Heimleiter, die eine sozialpädagogische oder pädagogische Ausbildung aufweisen und außerdem hinreichend soziale, fürsorgliche und pädagogische Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Jugendarbeit, nachweisen.
 - 1.3 In Jugendwohnheimen sollen nach Möglichkeit Hauselternpaare eingesetzt werden.
 - 1.4 Heimträger und Heimleiter sollen eng zusammenarbeiten mit Jugendamt, Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Arbeitgebern.
 - 1.5 Die Erziehung der Jugendlichen zum verantwortungsbewußten mitbürgerlichen Verhalten ist besonders zu berücksichtigen.
 - 1.6 Der Mitverwaltung der Jugendlichen ist nach modernen pädagogischen Erkenntnissen Raum zu geben.
 - 1.7 Tagesstätten und Werkheime für die Maßnahmen gemäß Position I 1 werden nur noch in Ausnahmefällen gefördert, da Einrichtungen dieser Art an fast allen Orten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
2. Träger
 - 2.1 Träger von Jugendwohnheimen können sein:
 - 2.11 Gemeinnützige Organisationen der Jugend- und Wohlfahrtspflege,
 - 2.12 Gemeinden und Gemeindeverbände.
 - 2.2 Träger von Tagesstätten und Werkheimen können sein:
 - 2.21 auf Landesebene anerkannte Jugendverbände,
 - 2.22 freie gemeinnützige Wohlfahrts- und Frauenorganisationen,
 - 2.23 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 2.24 andere gemeinnützige Rechtsträger der Jugendhilfe, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.
3. Förderungsvoraussetzungen
 - 3.1 **Jugendwohnheime**
 - 3.11 Der Träger muß die Eigenleistung von mindestens 20 v. H. der angemessenen, neu entstehenden Gesamtkosten aufbringen, wovon mindestens die Hälfte eine den laufenden Betrieb nicht belastende Eigenleistung sein muß.
 - 3.12 Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.
 - 3.13 Für zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung können Landeszuschüsse nicht gewährt werden.

- 3.14 Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine familienähnliche Betreuung der Jugendlichen ermöglichen.
- 3.15 Heimneubauten müssen so angelegt werden, daß aus den Räumen später, ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen erstellt werden können.
- 3.16 Die „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 499) sind zu beachten.
- 3.2 Tagesstätten und Werkheime**
- 3.21 Der Träger muß eine Eigenleistung von mindestens 30 v. H. der angemessenen, neu entstehenden Gesamtkosten aufbringen.
- 3.22 Die Kosten für die Schaffung von Heimplätzen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.
- 4. Finanzielle Förderung der Jugendwohnheime**
- 4.1 Neubauten**
bis zu 25 v. H. der anerkannten Gesamtkosten.
- 4.2 Nachholbedarf**
bis zu 80 v. H. (Bund und Land) der anerkannten Gesamtkosten nur für Heime, die bis zum 31. 12. 1959 in Betrieb genommen wurden.
- 4.21 Zur Auflockerung überbelegter Wohn- und Schlafräume,
- 4.22 zur Neuschaffung oder Vergrößerung von fehlenden bzw. zu kleinen Gemeinschaftsräumen,
- 4.23 zur Verbesserung unzureichender sanitärer Anlagen,
- 4.24 zur Herrichtung und Erweiterung von notwendigen Wirtschafts- und Fahrradräumen,
- 4.25 zum Bau und zur Verbesserung von Räumen für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Wirtschaftsführung,
- 4.26 zur Verbesserung von gebäudetechnischen Anlagen sowie zur notwendigen Erweiterung und Verbesserung der Kucheneinrichtung,
- 4.27 zur Beschaffung und Verbesserung der Inneneinrichtung für solche Räume, die nach Nr. 4.21 — Nr. 4.23 gefördert wurden sowie zur Beschaffung fehlender Einrichtung und Ausstattung.
- 4.3 Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen**
einmalig bis zu 150,— DM pro Heimplatz bei einer Eigenleistung des Trägers von mindestens 50 v. H. für solche Heime, die bis zum 31. 12. 1954 in Betrieb genommen wurden.
- 4.4 Überteurungskosten**
bis zu 50 v. H. für vom Träger nicht verschuldete und von den Bauprüfbehörden anerkannte Mehrkosten, wenn dadurch die Gesamtfinanzierung aus öffentlichen Mitteln den Betrag von 7 000,— DM pro Platz nicht überschreitet.
- 5. Finanzielle Förderung von Tagesstätten und Werkheimen**
- 5.1 Zuschüsse werden entsprechend der Zahl der zu schaffenden Plätze (nicht Internatsplätze) gewährt, und zwar
- 5.11 für Neubauten und Einrichtung bis zu 400,— DM je Platz,
- 5.12 für andere Baumaßnahmen oder Einrichtung bis zu 200,— DM je Platz.
- 6. Verfahren (Jugendwohnheime)**
- 6.1 Neubauten**
Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung geheftet mit allen Unterlagen gem. A II Nr. 2.2 (S. 467) sowie einer amtlich beglaubigten Satzung des Trägers, je einer Stellungnahme des Jugendamtes, des Landesarbeitsamtes und der Trägergruppe über die zuständige Trägergruppe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.
- 6.2 Nachholbedarf (Baumaßnahmen)**
wie Nr. 6.1 ohne Beifügung einer Satzung.
- 6.3 Ersatzbeschaffung und Renovierungsbeihilfe**
Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Antragsmusters 1 (S. 507) ohne die darin geforderten Unterlagen, jedoch mit einem spezifizierten Voranschlag und Finanzierungsplan über die zuständige Heimträgergruppe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.
- 6.4 Überteurungskosten**
Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Antragsmusters 1 (S. 506) ohne die darin geforderten Unterlagen, jedoch mit einem Bauprüfbericht der zuständigen Baubehörde über die zuständige Heimträgergruppe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen.
- 7. Verfahren (Tagesstätten und Werkheime)**
- 7.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
- 7.11 Antragsunterlagen gemäß A II Nr. 2.3 (S. 468), — bei Baumaßnahmen gemäß A II Nr. 2.2 (S. 467),
- 7.12 Stellungnahme des Jugendamtes,
- 7.13 Stellungnahme oder Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes (nur bei Tagesstätten für berufsfördernde Maßnahmen).

Position I 4:

Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen und Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen

A. Zuschüsse zur kulturellen Betreuung

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Mit den Zuschüssen soll eine Verbesserung und Verstärkung der kulturell-erzieherischen Betreuung der Jugendlichen ermöglicht werden. Als Mittel dazu dienen vor allem: eine jugendgemäße Heimbücherei, Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte, Liederbücher, Spiele und Spielgeräte, Bastelgeräte und -werkzeuge, Nähmaschinen in Mädchenwohnheimen sowie Sportgeräte und guter Tisch- und Wandschmuck, jedoch nicht Wanderausstattungen.

1.2 Die Gewährung von Honoraren für Fachkräfte wie Künstler, Musik-, Sport-, Werklehrer usw. ist möglich.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Anträge können von den Trägern anerkannter Jugendwohnheime und Heimstätten über ihre Trägergruppen gestellt werden, wenn die Führung der Heime den Anforderungen des Arbeits- und Sozialministers in pädagogischer Hinsicht entspricht.

2.2 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der am Tage der Antragstellung im Heim befindlichen Jugendlichen, sie wird jedoch den Betrag von 10,— DM pro Kopf im allgemeinen nicht übersteigen. Bei erstmaliger Förderung kann ein Betrag bis 15,— DM pro Kopf gewährt werden.

2.3 In Ausnahmefällen können Trägergruppen bei Anmeldung eines dringenden Bedarfs von den vorstehenden Richtsätzen im Rahmen des auf sie entfallenden Gesamtanteils abweichen.

2.4 Die Honorierung der Fachkräfte richtet sich nach der geleisteten Stundenzahl und ist in der üblichen Höhe nur im Rahmen der in Nr. 2.2 genannten Zuwendungen möglich.

3. Verfahren

Zur Antragstellung ist der Vordruck 2 (S. 509) zu benutzen. Er ist mit einer Begutachtung des zuständigen Jugendamtes der Heimträgergruppe zur Stellungnahme und Weitergabe dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zuzuleiten.

B. Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen**1. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Die den anerkannten Jugendwohnheimen gestellte pädagogische Aufgabe soll bei den Mädchenwohnheimen, deren Bewohnerinnen nicht in der Lage sind, die gesamten Personalkosten für die Heimleiterin aus dem Pflegesatz zu zahlen, durch Gewährung eines Landeszuschusses gesichert werden. Als Pflegesatz darf im Einzelfalle kein höherer Betrag als 6,— DM pro Tag und Selbstzahlerin gefordert werden.

2. Beihilfebestimmungen

Landeszuschüsse können bis zu 70 % der Vergütung der Heimleiter nach Vergütungsgruppe V b BAT oder einer vergleichbaren Gruppe betragen.

3. Verfahren

Zur Antragstellung ist der Vordruck 3 (S. 511) zu benutzen.

Position I 5:**Aus- und Fortbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen****1. Grundsätze und Förderungsabsichten**

1.1 Mit den ausgebrachten Haushaltsmitteln soll(en)
1.11 dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an geeigneten Heimleitern und Heimerziehern in Jugendwohnheimen abgeholfen,
1.12 bereits in der Arbeit stehende Heimleiter mit den Gegenwartsproblemen eingehend vertraut gemacht (weitergebildet) werden.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die vom Arbeits- und Sozialminister in einem nicht veröffentlichten Rundschreiben an die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe und ihre Trägergruppen festgelegten Voraussetzungen für Vorbereitungs- und Fortbildungsmaßnahmen müssen erfüllt sein.

2.2 Die Eigenleistung des Trägers muß mindestens 25 v. H. der entstehenden Gesamtkosten betragen.

2.3 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

2.4 Entstehende Fahrkosten werden nicht bezuschußt.

3. Träger

Träger der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind die auf Landesebene anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen.

4. Finanzielle Förderung

4.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und der Lehrgangsdauer und kann

4.11 im allgemeinen den Betrag von 7,— DM pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten.

4.12 bei internatsmäßiger Unterbringung der Teilnehmer von wenigstens einer Woche Dauer bis zu 9,— DM pro Tag und Teilnehmer betragen.

5. Verfahren

5.1 Der Antrag ist wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Lehrgangsmaßnahme in doppelter Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister mit Vorbereitungs- bzw. Fortbildungsplan, Dozentenverzeichnis, Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan vorzulegen.

Position I 6:**Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Schüler- und Tagesstätten**

1. Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die Schülern und Studenten Unterkunft, gegebenenfalls Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Es können nur solche Wohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:

1.1 Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten beträgt.

1.2 Der Antrag ist mit Bauplan, Kostenvoranschlag, dem Gesamtfinanzierungsplan und versehen mit dem Prüfungsvermerk der für die Wohnungsbauförderung zuständigen Behörde bei der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. bei der zuständigen Hochschulverwaltung zu stellen.

1.3 Der Zuschuß ist grundbuchlich zu sichern. Nach einer Zeit von 20 Jahren kann der Vermerk auf Antrag des Trägers gelöscht werden.

1.4 Bei einer Änderung der Zweckbestimmung des Heimes vor Ablauf der 20 Jahre ist der Zuschuß zurückzuzahlen. Von einer Rückzahlung kann in besonderen Fällen Abstand genommen werden, insbesondere dann, wenn das Heim anderen gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.

1.5 Zur Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungen genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.

1.6 Die Gewährung von Zuschüssen kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

1.7 Vor der Planung soll der Träger Wohnheime, die ihm von der Aufsichtsbehörde benannt werden, besichtigen.

2. Tagesstätten an Schulen können gleichfalls mit diesen Mitteln gefördert werden.

3. Die Merksätze des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für die Förderung des Baues von Wohnheimen sind zu beachten.

Position I 7:**Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene und die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe****1. Grundsätze und Förderungsabsichten**

Es werden Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen und der Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe für die von ihnen zu leistende pädagogische und organisatorische Arbeit gewährt.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Mindestens 25 v. H. der für das jeweilige Haushaltsjahr veranschlagten Personal- und Sachkosten sind vom Antragsteller als Eigenleistung zu übernehmen.

2.2 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.

3. Verfahren

3.1 Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe legt dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. Januar den mit den Trägergruppen im Rahmen des Haushaltsansatzes vereinbarten Schlüsselvorschlag vor.

3.2 Die Zuschußempfänger legen dem Arbeits- und Sozialminister ihre Anträge in doppelter Ausfertigung mit einem vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan bis zum 1. Februar vor.

T.

T.

Position I 8:

Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte wird eine Steigerung der Arbeit im Persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich angestrebt. Diese Fachkräfte zählen zu den Führungskräften einer Heimträgergruppe, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung auf den o. a. Bildungsgebieten vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.
 - 1.2 Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist (Assistent). Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.
 - 1.3 Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte und Assistenten, die für mindestens sechs Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß soll im allgemeinen 70 % der Vergütung nicht übersteigen.
 - 2.2 Bei Einstellung von Assistenten wird eine Vergütungsgruppe bis zu IV b BAT, bei Einstellung von Fachkräften bis zu Vergütungsgruppe III BAT zugrunde gelegt.
 - 2.3 Für sächliche Kosten wie Reisekosten, Lehrgangskosten, Materialien usw. können grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt werden.
3. Verfahren
 - 3.1 Die anstellende Heimträgergruppe (Arbeitgeber) legt den Antrag dem Arbeits- und Sozialminister in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben vor:
 - a) Name und Anschrift der Fachkraft,
 - b) Geb.-Datum, Familienstand, Beruf und Ausbildung der Fachkraft,
 - c) Zahl und Alter der Kinder.
 - d) Zeitpunkt und Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
 - e) Vergütungsgruppe, Ortsklasse und Datum der nächsten Steigerung,
 - f) Arbeitgeber des Ehegatten,
 - g) ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.
 - 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (die wieder zurückgegeben werden),
 - b) eine spezifizierte Aufstellung der monatlichen Vergütung mit einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

Position II 1:

Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“ („O. T.“).
Die „O. T.“ ist eine Einrichtung, die ebenso sehr einem Bedürfnis der jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgischen Arbeit entspricht. Es handelt

sich bei ihr um ein Freizeitheim, das Jugendlichen und auch Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Konfession offen steht, und zwar vornehmlich solchen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.

- 1.2 Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:
 - 1.21 Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendpflege liegt.
 - 1.22 Gemeinnützige freie Organisationen, deren Haupttätigkeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge liegt.
 - 1.23 Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 1.3 Form der „O. T.“ und Personenkreis
Ein Heim als eigenständige Einrichtung wird für die nichtorganisierte Jugend einschl. Kinder im schulpflichtigen Alter, ohne räumlichen Zusammenhang mit einem Freizeitheim für die Jugendverbände oder zum mindesten als in sich geschlossene Baueinheit erstellt.
- 1.4 Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung
 - 1.41 Aufgabe der „O. T.“ ist es, Jugendlichen und Kindern eine sinnvolle Freizeit, Unterhaltung, Entspannung und Bildung zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun (Gruppenarbeit) ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Gepflegt werden soll auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Wanderungen, Feste und Feiern, Tanzveranstaltungen).
 - 1.42 Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich im letzten um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden jungen Menschen.
- 1.5 Arbeitsmethode der „O. T.“
 - 1.51 Die Arbeitsmethode ist bei der „O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter und auch Hilfskräfte mit persönlicher Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Er muß außerdem die Grundlage werkhaften, bildnerischen und musikalischen Gestaltens einschl. der modernen Formen des Tanzes und des Spiels beherrschen.
 - 1.52 Der Leiter muß für seine Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Sozialarbeitern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.
- 1.6 Freundeskreis
Erforderlich ist, daß sich um jede „O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundeskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister usw.), der sich für die pädagogische und finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlt und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinträgt.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Anträge sind in doppelter Ausfertigung nach Vordruck zu stellen. Landeszuschüsse werden im allgemeinen bis zu 50 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe von 200 000,— DM gewährt.
 - 2.2 Ist die „O. T.“ nur ein Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung

eines Zuschusses nur für die Räume der „O.T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die geforderten Antragsunterlagen nur für die „O.T.“ einzureichen.

3. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Träger der „O.T.“ unter Beifügung der geforderten Unterlagen geheftet und — sofern der Antragsteller im Bereich der freien Jugendhilfe tätig ist — mit einem Gutachten der zuständigen Landesstelle über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position II 2:

Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)

1. Beihilfebestimmungen

1.1 Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75 % der Kosten, höchstens jedoch 27 000,— DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden.

1.2 Die Betriebskostenbeihilfe kann auch für kleinere Instandsetzungen, die im laufenden Haushaltsjahr anfallen, bis zur Höhe von 5 % der vom Landschaftsverband anerkannten Betriebskosten verwendet werden.

1.3 Kosten für den laufenden Kapitaleinsatz sowie für Außenrenovierungen (einschl. Außenanstrich) von Bauten können aus der Landesbeihilfe zu den Betriebskosten jedoch nicht mitfinanziert werden.

1.4 Bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 12 000,— DM ist die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 20 000,— DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft erforderlich. Die Notwendigkeit für die Anstellung einer dritten hauptamtlichen Fachkraft ist in jedem Einzelfalle nachzuweisen.

1.5 Bei Nachweis, daß bei größeren Heimen die Bemühungen zur Einstellung einer zweiten oder dritten Fachkraft ergebnislos geblieben sind, kann für die Dauer eines Jahres ein Mitarbeiterteam von 3 bis 4 geeigneten Personen entsprechend der fehlenden Fachkraft honoriert werden.

2. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses ist nach Vordruck auf S. 515 in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einzureichen.

1.2 Voraussetzung ist dabei die Bestätigung des Jugendamtes, daß nach eingehender Prüfung der Benutzungsverhältnisse und des vorliegenden Arbeitsprogramms das Heim in der Regel zu 50 % von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

1.3 Jugendpflegestätten außerhalb von Städten und Gemeinden, die als sog. überörtliche Jugendfreizeitheimen überwiegend im Sommer oder an den Wochenenden genutzt werden, können eine Beihilfe zu den Betriebskosten nicht erhalten.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Zu Nr. 1.1 a)

2.11 Zu den sächlichen Kosten des laufenden Betriebs, z. B. für Licht, Heizung, Reinigung, anteilige Kosten für einen Hausmeister, für Werk- und Bastelmaterial, aber auch für besondere Veranstaltungen (wie Vorträge kultureller oder allgemeinbildender Art, Musik, Tanz, Laienspiel usw.) sowie ggf. auch für die Vergütung von Fachkräften für diese Aufgaben kann ein Zuschuß bis zu 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag von 5 000,— DM gewährt werden. Von der Betriebskostenbeihilfe können für kleinere Instandsetzungen, die im laufenden Haushaltsjahr anfallen, bis zu 10 % der vom Landschaftsverband anerkannten Betriebskosten mitverwendet werden.

2.12 Kosten für den laufenden Kapitaleinsatz sowie für Außenrenovierungen (einschließlich Außenanstrich) von Bauten können aus Beihilfemitteln nicht mitfinanziert werden.

2.2 Zu Nr. 1.1 b)

2.21 Zu den Kosten der Verbesserung der Innenausstattung, insbesondere der Gruppen-, Werk- und Spielräume (z. B. durch Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen, Einrichtungsgegenständen für ein Fotolabor usw.) kann ein Zuschuß bis zu 50 %, höchstens jedoch 3 000,— DM, gewährt werden.

2.22 Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Ausweitung der Arbeit in einem bestehenden Jugendfreizeitheim in Anspruch genommen werden.

2.23 In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50 % der Kosten, höchstens jedoch 1 000,— DM betragen.

2.24 Nicht gefördert werden können aus diesen Mitteln die bauliche Erweiterung bzw. Instandsetzung der Heime sowie Einrichtungsgegenstände, die zur Erstaussstattung der Heime gehören. Hierfür gelten die Richtlinien zu Position V 1.

3. Verfahren

Der Antrag ist gemäß Vordruck S. 516 vom Rechtsträger der Einrichtung über das zuständige kommunale Jugendamt an den Landschaftsverband bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einzureichen.

Position II 4:

Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Trägern von Veranstaltungen gemäß Pos. III 2, III 3 a und VI 7 B des Landesjugendplanes kann zur Ausgestaltung ihrer Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch den Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Malern, Werklehrern, Fotografen, Musik- und Tanzlehrern, Förstern, Geologen, Botanikern, Historikern, Vogelkundlern, Naturschutzbeauftragten usw., ein Zuschuß gewährt werden, wenn es sich um ein

Position II 3:

Betriebskosten und Verbesserung der Ausstattung für Jugendfreizeitheimen mit „Teil-Offener-Tür“

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Trägern von Jugendfreizeitheimen (insbesondere Verbands-Jugendheimen) gem. Pos. V 1 des Landesjugendplanes, die bei Vorhandensein eines ausreichenden Raumprogramms bereit sind, ihre Einrichtungen ganz oder teilweise der gesamten Jugend ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit zur Freizeitgestaltung und anderen Maßnahmen der Jugendpflege zu öffnen, kann zu den Kosten

a) der laufenden Betriebsführung,

b) der Verbesserung der Innenausstattung ein Zuschuß gewährt werden, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine der Arbeit in den Heimen der „Offenen Tür“ angepaßte Betreuung der Jugendlichen gewährleistet wird.

T.

T.

über den üblichen Rahmen hinausgehendes Programm handelt, das die Jugendlichen in die Lage versetzt, freie Zeit im Rahmen der üblichen Erholungsmaßnahmen durch Ausbildung ihrer schöpferischen Kräfte sinnvoll auszufüllen.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Im allgemeinen ist bei dem Einsatz von Fachkräften von einer Gruppe von 20 bis 30 Jugendlichen je Fachkraft auszugehen. Zu den entstehenden Kosten, und zwar für

a) Vergütung — (Honorar bis zu 50,— DM täglich) —,

b) Verpflegung und Unterkunft,

c) Werk- und sonstiges Arbeitsmaterial,

kann ein Zuschuß bis zu 70 % der Gesamtaufwendungen je Fachkraft gewährt werden.

Veranstaltungen von weniger als sieben Tagen Dauer können nicht gefördert werden.

2.2 Dem Antrag sind beizufügen:

a) genaue Darstellung der Gesamtmaßnahme,

b) Ort und Dauer der Veranstaltung (Datum),

c) Anzahl der Teilnehmer,

d) genaues Programm der Sondermaßnahmen für die Fachkräfte,

e) Name, Alter und Beruf bzw. Vorbildung der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

3. Verfahren

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das für den Sitz des Veranstalters zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position II 5 a:

Jugendwettbewerbe im Bereich der Jugendpflege

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Durch Jugendwettbewerbe sollen Kräfte und Fertigkeiten sowohl Einzelner als auch Gruppen sichtbar gemacht, schöpferische Begabungen geweckt und junge Menschen zu Mitgestaltern des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens aufgefordert werden.

1.2 Die Förderung bezieht sich auf alle Wettbewerbsveranstaltungen des musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Lebens.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Zuschüsse können gewährt werden:

a) an die anerkannten Jugendverbände auf Landes- und Kreisebene,

b) an den Landesjugendring sowie die örtlichen Jugendringe als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen,

c) an die Jugendämter als Träger von Wettbewerbsveranstaltungen, insbesondere in den Fällen, in denen kein Jugendring vorhanden ist oder der Träger eines Jugendwettbewerbs keinem Jugendverband oder Jugendring angehört,

d) an die Trägergruppen von Jugendwohnheimen,

e) an sonstige Träger der Jugendhilfe nur, wenn es sich um Modellmaßnahmen auf Landesebene handelt.

Die Beihilfe aus Landesmitteln kann höchstens 70 % der anererkennungsfähigen Kosten betragen.

2.2 Bei Maßnahmen auf örtlicher Ebene wird eine finanzielle Beteiligung der zuständigen Gemeinden erwartet.

2.3 In die Preisgerichte sind mindestens 2/3 sachkundige Jugendliche im Alter von 18 bis 25 Jahren zu berufen.

2.4 Als Preise dürfen nur Sachwerte und Ehrengaben (kein Bargeld) ausgesetzt werden. Sie sollen nach Möglichkeit in Beziehung zu der geleisteten Arbeit stehen. Wanderpreise von Gemeinden, Kirchen usw. sind besonders geeignet, den Wettbewerbsgedanken zu erhalten und weiter zu entwickeln.

3. Verfahren

3.1 Die Anträge müssen 2 Monate vor Durchführung der Veranstaltungen gestellt werden.

3.2 Träger der Wettbewerbsveranstaltungen auf Landesebene reichen ihren Antrag in doppelter Ausfertigung mit Kosten- und Finanzierungsplan sowie den Wettbewerbsrichtlinien (Ausschreibungen) und einer ausführlichen Darstellung der mit dem Wettbewerb verbundenen Zielsetzung unmittelbar an den Arbeits- und Sozialminister ein.

3.3 Alle übrigen Träger von Wettbewerbsveranstaltungen reichen ihren Antrag unter den gleichen Bedingungen wie zu Nr. 3.1 und Nr. 3.2 über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — ein.

Position II 5 b:

Jugendwettbewerbe im Rahmen der Schulen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Schulen, die sich am Jugendwettbewerb beteiligen, können aus Mitteln des Landesjugendplanes gefördert werden, wenn die Eigenleistung durch den Schulträger und durch die beteiligten Jugendlichen nicht ausreicht, um die Kosten zu decken.

1.2 Der Jugendwettbewerb ist nach den Richtlinien des Kultusministers für den Jugendwettbewerb an den berufsbildenden Schulen 1956 durchzuführen.

1.3 Eine Ausweitung der Richtlinien auf in den Wettbewerbsbestimmungen nicht aufgeführte Arten und Gruppen des Wettbewerbs ist zulässig, wenn sie dem gleichen Ziele dient.

1.4 Zu allen Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen auf kommunaler Ebene sind die Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen einzuladen.

2. Verfahren

2.1 Die Mittel werden auf Antrag der Schule zugewiesen. Der Beihilfeantrag ist mit einem übersichtlichen spezifizierten Kostenvoranschlag vor Durchführung jeder Veranstaltung auf dem Dienstwege bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Aus dem Antrag muß Sinn und Art des Vorhabens eindeutig hervorgehen.

2.2 Für die auf Bezirksebene durchgeführten Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen ist die Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie beantragt die Mittel bei der zuständigen Bezirksregierung.

2.3 Für Jugendwettbewerbe auf Landesebene ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie reicht ihre Beihilfeanträge unmittelbar dem Kultusminister ein. Abschrift erhält der zuständige Regierungspräsident. In den Anträgen ist anzugeben, ob und in welcher Höhe sich der Schulträger finanziell beteiligen wird.

2.4 Im übrigen gelten die Richtlinien zu Pos. VI 2 e—g sinngemäß.

Position II 6:

Veranstaltungsankündigungen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Gemeinsame Veranstaltungsankündigungen von Jugendring und Jugendamt sollen den am Ort wohnenden Jugendlichen Angebote für die rechte

Freizeitgestaltung und die Teilnahme an kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsveranstaltungen vermitteln. Sie sollen darüber hinaus Wegweiser in alle Bereiche des Jugendlebens auf der Ebene des Jugendamtes sein, damit insbesondere die nichtorganisierten Jugendlichen in die Lage versetzt werden, sich aktiv am Jugendleben zu beteiligen.

Bei der Auflagenhöhe sowie der Verteilung der gemeinsamen Veranstaltungsankündigungen über Jugendverbände, Schulen, Betriebe usw. ist deshalb auch vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß sie in erster Linie in die Hände der nichtorganisierten Jugendlichen kommen.

1.2 Schriften für Schulentlassklassen

Die Schriften sollen die zur Entlassung kommenden Schüler in ansprechender und übersichtlicher Form mit allen Möglichkeiten, aktiv am Jugendleben ihres Ortes teilzunehmen, bekanntmachen und sie dazu einladen. Das gilt sowohl für die Jugendverbandsarbeit als auch für die behördliche Jugendpflege, Neigungsgruppen, die Arbeit in den Klubsäusern für die Jugend usw.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Veranstaltungsankündigungen

Die Veranstaltungsankündigungen in Form eines handlichen Prospektes und möglichst mit illustrierter Titelseite sollen als Gemeinschaftsarbeit des Jugendringes und des Jugendamtes grundsätzlich monatlich erscheinen. Wo dies nicht möglich ist, soll ein Zeitraum von 3 Monaten nicht überschritten werden. Nur in Landkreisen und Gemeinden oder Gemeindeverbänden bis zu 30 000 Einwohnern mit eigenem Jugendamt können Veranstaltungsankündigungen aus Gründen, die im einzelnen darzulegen sind, ausnahmsweise für einen Zeitraum bis zu 6 Monaten herausgegeben werden.

2.1.2 Der Zuschuß für Veranstaltungsankündigungen, die auf eine Zeit von 1—3 Monaten abgestellt sind, kann 70% der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen. Für Veranstaltungsankündigungen, die auf eine Zeit von mehr als 3 Monate bis höchstens 6 Monate abgestellt sind, kann nur in vorstehenden Ausnahmefällen eine Beihilfe bis höchstens 40% der anererkennungsfähigen Kosten gewährt werden.

2.1.3 Es können nicht bezuschußt bzw. in die allgemeinen Veranstaltungsankündigungen aufgenommen werden:

Mitteilungen über verbandsinterne Veranstaltungen, die nicht für alle Jugendlichen ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit zugänglich sind, Prospekte über Maßnahmen einzelner Jugendverbände und ähnliche Vorhaben, die nicht unmittelbar der Bekanntmachung von allgemein zugänglichen Jugendpflegeveranstaltungen in den verschiedenen Bereichen der Freizeitgestaltung, der musisch-kulturellen und der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit dienen.

2.2 Schriften für Schulentlassklassen

Schriften, die den allgemeinen Grundsätzen und Förderungsabsichten entsprechen, können bis 50% der anererkennungsfähigen Kosten bezuschußt werden. Sie sind nach Möglichkeit vom Jugendamt und Jugendring gemeinsam herauszugeben.

3. Verfahren

3.1 Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung mit einem Kosten- und Finanzierungsplan über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu leiten.

3.2 Aus dem Antrag müssen ersichtlich sein: Höhe der Auflage, geplanter Verteilungsschlüssel und -weg.

Position II 7 a:

Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Es können gefördert werden:

1.1.1 die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereiche der jugendpflegerischen Arbeit;

1.1.2 die Errichtung und Ausstattung von Räumen, in denen Jugendlichen geeignetes Schrifttum angeboten wird, z. B. Lesestuben;

1.1.3 die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist.

1.2 Die Förderung soll vornehmlich selbständigen Jugendbüchereien einschließlich Heim- und Wanderbüchereien und in sich abgeschlossenen Jugendbuchabteilungen an öffentlich zugänglichen Büchereien gelten, soweit letztere nicht aus anderen Haushaltsmitteln des Landes zu fördern sind. Den Vorrang haben in jedem Falle die erstgenannten Einrichtungen.

1.3 Lesestuben können nur unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

1.3.1 Sie soll in unmittelbarer organischer Verbindung mit einer Jugendbücherei errichtet und von der geschulten Leitung dieser Bücherei fachlich und pädagogisch mitbetreut werden, damit eine entsprechende Nutzung gewährleistet ist.

1.3.2 Die Größe einer von der Bücherei räumlich abgeteilten Lesestube (nicht Leseecke) und damit auch ihre Ausgestaltung wird von Fall zu Fall verschieden sein und sich in erster Linie den örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen. Sie muß mindestens 20 qm groß sein.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Zuschüsse können gewährt werden:

2.1.1 an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. V/3),

2.1.2 an Gemeinden und Gemeindeverbände als Stellen der behördlichen Jugendpflege,

2.1.3 an Träger öffentlicher Büchereien mit in sich abgeschlossener Jugendbuchabteilung.

2.2 Voraussetzungen:

2.2.1 Jugendbüchereien:

2.2.1.1 Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Jugendbücherei verwandt werden.

2.2.1.2 An der Verwaltung der Jugendbücherei sind Jugendliche zu beteiligen.

2.2.1.3 Der Antragsteller hat sich mit mindestens 50% an den Kosten zu beteiligen.

2.2.2 Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:

2.2.2.1 Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.

2.2.2.2 Der Antragsteller hat sich mit einer mindestens 50%igen Eigenleistung zu beteiligen.

2.2.2.3 Die Höchstbeihilfe für eine Lesestube beträgt 7000,— DM.

2.2.3 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

- 2.231 Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirksebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.
- 2.232 Herausgeber müssen freie Organisationen der Jugendhilfe sein.
- 2.233 Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
- 2.234 Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
- 2.235 Eine unentgeltliche Abgabe von Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.
3. Verfahren
- 3.1 Jugendbücherei:
- 3.11 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das örtliche Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Das örtliche Jugendamt nimmt, soweit es nicht selbst Antragsteller ist, ausführlich Stellung dazu.
- 3.12 In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:
- (a) vorhandener Buchbestand,
 - (b) geplanter Auf- und Ausbau,
 - (c) Kostenvoranschlag,
 - (d) Finanzierungsplan einschl. des aus Landesmitteln erbetenen Zuschusses.
- 3.2 Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:
- 3.21 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:
- (a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
 - (b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.
- 3.22 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
- (a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
 - (b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung.
- 3.23 Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) Bauplan,
 - (b) Kostenvoranschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
 - (c) Finanzierungsplan,
 - (d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.
- 3.3 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:
- 3.31 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von Trägern auf Landesebene beim Arbeits- und Sozialminister zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der Antrag an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:
- (a) von Trägern auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
 - (b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.
- 3.32 Aus dem Antrag muß hervorgehen:
- (a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
 - (b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
 - (c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe —,
 - (d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll,
 - (e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.
- 3.33 Dem Antrag sind beizufügen:
- (a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
 - (b) Finanzierungsplan.

Position II 7 b:

Jugendbildendes Schrifttum in Schulen aller Art

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus Mitteln des Landesjugendplanes können gefördert werden:

- 1.1 Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchern) in Schulen, Schülertagesstätten, Studentenwohnheimen, Schülerwohnheimen und Schullandheimen,
- 1.2 die Arbeit von Jugendschrifttumsausschüssen der Lehrerverorganisationen,
- 1.3 die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
- 1.4 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum.

2. Verfahren

Die Anträge sind den oberen Schulaufsichtsbehörden vorzulegen. Aus ihnen muß hervorgehen:

- a) Art und Umfang der Anschaffung,
- b) spezifizierter Kostenvoranschlag oder Angebote,
- c) Titel der Veröffentlichungen,
- d) Finanzierungsplan.

Position II 7 c:

Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus Mitteln des Landesjugendplanes können gefördert werden:

- 1.1 Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen,
- 1.2 die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
- 1.3 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für das Jugendschrifttum, z.B. von nebenamtlichen Jugendbibliothekaren durch die Staatlichen Büchereistellen.

2. Verfahren

Die Anträge sind vorzulegen:

- a) für kommunale Büchereien dem zuständigen Regierungspräsidenten,
- b) für kirchliche Büchereien der zuständigen kirchlichen, bibliothekarischen Fachstelle,
- c) für sonstige Büchereien dem Kultusminister.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) vorhandener Buchbestand,
- b) geplanter Auf- und Ausbau,
- c) Gesamtkosten,
- d) Finanzierungsplan.

Position II 8 a:

Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es können gefördert werden:

- 1.1 Die Herstellung von Jugendfilmen und Diaserien sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist,
- 1.2 die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien,

- 1.3 die Beschaffung von Tongerät (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgerät zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Zuschüsse können gewährt werden
 - 2.11 an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. V/3),
 - 2.12 an Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 2.2 Voraussetzungen
 - 2.21 Herstellung von Jugendfilmen und Diaserien sowie der Ankauf von Filmkopien und Diaserien:
 - (a) Die Filmvorhaben, Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein,
 - (b) eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein,
 - (c) der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
 - 2.22 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät:
 - (a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß nachgewiesen werden.
 - (b) Zu den Beschaffungskosten können Landesbeihilfen in folgender Höhe gewährt werden:
 - (1) örtlichen Trägern bis zu 30%
 - (2) überörtlichen Trägern bis zu 40%
 der anererkennungsfähigen Gesamtkosten,
 - (c) für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle in Anspruch zu nehmen.
3. Verfahren
 - 3.1 Jugendfilme, Filmkopien und Diaserien
 - 3.11 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Er muß eine ausführliche Erläuterung der jugendpflegerischen Bedeutung des Filmvorhabens bzw. der Filmkopien und Diaserien enthalten.
 - 3.12 Als Anlage sind beizufügen:
 - a) Exposé mit Angaben über die Länge des Films oder Inhalt und Länge der Filmkopien oder Inhalt und Anzahl der Dias,
 - b) Kostenvoranschlag,
 - c) Finanzierungsplan.
 - 3.2 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät:
 - 3.21 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.
 - 3.22 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 - a) Verwendungszweck und -bereich,
 - b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.
 - 3.23 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
 - b) Finanzierungsplan.

Position II 8 b:

Jugendfilmarbeit in Schulen aller Art

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Aus Mitteln des Landesjugendplanes können gefördert werden:

 - 1.1 Die Beschaffung von Bildgeräten in Schulen, Schülertagesstätten, Studenten- und Schülerwohnheimen, Schullandheimen.
 - 1.2 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für die Jugendfilmarbeit.
2. Voraussetzungen

Zuschüsse für die unter 1. angegebenen Zwecke werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

 - 2.1 Die Bildgeräte werden zweckmäßig durch die Landes-, Stadt- und Kreisbildstellen beschafft.
 - 2.2 Ein Mitglied des Lehrerkollegiums ist mit der Wahrnehmung der Jugendfilmarbeit zu beauftragen. Für mehrere kleine Schulen wird ein geeigneter Lehrer zu benennen sein.
3. Verfahren

Zuschüsse werden bei den oberen Schulaufsichtsbehörden beantragt.

Der Antrag muß enthalten:

 - a) Art und Umfang der Anschaffung,
 - b) spezifizierter Kostenvoranschlag oder Angebote,
 - c) Finanzierungsplan.

Position III 1 a:

Einrichtungen der Jugendherholungspflege Jugendherbergen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaus, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt. Jugendherbergen sollen auch für Zwecke des Schullandheimaufenthaltes und für Schulungsveranstaltungen von Jugendverbänden in der wanderarmen Zeit nutzbar sein.
 - 1.2 Weitere Voraussetzung ist, daß diese Jugendherbergen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Bei Bauvorhaben wird die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht, daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 30% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden.
 - 2.2 Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich für Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

3. Verfahren

- 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist nach Vordruck S. 518 einzureichen, und zwar:
- 3.11 von den Jugendherbergsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —,
- 3.12 von den übrigen Trägern über das jeweilige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —, der gehalten ist, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerkes gutachtlich zu hören, in dessen Bereich die für eine Förderung vorgesehene Jugendherberge liegt.

Position III 1 b:

Schullandheime

1. Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulorts, die Schulklassen oder Schülergruppen einen mehrtägigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten. Die Schlafräume eines Schullandheimes sollen im allgemeinen nicht mehr als 8 Betten aufweisen. Für Lehrpersonen sind Einzelzimmer vorzusehen. Ausreichende Anlagen zu sportlicher Betätigung und Körperpflege sollen vorgesehen werden.
2. Für die Antragstellung und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnheimen sinngemäß Anwendung.

Position III 1 c:

Einrichtungen der Jugendberholung

Jugendberholungsheime

Jugendferienheime

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Jugendberholungsheime
- 1.11 Jugendberholungsheime in der Trägerschaft von auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden, sonstigen gemeinnützigen Organisationen der Jugendhilfe, Gemeinden und Gemeindeverbänden sind Heime zur Durchführung von berholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugendberholungsmaßnahmen (Wanderungen, Zeltlager) nicht ausreichen oder ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Berholungsaufenthaltes ist durch einen Arzt zu bescheinigen (vgl. Richtlinien zu Pos. III 2).
- 1.12 Die Leitung eines Jugendberholungsheimes bzw. der jeweiligen Jugendberholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und in jugendpflegerischer Hinsicht fachlich befähigt ist.
- 1.13 Dem Leiter sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen.
- 1.14 Der Berholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwendenden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden.
- 1.15 Die Dauer der Berholung muß mindestens zwei volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden.
- 1.16 Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Hochgebirge) können einbezogen werden.

1.17 Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, für je 20 Berholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszugestalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg nicht mit mehr als 4 Betten zu bestellen sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

1.18 In allen Fällen ist nachzuweisen, daß Jugendberholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchgeführt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

1.19 Grundsätzlich müssen Jugendberholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betriebseigenen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplanes keine Förderung erfahren.

1.20 Einrichtungen außerhalb des Landes NW können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande NW nicht bestehen (Seeklima, Hochgebirgsklima) und der Ort der Errichtung des Heimes seinen Zwecken besonders förderlich ist.

1.2 Jugendferienheime

1.21 Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugendberholungspflege in der Trägerschaft von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugendberholungswerken, zur Durchführung von Ferien- oder Berholungsfreizeiten. Sie sollen vor allem den Jugendlichen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht an einer Wanderung oder an einem Zeltlager teilnehmen können, die Möglichkeit erholsamer Ferien bieten.

1.22 Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst abseits von den Hauptverkehrspunkten liegen.

1.23 Vorhanden sein müssen ausreichende Schlafräume (im allgemeinen nicht mehr als 8 bis 12 Betten je Raum), ein Speise- bzw. Tagesraum, möglichst auch ein Spiel- und ein Werkraum sowie eine Küche mit Nebenräumen, die eine ausreichende Versorgung der Jugendlichen gewährleistet. Ferner sind der Aufnahmefähigkeit des Heimes entsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch- und Duschräume sowie Toiletten) erforderlich.

1.24 Die Heime müssen jährlich mindestens sechs Monate der allgemeinen Jugendberholung dienen. Während der übrigen Zeit des Jahres können sie zur Sicherung ihrer Wirtschaftlichkeit auch für sonstige jugendpflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Für die Dauer der Berholungsfreizeiten ist nach Möglichkeit eine zentrale Bewirtschaftung und Leitung des Heimes mit Fachkräften durch den Rechtsträger sicherzustellen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Bewirtschaftung und Leitung des Heimes den mit der Durchführung der jeweiligen Berholungsfreizeit Beauftragten übertragen werden. Hierfür kommen nur solche Personen (Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterinnen) in Frage, die über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiete der Jugendberholung verfügen. Ihnen sind, je nach Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Maßnahmen, geeignete Hilfskräfte — auf etwa je 20 Jugendliche in der Regel ein Helfer oder eine Helferin — zur Seite zu stellen.

1.25 Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht bestehen (Seeklima, Hochgebirgsklima) und der Ort der Errichtung des Heimes seinen Zwecken besonders förderlich ist.

2. Beihilfebestimmungen

- 2.1 Landeszuschüsse können zu den Kosten der Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugenderholungs- und Jugendferienheimen gewährt werden.
- 2.2 Der Träger der jeweiligen Einrichtung hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstück, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.
- 2.3 Über die Höhe des Landeszuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.
- 2.4 Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dient. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die Antragsunterlagen nur für die der Jugendberholung dienenden Räume einzureichen.
- 2.5 In allen Fällen ist Voraussetzung für die Förderung, daß der jeweilige Träger seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat.

3. Verfahren

3.1 Jugenderholungsheime

- 3.11 Jugenderholungsheime, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen:

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an den Arbeits- und Sozialminister mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.

- 3.12 Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Sitz zuständigen Landesjugendamt zu- leitet, ein Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

- 3.13 Die Träger bereits bestehender Heime, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt an den Arbeits- und Sozialminister einzureichen.

Dem Antrag ist ein Gutachten des örtlich zuständigen Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Bauamtes beizufügen.

3.2 Jugendferienheime

- 3.21 Für Jugendferienheime im Lande Nordrhein-Westfalen:

Diese Heime sollen vorrangig vor den Heimen unter Nr. 3.22 gefördert werden. Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich das Ferienheim liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem für den Sitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, das bei Baumaßnahmen die Prüfung der Planunterlagen durch seine Hochbauabteilung veranlaßt.

- 3.22 Für Jugendferienheime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Anträge sind, versehen mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes und des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Bereich das Heim liegt, dem für den Sitz des Heimträgers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position III 2:

Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Ein Antrag auf Aufnahme in ein vom Arbeits- und Sozialminister anerkanntes Jugenderholungsheim — s. Pos. III 1 c — kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 25 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimmäßigen Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird.

2. Beihilfebestimmungen

Das Land stellt zur teilweisen Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim je Verpflegungstag einen Zuschuß von 6,— DM im Rahmen der veranschlagten Beihilfemittel zur Verfügung (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Dem Antrag ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:

Name des Heimes		Name des Heimträgers	
1		2	
Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatanschrift
3	4	5	6
Dauer des Heimaufenthalts	Attest ausgestellt v. in	Datum des Attestes	
7	8	9	

Dieser Liste sind die ärztlichen Atteste, die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizugeben.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge können aus den vorgenannten Mitteln nicht bezuschußt werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche, die an einer ärztlich überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht außerdem die Möglichkeit, eine Beihilfe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu erhalten. Auskunft hierüber erteilen die Jugend-, Gesundheits- und Sozialämter.

3. Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt in doppelter Ausfertigung zu stellen.

Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

Position III 3 a:

- A Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugendberholung im Rahmen der Jugendpflege

- B Vergütung der Helfer

A

Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugendberholung im Rahmen der Jugendpflege

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Aus den im Landesjugendplan zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitleger und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezwecken und durch ihre Dauer sowie durch die Güte ihrer Vorbereitung und Durchführung geeignet sind, nachhaltig positive Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen auszuüben.

- 1.2 Für die Gewährung eines Zuschusses kommen nur Jugendgruppen in Frage, soweit sie
- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation oder
 - b) einer vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind oder
 - c) sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen angehören, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie
 - d) Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder einem Lager der vorgenannten Organisationen oder Vereinigungen oder an einer entsprechenden Veranstaltung des Jugendamtes teilnehmen.
- 1.3 Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:
- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
 - b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen,
 - c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen,
 - d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen,
 - e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als ein Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
 - f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.
2. Beihilfebestimmungen
- 2.1 Die Gewährung eines Landeszuschusses zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:
- 2.11 Die Erholungsmaßnahmen müssen den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen. Für Gruppen von weiblichen Jugendlichen sollen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendferienheime und sonstige für den Erholungsaufenthalt geeignete Häuser durchgeführt werden.
- 2.12 Bedingung ist, daß die Wanderführer und Lagerleiter sowie ihre Helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl (auf 20 Jugendliche in der Regel ein Helfer) für jede Erholungszeit gestellt werden. Für je 30 Jugendliche kann der Zuschuß einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 21 Jahre gewährt werden.
- 2.13 Dem Antrag in doppelter Ausfertigung ist im Falle einer stationären Erholungsmaßnahme eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Heim oder der Lagerplatz liegt, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Platz nach hygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Wasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden. Bei Auslandsaufenthalt ist die Bescheinigung durch die entsprechenden Behörden auszustellen.
- 2.2 Den antragstellenden Gruppen können folgende Zuschüsse gewährt werden für:
- 2.21 **Jugenderholungsmaßnahmen von 7 bis 12 Tagen Dauer** eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 0,50 DM pro Tag und Teilnehmer unter der Voraussetzung, daß das zuständige Jugendamt einen Zuschuß möglichst in gleicher Höhe gewährt.
- 2.22 **Jugenderholungsmaßnahmen von 13 bis 21 Tagen Dauer** eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 1,— DM pro Tag und Teilnehmer unter der Voraussetzung, daß das zuständige Jugendamt einen Zuschuß von mindestens 0,50 DM pro Tag und Teilnehmer bewilligt.
- 2.23 **Zentrale Maßnahmen** der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände werden ausschließlich aus Landesmitteln gefördert. Für sie kann ein Betrag bis zur Höhe von 2,— DM gewährt werden, wenn sie eine Dauer von 13 bis 21 Tagen haben. Zentrale Maßnahmen von 7 bis 12 Tagen Dauer können mit 1,— DM bezuschußt werden.
- 2.24 Jugenderholungsmaßnahmen, die weniger als 7 Tage dauern, können aus Landesmitteln nicht gefördert werden. Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen können nur für 21 Tage bezuschußt werden.
- 2.3 Den verantwortlichen Leitern einer mit Landesmitteln geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Jugendlicher herbeizuführen.
- 2.4 Die förderungsfähigen Jugenderholungsmaßnahmen können in allen westeuropäischen Ländern durchgeführt werden, wenn die Kosten nicht höher sind als bei der Durchführung der Maßnahme in der Bundesrepublik. Eine Förderung von Erholungsmaßnahmen, die in Verbindung mit Flugreisen durchgeführt werden, ist nicht möglich.
- 2.5 Die Zuschüsse werden gewährt: für Kinder von 10 bis 14 Jahren, für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren. Jugendliche vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr können nur berücksichtigt werden, wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden und ohne Einkommen sind.
- 2.6 Allen Veranstaltern von Jugenderholungsmaßnahmen wird dringend empfohlen, nicht nur die Möglichkeit einer Helfervergütung gem. nachstehendem Teil B in Anspruch zu nehmen, sondern auch alle Erholungsmaßnahmen durch Heranziehung entsprechender Fachkräfte in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht (vgl. Position II 4) in ihrem Wertgehalt zu steigern.
3. Verfahren
- 3.1 Für die Teilnehmer an Jugenderholungsmaßnahmen auf Orts- bzw. Kreisebene wird ein Landeszuschuß ausschließlich durch das für den gewöhnlichen Aufenthalt der Jugendlichen zuständige Jugendamt bewilligt.
- 3.2 Für Erholungsmaßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Erholungs- und Lageraufenthalte sowie Wanderungen) sind Beihilfeanträge bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.
4. Versicherung
- Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Antragstellung zu erbringen.
- B**
- Vergütung für Helfer**
1. Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Zur Entlastung der Leiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter bei den Maßnahmen unter A dieser Position und damit zur Verbesserung der pädagogischen Betreuung der jugendlichen Teilnehmer kann zusätzlichen Helfern, die für ihre Aufgabe besonders

geeignet und hinreichend geschult sind, eine Beihilfe gewährt werden. Insbesondere ist hierbei an die Mitwirkung von Studierenden der Pädagogischen Akademien und der sozialen Ausbildungsstätten, aber auch von anderen Studierenden gedacht. Durch ihre Mitarbeit soll ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben werden, als künftige Lehrer oder Sozialarbeiter für ihren späteren Beruf praktische Erfahrungen zu sammeln.

1.2 Ferner kommt folgender Personenkreis als Helfer in Betracht:

Ehemalige Jugendgruppenleiter,
Jugendgruppenleiter, die als Helfer außerhalb ihrer eigenen Gruppe eingesetzt werden,
Lehrer,
Jugendpfleger,
Sozialarbeiter,
sonstige pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte und
für die Helfertätigkeit geeignete Väter und Mütter.

1.3 Das Mindestalter der Helfer muß 18 Jahre betragen. Förderungsfähig sind auch die vor dem Einsatz der Helfer durchzuführenden Vorbereitungslehrgänge sowie die nach Abschluß der Veranstaltungen vorzusehende Auswertung der Arbeitsergebnisse.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Helfern, die die Voraussetzungen unter 1 erfüllen, kann monatlich ein Zuschuß bis zu 300,— DM gewährt werden. Bei einem kürzeren oder längeren Einsatz der Helfer als einen Monat wird der Zuschuß anteilig berechnet.

2.2 Die Fahrkosten sowie die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Helfer sind vom Träger der Gesamtmaßnahme zu tragen.

2.3 Für Vorbereitungs- und Auswertungslehrgänge werden bis zu 9,— DM pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

2.4 Den Anträgen zu 2.1 ist eine Aufstellung beizufügen, aus der

- a) Ort der Veranstaltung
 - b) Dauer der Veranstaltung (Datum)
 - c) Zahl der Teilnehmer
 - d) Name der zum Einsatz kommenden Helfer und Dauer der Teilnahme
- ersichtlich werden.

3. Verfahren

3.1 Die Anträge sind vom Träger der Maßnahme in doppelter Ausfertigung bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der vor Entscheidung eine Abstimmung der Förderungsabsichten mit dem Deutschen Studentenwerk (Studentisches Jugendarbeitsprogramm im Rahmen des Bundesjugendplanes) oder dessen örtlichen Ausschüssen herbeiführt. Antragsteller unterhalb der Regierungsbezirks-, Diözesan- usw. -ebene legen ihre Anträge über ihr örtliches Jugendamt vor, das ausführlich dazu Stellung nimmt.

Position III 3 b:

Schulwandern, Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugendberufshilfe für Schüler und Studenten

Im Rahmen des Landesjugendplanes werden Mittel zur Verfügung gestellt:

1. Zur Förderung des Wanderns außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben,

2. zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung,

3. Zuschüsse werden gewährt für:

- a) geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern(innen),
- b) Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern(innen),
- c) freie Zusammenschlüsse studentischer Gruppen.

4. Der Zuschuß für einen Teilnehmer soll in der Regel je Tag nicht mehr als 0,75 DM betragen. Die Schulen und Hochschulen können jedoch einzelnen besonders hilfsbedürftigen Schülern bzw. Studenten einen höheren Betrag gewähren.

5. Über Anträge der Schulen entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden, über Anträge der Studenten die Hochschulen.

Position IV 1:

Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen (Ehe, Haus, Familie)

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Zur Vorbereitung der Jugend im Alter von 16 bis zu 25 Jahren für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie gewährt das Land Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen:

1.1 Kurse für

- a) praktische und wirtschaftliche Haushaltsführung,
- b) Wohnkultur und Geselligkeit,
- c) Freizeit in der Familie,
- d) Gesundheitspflege,
- e) häusliche Krankenpflege,
- f) Kinderpflege,
- g) staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde;

1.2 besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute;

1.3 theoretische Seminare von 3 Monaten Dauer mit mindestens 14tägiger Veranstaltungsfolge;

1.4 Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis, die wenigstens einmal im Monat stattfinden.

2. Träger

2.1 Träger von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen können sein:

- 2.11 Gemeinnützige Organisationen der Jugendhilfe,
- 2.12 Gemeinden und Gemeindeverbände.

3. Beihilfebestimmungen:

Es können gewährt werden:

3.1 Bis zu 50 v. H. der Gesamt- einschl. Vorbereitungskosten der unter Nr. 1.1 genannten Einzelmaßnahmen,

3.2 bis zu 60 v. H. der Gesamt- einschl. Vorbereitungskosten, wenn im Lehrplan der unter Nr. 1.1 genannten Maßnahmen mindestens drei Kurse enthalten sind.

4. Verfahren

Der Antrag ist über das Jugendamt dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen und muß folgende Angaben enthalten:

- a) Träger der Maßnahme
- b) Zahl und Größe der vorhandenen Räume
- c) Aufstellung über laufende Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben
- d) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte sowie Zahl der Lehrgangsteilnehmer
- e) Lehrplan
- f) Stellungnahme des Jugendamtes.

Position IV 2:

Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen für junge Familien

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch den Bau oder den Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinien
 - 1.11 im Zusammenhang mit Zuschüssen des Bundes zur Zinsverbilligung von Darlehen [Richtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 22. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1256)] weitere Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens bzw. des Erwerbs sicherzustellen;
 - 1.12 Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen mit dem Ziel der Herabsetzung der Annuitätsverpflichtung des Bausparers, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes die in § 25 des Zweiten Bundeswohnungsbaugesetzes genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt und der Antragsteller ein Darlehen auf Grund der Richtlinien für den Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln zur Förderung der Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare nicht erhält.
 - 1.2 Es kann nach Wahl des Begünstigten nur einer der beiden Zuschüsse gewährt werden. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
 - 1.3 Der Landeszuschuß kann nur **jungen Familien** gewährt werden, die folgende Merkmale erfüllen:
 - 1.31 Beide Eheleute dürfen zusammen nicht älter als 65 Jahre sein,
 - 1.32 die Eheleute dürfen nicht länger als fünf Jahre verheiratet sein,
 - 1.33 mindestens ein Ehegatte muß volljährig sein.
 - 1.4 Landeszuschüsse können bereits von Verlobten beantragt werden. Die Zuschüsse werden jedoch erst nach Eheschließung und wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind bewilligt und ausbezahlt.
2. Art der Bauvorhaben
 - 2.1 Es können gefördert werden:
 - 2.11 der Bau von
 - a) Familienheimen in der Form des Eigenheimes oder der Eigensiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes — WoBauG —);
 - b) eigengenutzte Eigentumswohnungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten WoBauG);
 - 2.12 der Erwerb von
 - a) Familienheimen in der Form des Kaufeigentums oder der Trägerkleinsiedlung (§ 7 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 des Zweiten WoBauG);
 - b) Kaufeigentumswohnungen (§ 12 Abs. 2 des Zweiten WoBauG);
 - 2.13 der Ausbau oder die Erweiterung eines bestehenden Familienheimes, wenn eine zusätzliche Wohnung für Angehörige (§ 8 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes), die zu dem begünstigten Personenkreis (Nr. 1.3) gehören, geschaffen wird, und sichergestellt ist, daß die Wohnung nach Fertigstellung in das Eigentum der anspruchsberechtigten Ehegatten übergeht
oder
zu erwarten ist, daß die Ehegatten oder einer von ihnen später Eigentümer des Familienheimes werden.
- 2.14 Die Wohnungen müssen öffentlich gefördert sein (§ 5 Abs. 1 des Zweiten WoBauG) oder die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnungen erfüllen (§ 82 des Zweiten WoBauG). Das Bauvorhaben, das mit Landeszuschüssen gefördert wird, muß im Lande Nordrhein-Westfalen liegen.
3. Zuschüsse zur Zinsverbilligung von Personaldarlehen
 - 3.1 Die Zuschüsse des Landes werden zur Ergänzung einer Zinsverbilligung aus Bundesmitteln nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau gewährt.
 - 3.2 Für die Gewährung des Landeszuschusses und die Abwicklung der Maßnahmen gelten die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau entsprechend, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.
 - 3.3 Der Landeszuschuß wird sowohl zur „Aufstockung“ als auch zur Verlängerung der Laufzeit des Bundeszuschusses gewährt. Dementsprechend sind die Landesmittel bestimmt für die Gewährung von Zinszuschüssen:
 - 3.31 in Höhe der für das nach den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau verbilligungsfähige Darlehen zu leistenden Zinsen, höchstens jedoch in Höhe von jährlich 6% der jeweiligen Restschuld für den Teil des Personaldarlehens, der 4 000,— DM übersteigt, bis zum Höchstbetrag des Personaldarlehens von 7 000,— DM,
 - 3.32 für das gesamte Personaldarlehen bis zum Betrag von 7 000,— DM über das 7. Jahr hinaus bis zum 10. Jahr der Laufzeit dieses Darlehens, im Falle der Förderung gemäß Nr. 2.13 jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 4 000,— DM bei einer Laufzeit des Darlehens von 10 Jahren.
 - 3.4 Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vor dem Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.
 - 3.5 Verfahren
 - 3.51 Zinszuschüsse werden auf Antrag eines Ehegatten (bzw. Verlobten) gewährt. Der Antragsteller hat zu erklären, daß weder er noch sein Ehegatte (bzw. Verlobter) einen weiteren Antrag auf Gewährung von Landeszuschüssen gestellt hat oder stellen wird. Der Antrag auf Bewilligung eines Zinszuschusses ist bei der Sparkasse oder Kreditgenossenschaft, die das Personaldarlehen bewilligt hat oder bewilligen soll, zu stellen.
 - 3.52 Die Landeszuschüsse werden über die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf, die Landesbank von Westfalen-Lippe (Girozentrale) in Münster und die zentralen Genossenschaftskassen in Köln und Münster zur Weiterleitung an die öffentlichen Sparkassen und Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellt.
 - 3.53 Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Landesmittel ist ein den Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau entsprechendes Prüfungsrecht für den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Landesrechnungshof vorzubehalten.
4. Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen
 - 4.1 Landeszuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen werden unabhängig von der Gewährung von Zuschüssen des Bundes gewährt.
 - 4.2 Landeszuschüsse können gewährt werden zu den Verpflichtungen eines Bausparers einer öffentlichen oder privaten Bausparkasse zur Tilgung und Verzinsung des auf Grund des Bausparvertrages bewilligten Darlehens, und zwar in Höhe von 5% des Darlehens, höchstens jedoch 250,— DM jährlich, für die Dauer von 10 Jahren.

- 4.3 Die Gewährung des Landeszuschusses setzt voraus, daß das zu begünstigende Bauvorhaben fertiggestellt und das auf Grund eines Bausparvertrages gewährte Darlehen ausgezahlt ist. Landeszuschüsse können nur zur Förderung von Bauvorhaben, die nach dem 1. 4. 1959 bezugsfertig geworden sind, gewährt werden.
- 4.4 Beim Erwerb von Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder Kaufeigentumswohnungen muß der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses vor Abschluß des Kaufvertrages oder eines anderen auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages gestellt sein.
- 4.5 Verfahren
- 4.51 Die Zinszuschüsse werden auf Antrag gewährt; Nr. 3.51 gilt entsprechend. Der Antrag ist bei der Bausparkasse zu stellen. Mit der Abwicklung der Zuschußleistungen werden die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen (Girozentrale) in Münster als zentrale Abwicklungsstellen beauftragt. Die Landesmittel werden den zentralen Abwicklungsstellen zur Weiterleitung an die Bausparkasse zur Verfügung gestellt.
- 4.52 Die Bausparkassen, die im Lande Nordrhein-Westfalen tätig sind, fordern vierteljährlich listenmäßig für ihrer Bausparer, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Landeszuschüssen erfüllen, die Landeszuschüsse an (Vordrucke sind bei den zentralen Abwicklungsstellen erhältlich).
- 4.53 Die Bausparkassen müssen bei der Vorlage der Listen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien im einzelnen erfüllt sind. Die Landeszuschüsse werden den Bausparkassen, nicht den einzelnen Bausparern, ausgezahlt.

Position V 1:

Jugendfreizeitheime

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Freizeitheime müssen der Jugend eines oder mehrerer Verbände oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen. Räume, die innerhalb eines Heimes eines Verbandes zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offenstehen, gelten als „Teil-Offene-Tür“ (vgl. Pos. V 2). Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit zahlenmäßig beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.
 - 1.2 Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freizeitplatz verbunden ist bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Zuschüsse können zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für
 - a) Jugendfreizeitheime von Jugendverbänden,
 - b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger der Jugendpflege,
 - c) Jugendfreizeitheime von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
 - 2.2 Für ein mit einem Mehrzweckbau verbundenes Jugendfreizeitheim, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung

der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen in der praktischen Jugendpflegearbeit stehen. Das Kuratorium entscheidet über die Belegung der Heimräume.

- 2.3 Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes-)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes als auch um die Ausgestaltung des Heimlebens bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Fördererkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer tätigen Verantwortung für die Jugend berufen sind.
- 2.4 Gehört der Träger des Heimes einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation an oder steht er einer dieser Organisationen nahe (z. B. Kath. Jugend, Evgl. Jugend, SJD. „Die Falken“, Gewerkschaftsjugend usw.), ist vor der Antragstellung die Fachberatung der jeweiligen Landesverbandsspitze in Anspruch zu nehmen, die sich gutachtlich äußert. Diese leitet den Antrag nach Prüfung — unter Beachtung eines angemessenen Raumprogramms und einer gediegenen aber sparsamen Bauausführung — mit ihrer Stellungnahme versehen auf dem vorgeschriebenen Dienstweg weiter.
- 2.5 Die Merksätze (S. 502) sind zu beachten.
- 2.6 Wird eine zusätzliche Beihilfe nur für eine Instandsetzung bzw. bauliche Verbesserung beantragt, ohne daß hierdurch wesentliche bauliche Veränderungen eintreten, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.
- 2.7 Im allgemeinen kann ein Zuschuß bis zu 30 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch bis zu 60 000,— DM gewährt werden.
- 2.8 Der Träger hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.
- 2.9 Bei Mehrzweckbauten kann nur der Teil „Freizeitheim“ bezuschußt werden. Heimleiterwohnungen bleiben dabei außer Betracht. In diesen Fällen ist der Antrag mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten vorzulegen.
3. Verfahren
 - 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist nach Vordruck (S. 523) in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Die Unterlagen gemäß Abschnitt A (S. 467) sind beizufügen. Dem Antrag sind ferner detaillierte Pläne über die im Heim vorgesehene praktische Arbeit beizugeben. Dabei ist nachzuweisen, daß für deren Durchführung haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
 - 3.2 Anträge, die nach dem 1. 7. beim Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.
 - 3.3 Mit Rücksicht auf die Vielzahl der in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Jugendfreizeitstätten und den ständig steigenden Antragsüberhang ist eine Landesförderung nur dann möglich, wenn die Notwendigkeit zur Schaffung der geplanten Einrichtung, auch bei Anlegung strengster Maßstäbe, zu bejahen ist. Die Frage des tatsächlichen Bedarfs und die der Dringlichkeit ist daher vom Landschaftsverband gegebenenfalls an Ort und Stelle und in Verbindung mit dem Jugendamt zu prüfen. In diese Prüfung ist auch die Ausnutzung der am gleichen Ort bereits bestehenden Jugendfreizeitstätten mit einzubeziehen. Es muß gewährleistet sein, daß die geplanten Gruppen- und Werkräume an mindestens vier Tagen bzw. Abenden und größere Gemeinschaftsräume an mindestens zwei Tagen bzw. Abenden in der Woche voll ausgenutzt werden.

T.

Position V 2:

Jugendfreizeitheim mit „Teil-Offener-Tür“

Für diese Position gelten die Richtlinien gem. Position V 1 mit folgender Abweichung:

Im allgemeinen kann ein Zuschuß bis zu 30 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 80 000,— DM gewährt werden.

Der Vordruck auf S. 523 ist zugrunde zu legen.

Position V 3:

Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit sowie für die Beschaffung von Zeltmaterial, Musikinstrumenten und Sportgeräten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
 - 1.1 Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannt sind.
 - 1.2 Die Zuschüsse können verwendet werden für:
 - 1.21 Jugendschrifttum
 - 1.211 Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien;
 - 1.212 die Errichtung und Ausstattung von Räumen, in denen Jugendlichen geeignetes Schrifttum angeboten wird, z. B. Lesestuben;
 - 1.213 die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden;
 - 1.214 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter (Helfer) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums.
 - 1.22 Jugendfilmarbeit:
 - 1.221 Die Herstellung von Jugendfilmen und Diaserien sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist;
 - 1.222 die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschl. Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien, die Beschaffung von Tongerät (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgerät zur Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen.
 - 1.23 Zeltmaterial: Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial.
 - 1.24 Musikinstrumente:
 Es können Musikinstrumente aller Art zum gemeinsamen Musizieren in der Gruppe nach Maßgabe der Nr. 2.171 beschafft werden. Außerdem kann die Wartung und Instandsetzung der im Eigentum des Jugendverbandes befindlichen Musikinstrumente mitfinanziert werden.
 - 1.25 Es können Sportgeräte für die von den Jugendverbänden betriebene Leibeserziehung beschafft und instandgehalten werden.
2. Beihilfebestimmungen
 - 2.1 Jugendschrifttum
 - 2.11 Jugendbüchereien, Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:
 Die Einrichtungen müssen öffentlich sein und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen. Die Landesbeihilfe kann 50 % der Gesamtkosten betragen.
 - 2.12 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:
 Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften, mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen. Herausgeber müssen auf Landesebene anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse sein.

Die Beihilfe kann bis zu 70 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

Eine unentgeltliche Abgabe von Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.

2.13 Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:

In Betracht kommen zentral durchgeführte Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse, sofern sie von Fachkräften (Bibliothekare usw.) geleitet werden und es sich bei den Teilnehmern um Leiter, Verwalter und Mitarbeiter von Jugendbüchereien, selbständigen Jugendbuchabteilungen, Lesestuben, Schriftleiter und ständige Mitarbeiter von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum handelt.

An den Veranstaltungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände können auch Personen, die diesen Verbänden nicht angehören, teilnehmen, wenn für sie die vorstehenden Merkmale zutreffen.

Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen vom Programm her die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifttums geben.

Zu den anererkennungsfähigen Gesamtkosten kann eine Beihilfe von 7,— DM je Tag und Teilnehmer zuzüglich 50 % der Fahrkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (bei der Bundesbahn Fahrpreis der 2. Klasse) höchstens jedoch bis zu 70 % der Gesamtkosten gewährt werden.

2.14 Jugendfilmarbeit:

2.141 Herstellung von Jugendfilmen und Diaserien sowie Ankauf von Filmkopien und Diaserien:

Die Filmvorhaben, Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.

Eine hinreichende jugendpflegerische Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien muß gewährleistet sein.

Die Beihilfe kann höchstens 70 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.15 Film-, Bild- und Tongerät einschl. Zusatzgerät:

Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß ggf. nachgewiesen werden.

Für die Beschaffung ist ggf. der Rat und die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

Die Landesbeihilfe kann 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.16 Zeltmaterial:

2.161 Beschaffung von Zeltmaterial:

Die Landesbeihilfe kann 50 % der Gesamtkosten betragen.

Für wandernde Mädchengruppen können auch Luftmatratzen und Feldbetten beschafft werden.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Wolldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können nicht mitfinanziert werden.

Bei gleich günstigen Preisangeboten sind in erster Linie die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Firmen zu berücksichtigen.

2.162 Instandsetzung von Zelten:

Die Eigenleistung hat mindestens 50 % zu betragen. Kosten der weiteren Wartung und Lagerung können aus Landesmitteln nicht mitfinanziert werden.

2.17 Musikinstrumente:

2.171 Beschaffung von Musikinstrumenten:

Die Beihilfe kann höchstens 50 % betragen.

Die aus Landesmitteln mitfinanzierten Musikinstrumente bleiben Eigentum des jeweiligen Jugendverbandes. Sie sind von diesem zu inventarisieren und nachzuweisen.

Klaviere und ähnliche, nur in Heimen aufzustellende Musikinstrumente sowie Mundharmonikas und Blockflöten können nicht mitfinanziert werden.

2.172 Instandsetzung und Wartung von Musikinstrumenten:

Zu den Instandsetzungskosten der aus Landesmitteln mitfinanzierten Musikinstrumente kann eine Beihilfe bis zur Höhe von 50 % in Anspruch genommen werden.

Kosten für die weitere Wartung und Lagerung können nicht mitfinanziert werden.

2.18 Beschaffung von Sportgeräten:

Die Beihilfe kann höchstens 50 % betragen. Der Anschaffungswert der Geräte muß im Einzelfall mehr als 30,— DM betragen. Sie sind zu inventarisieren und nachzuweisen.

3. Verfahren:

3.1 Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung:

T. 3.11 Der Landesjugendring stellt bis spätestens 1. 3. jeden Jahres für alle auf Landesebene anerkannten Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel für den gesamten Haushaltsansatz auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialminister bekanntgibt.

3.12 Der Arbeits- und Sozialminister setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote fest und bewilligt die entsprechenden Landesmittel, die wahlweise für die bei Nr. 1.21 bis 1.24 aufgeführten Aufgaben verwandt werden können und in zwei Raten ausgezahlt werden.

3.13 Die Sorge für eine pflegliche Behandlung sowie eine hinreichende Wartung und Lagerung der angeschafften Gegenstände wird den Jugendverbänden ebenso zur Pflicht gemacht wie die Beachtung hygienischer Vorschriften bei der mit dem Mund zu bedienenden Musikinstrumente.

1.2 Träger von Bildungsstätten können nur zentrale Jugendorganisationen sein.

1.3 Folgendes ist zu beachten:

1.31 Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger nachweist, daß das Heim überwiegend (d. h. mit mehr als 50 %) der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend dient.

1.32 Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den nachstehend aufgeführten Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.

1.33 Der Leiter des Hauses muß eine gute pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer gewährleisten und selbst über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Landeszuschüsse werden gewährt für

- a) Baumaßnahmen (Errichtung, Ausbau, Instandsetzung),
- b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.

2.2 Zuschüsse können bis zu 50 % der anererkennungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

3. Verfahren

3.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung nach Vordruck (S. 525) über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

3.2 Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. A (S. 467) sowie ein ausführlicher Bildungsplan und eine ausführliche Darstellung, von welchen Organisationen bzw. welchem Personenkreis die Jugendbildungsstätte genutzt werden soll, beizufügen.

Position V 4:

Verwaltungskosten der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

Es werden nur die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände gefördert.

2. Verfahren

2.1 Der Landesjugendring stellt einen Verteilungsschlüssel auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Arbeits- und Sozialminister bekanntgibt. Unter Berücksichtigung dieses Vorschlags wird die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote festgesetzt.

2.2 Im Verwendungsnachweis sind die **Eigenmittel** in voller Höhe, höchstens jedoch in Höhe der Landesbeihilfe nachzuweisen.

Position V 5:

Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden.

Es gelten die Richtlinien zu Pos. I 8 sinngemäß.

Position VI 1:

Jugendbildungsstätten

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind zentrale Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke.

Position VI 2 a:

Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments

Der Präsident des Landtags hat im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags folgende Richtlinien erlassen:

1. Zur Einführung in die Arbeit des Parlaments soll Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen von im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen der Besuch des Landtags ermöglicht werden.

Dem Besuch des Landtags soll möglichst die Teilnahme an einer Ratssitzung in der Heimatgemeinde oder einer Kreistagssitzung in dem jeweiligen Heimatkreis vorangegangen sein.

2. Der Besuch im Landtag kann von einem Landtagsabgeordneten angesagt werden.

Der zuständige Schulleiter oder der verantwortliche örtliche Leiter der Jugendorganisation melden die besuchende Klasse oder Jugendgruppe unter Angabe der Teilnehmerzahl und des gewünschten Besuchstages bei dem Präsidenten des Landtags schriftlich an. Dabei ist anzugeben, ob die Jugendlichen schon eine Rats- oder Kreistagssitzung besucht haben.

3. Der Präsident des Landtags gibt in dem Antwortschreiben bekannt, an welchem Tag der Besuch stattfinden kann. Ist wegen des starken Andrangs von Besuchergruppen und der begrenzten Unterbringungsmöglichkeit von Zuhörern eine Teilnahme an einer Plenarsitzung kurzfristig nicht möglich, so kann den angemeldeten Gruppen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu einem zeitnahen Termin statt dessen eine Besichtigung des Landtagsgebäudes mit Einführungsvortrag durchzuführen.

4. Die besuchenden Jugendlichen sollen bei Volksschulen dem 8. Schuljahr angehören. Im übrigen sollen sie mindestens 14 Jahre alt sein. Bei Jugendorganisationen sollen die interessierten Besucher dem Alter und der Reife nach für den Besuch eines Parlaments aufnahmefähig sein.
5. Bei der Besichtigung des Landtagsgebäudes oder der Teilnahme an einer Plenarsitzung haben die Besucher den ihnen im Landtag erteilten Weisungen unbedingt Folge zu leisten.
6. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können den in Nr. 1 genannten Jugendlichen und ihren Begleitpersonen 50% der Fahrkosten für die kürzeste Hin- und Rückfahrt vom Landtag zum Heimatort ersetzt werden sowie eine der Tageszeit entsprechende Stärkung gereicht werden.
7. Den Jugendlichen aus anderen deutschen Bundesländern (einschließlich West-Berlin) oder ausländischen Jugendgruppen können bei einem Besuch des Landtags von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in besonderen Fällen die in Nr. 6 genannten Leistungen gewährt werden.

Position VI 2 b:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie sollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen. Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen, duldsamen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.
- 1.2 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen können im einzelnen sein:
- 1.21 Veranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird und bei denen im allgemeinen auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten.
- 1.22 Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, familien- und jugendpflegerisch-fürsorgereische Fragen gehören.
- 1.23 Lehrgänge, welche der speziellen Nachwuchsförderung von Jugendgruppenleitern dienen.
- 1.24 Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, einschließlich der Beschaffung von Instrumentarien, Geräten, Einrichtungen und Material (ohne Film-, Bild-, Ton- und Sportgerät).
- 1.25 Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungsarbeit behandelt werden.
- 1.3 Zuschüsse können gewährt werden:
- 1.31 an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- 1.32 an die Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege,
- 1.33 an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminare und Jugendparlamente) und für die kulturelle Jugendpflege,

- 1.34 an sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege.
2. Beihilfebestimmungen
- 2.1 Jugendverbände
- 2.11 Die Förderung der Bildungsarbeit erstreckt sich auf Lehrgänge, Seminare und Tagungen folgender Art:
 - a) allgemeine jugendpflegerische Maßnahmen,
 - b) staatspolitische Maßnahmen,
 - c) Jugendgruppenleiterschulungen.
- 2.12 Staatspolitische Veranstaltungen können bis zur Ortsebene bezuschußt werden; bei allen sonstigen Veranstaltungen kann der Zuschuß nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Allgemeine Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um zentrale Veranstaltungen handelt, die in Verantwortung der jeweiligen Landesstelle des Verbandes mit einheitlichem Programm geplant und dezentralisiert durchgeführt werden.
- 2.13 Auf der Grundlage des Leistungsmaßstabes, das heißt der tatsächlich durchgeführten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die Landesmittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden bewilligt und in 3 Raten ausbezahlt. Die 1. Rate wird im Januar überwiesen, die 2. Rate, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (s. nachstehend) über die Vorjahresleistung beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Mittel vorgelegt wurde. Die 3. Rate wird ausgezahlt, sobald die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster über die Leistungen im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres beim Arbeits- und Sozialminister eingegangen sind. Bemessungsmaßstab für die 1. Rate ist die Gesamtbeihilfe des Vorjahres (hier von 1. a). für die 1. bis 3. Rate (Gesamtzuwendung) die Gesamtjahresleistung des Vorjahres — getrennt nach staatspolitischen und anderen Bildungsmaßnahmen sowie nach Lehrgängen zur speziellen Nachwuchsförderung von Jugendgruppenleitern.

Muster:

Lfd. Nr.	Veranstalter	Teilnehmerkreis	Lehrgangsthema
1	2	3	4
Bei ganztägigen Veranstaltungen			
Räumlicher Bereich	Dauer von bis	Zahl der Teilnehmer	Verpflegungstage
5	6	7	8
Bei anderen Veranstaltungen:			
Zahl der Veranstaltungen (Summe der Abende)	Durchschnittszahl der Teilnehmer je Abend	Zahl der Teilnehmerabende (Produkt von Sp. 9 u. 10)	Bemerkungen
9	10	11	12

- 2.14 Für Jugendgruppenleiterlehrgänge können 7,— DM je Tag und Teilnehmer in Anspruch genommen werden.
- 2.15 Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe ist bis spätestens **1. 4. des folgenden Jahres** in doppelter Ausfertigung, getrennt nach staatspolitischen und anderen Bildungsmaßnahmen sowie nach Lehrgängen zur speziellen Nachwuchsförderung von Jugendgruppenleitern nach folgendem Muster zu erbringen:

T.

Muster:

Lfd. Nr.	Durchgeführte Lehrgänge und Seminare An der Beihilfe beteiligte Gruppen	Zahl	Teilnehmer- zahl
1	2	3	4
Gesamtkosten aller Lehrgänge und Seminare	Zuschuß aus Landesjugend- planmitteln zu Spalte 5		Bemerkungen
5	6		7

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen:

„Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mittel wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht

zur Verfügung.

Beanstandungen:
(Unterschrift)."

T. Jugendverbände, die ihre Meldungen und Verwendungsnachweise nicht bis zum **1. 4. bzw. 1. 10.** vorgelegt haben, bleiben bei der nachfolgenden Mittelbewilligung unberücksichtigt.

2.2 Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege:

2.21 Die Landesarbeitsgemeinschaften legen dem Arbeits- und Sozialminister zu Beginn eines Jahres ihr Jahresarbeitsprogramm mit spezifiziertem Kosten- und Finanzierungsplan in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vor. Dieses Programm gilt zugleich als Antrag.

2.22 Die Bezirks- oder regionalen Arbeitsgemeinschaften legen ihr Jahres- oder Halbjahresprogramm sinngemäß wie zu Nr. 2.21 dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft zur Genehmigung vor. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt zu dem Programm ausführlich Stellung.

2.3 Träger beispielhafter Einrichtungen und sonstige Träger von Maßnahmen im Bereich der Jugendpflege.

2.31 Einrichtungen dieser Art müssen überörtliche Bedeutung haben und in ihrer methodischen Arbeit und Zielsetzung wegweisend sein.

2.32 Die Träger der Maßnahmen reichen ihren Antrag mit ausführlichem Programm, Kosten- und Finanzierungsplan formlos in doppelter Ausfertigung dem Arbeits- und Sozialminister ein, und zwar

2.321 Träger kultureller Maßnahmen über die jeweilige
Landesarbeitsgemeinschaft,

2.322 Träger anderer Maßnahmen über den Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

Position VI 2 c:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpflege

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Für die Bildungs- und Schulungsarbeit der Landesjugendämter sowie der Kreis- und Stadtjugendämter gelten die Grundsätze und Förderungsabsichten gemäß Pos. VI 2 b Nr. 1.1.
- 1.2 Persönlichkeitsbildende und Jugendgruppenleiterlehrgänge sollen in erster Linie der freien Jugendpflege vorbehalten sein.
2. Beihilfebestimmungen
- 2.1 Beihilfefähig sind Lehrgänge, Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen mit einem allgemeinen jugendpflegerischen oder staatspolitischen Thema.
- 2.2 Es können aus Landesmitteln gewährt werden:
- 2.21 Je Verpflegungstag ohne Übernachtung bis 3,— DM,
- 2.22 je Verpflegungstag mit Übernachtung bis 4,— DM,
- 2.23 je Teilnehmer bei Abendveranstaltungen bis 1,— DM.
- 2.3 Die Beihilfe aus Landesmitteln darf im Einzelfalle höchstens ein Drittel der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.
- 2.4 Drei Abendveranstaltungen gelten als ein Verpflegungstag gemäß Nr. 2.21.
- 2.5 Von den Landesmitteln können 10% für Gerätebeschaffungen (außer Film-, Bild- und Tongerät) verwendet werden, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit Veranstaltungen gemäß Nr. 2.1 stehen.
- 2.6 Die bisher zu Nr. 2 ergangenen Erlasse treten hiermit außer Kraft.
3. Verfahren
- 3.1 Den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — werden die Landesmittel auf schriftlichen Antrag im Verhältnis der Bevölkerungsstärke bewilligt und in 2 Raten überwiesen.
- 3.2 Der Antrag zu Nr. 3.1 ist dem Arbeits- und Sozialminister formlos in doppelter Ausfertigung möglichst bis zum **15. 1. jeden Jahres** vorzulegen.
- 3.3 Es wird den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — empfohlen, den Jugendämtern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vorab einen Zuschuß bis zu 50% der nachgewiesenen Kommunalleistungen des Vorjahres zu bewilligen und den Ausgleich auf der Grundlage der Beihilfebestimmungen gemäß Nr. 2 bis zum Ende des laufenden Jahres sicherzustellen.
- 3.4 Die Landschaftsverbände — Landesjugendamt — legen dem Arbeits- und Sozialminister zum **15. 3. des folgenden Jahres** einen Erfahrungsbericht in doppelter Ausfertigung mit Vorschlägen für die zukünftige Arbeit vor.
- 3.5 Dem Bericht gemäß Nr. 3.4 ist eine Aufstellung nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung beizufügen:

[illegible]

Position VI 2 d:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Ringes Politischer Jugend

1. Grundsätze und Förderungsabsichten
Die für politische Jugendverbände vorgesehenen Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen in den Stand setzen, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung der jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Verbände und deren Leiter bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Zuschüsse des Landes von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden.
2. Beihilfebestimmungen
- 2.1 Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel bewilligt und überwiesen, der auf Vorschlag des Ringes Politischer Jugend festgesetzt wird.
- 2.2 Alle Zuwendungen dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden. Der Nachweis der Verwendung unterliegt nach dem Gesetz über die Errichtung eines Landesrechnungshofes vom 6. 4. 1948 (GV. NW. S. 129) der Nachprüfung durch den Landesrechnungshof, der voraussichtlich auf die Vorlage von Unterlagen verzichten und sich bereit finden wird, die Bewirtschaftung der Mittel ggf. an Hand der Geschäftsbücher und Belege jeweils örtlich zu prüfen. Die Rechnungsunterlagen müssen daher mindestens 5 Jahre nach Abschluß eines jeden Geschäftsjahres aufbewahrt werden.
- 2.3 Das Recht, in die Buchführung und Belege Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 2.4 Die politischen Jugendorganisationen sind gehalten, einmal jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Zuschüsse vorzulegen. Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 2.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafft wurden, müssen — soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt — in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Alle Geräte usw. bleiben bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung — Zustimmung vorbehalten — dem Zweck und Personenkreis erhalten, für den sie bestimmt waren.
- 2.6 Bei der Verwendung der Zuschüsse ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Preisangebot ist zu berücksichtigen.

Position VI 2 e—g:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen.

1. Grundsätze und Förderungsabsichten:
Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft

für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen.

2. Beihilfebestimmungen:
- 2.1 Es können gefördert werden:
- 2.11 die Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
- 2.12 Veranstaltungen (Kurse), Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a., die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates vertraut zu machen, sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
- 2.13 Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
- 2.14 Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.
3. Verfahren:
- Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Charakters, der Dauer (Daten) und des Orts der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendlicher Hörer an Volksbildungseinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlags und Finanzierungsplanes zu richten
- 3.1 im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen an die Regierungspräsidenten,
- 3.2 im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien.
- 3.3 Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten,
- 3.4 die entsprechenden Volksbildungseinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusminister vorlegen.
- 3.5 Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen der Kultusminister. Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers voraus. Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

Position VI 2 h:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Ringes Politischer und freier Studentenverbände

Es gelten die Richtlinien zu VI 2 f) sinngemäß.

Position VI 3 a:

Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege

1. Grundsätze und Förderungsabsichten:
Auslandsfahrten deutscher Jugendgemeinschaften und Beteiligung deutscher Jugendverbände einschließlich der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände an internationalen Veranstaltungen sollen in einer Form durchgeführt werden, die eine verständnisvolle Begegnung mit Jugendlichen anderer Länder gewährleistet.

Die Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in der Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Alle Veranstaltungen müssen deshalb mit einem Höchstmaß von Verantwortung vorbereitet und so durchgeführt werden, daß sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zum Vorteil gereichen.

2. Beihilfebestimmungen:

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu Veranstaltungen von mindestens 4 Tagen Dauer zusammentreffen.
- 2.2 Die Förderung folgender Veranstaltungen ist möglich:
- 2.21 Internationale Jugendbegegnungen mit Familienaufenthalt
- 2.22 Internationale Jugendbegegnungen in Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.), soweit sich aus der Programmgestaltung eine echte Jugendbegegnung mit Jugendlichen verschiedener Länder ergibt. Jugenderholungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.
- 2.23 Spielfahrten musischer Kreise.
- 2.24 Maßnahmen der internationalen Sozialdienste (Bauinsätze, Gräberfürsorge usw.).
- 2.25 Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen auf Einladung der Konferenzleitung (repräsentative Veranstaltungen usw.).

In die Förderungsmaßnahmen zu Nr. 2.21—2.25 werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit und sozialpädagogischen höheren Fachschulen ohne Rücksicht auf ihr Alter einbezogen.

Die unter Nr. 2.21—2.25 nicht genannten Maßnahmen der internationalen Begegnung können ggf. nur im Rahmen der für die jeweilige Facharbeit geltenden Förderungsgrundsätze unterstützt werden.

2.3 Es können nicht gefördert werden:

- 2.31 Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen;
- 2.32 Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;
- 2.33 Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezwecken (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung);
- 2.34 Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;
- 2.35 Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.
- 2.4 Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht kennengelernt haben, sollen keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.
- 2.5 Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten und zu fordern:
 - a) Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Höflichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnisse aktueller, sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Bundeslandes. Die Teilnehmer müssen gesund sein.
 - b) Für die Betreuung der Teilnehmer sollte auf je 25 Jugendliche eine erfahrene Erzieherpersönlichkeit ausgewählt werden.

2.6 Versicherung der deutschen Teilnehmer:

Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschnitt 4 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 482) sinngemäß.

Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62—64, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Warendorfer Straße 26—28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.

2.7 Höhe der Förderung:

2.71 An Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren können folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:

- 2.711 0,75 DM pro Tag und Teilnehmer für die Dauer der Fahrt und der Veranstaltung, höchstens jedoch für 4 Wochen. Dabei muß der Aufenthalt bei deutschen Teilnehmern im Ausland und bei ausländischen Teilnehmern im Bundesgebiet einschließlich Berlin mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

2.712 Für die Reise

a) für Deutsche: 50 % der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Omnibus) auf der direkten Strecke vom Ausgangspunkt bis zum Zielort, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtsumme von 70,— DM für Hin- und Rückreise. Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in der sowjetischen Besatzungszone liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden;

b) für Ausländer: die gleichen Sätze wie für Deutsche, jedoch nur die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.

2.72 In besonders begründeten Fällen ist auch die Zahlung von Zuschüssen an Jugendliche im Alter von 15 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören. Bei Gruppenveranstaltungen kann für je 10 Jugendliche der Zuschuß einem verantwortlichen ehrenamtlichen Leiter über 25 Jahre gewährt werden.

2.73 Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes erhalten.

3. Verfahren:

- 3.1 Planungen für das kommende Rechnungsjahr sind bis zum 10. Januar eines jeden Jahres nach Vordruck (S. 527) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige Jugendamt, das dazu Stellung nimmt. Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben. Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und ermitteln:

a) die zuschussfähigen Verpflegungstage getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und

b) die Gesamthöhe der erwarteten Fahrkostenbeihilfen.

Das Ergebnis ist von den Landschaftsverbänden — Landesjugendämtern — dem Arbeits- und Sozialminister bis zum 1. März eines jeden Rechnungsjahres zu berichten.

Solten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltsmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angeglichener Sätze

vorbehalten. Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussicht genommenen Tagessatz und dem Prozentsatz der Fahrtkostenbeihilfe mitgeteilt, wobei die Angaben für die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. IV des Antragsmusters und ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Nr. 2.6).

Antragstellern, deren Veranstaltungen nicht anerkannt werden konnten, sind bis zum 10. Februar die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Derartige Anträge können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen erfüllt und die für anerkannte Veranstaltungen vorgesehenen Mittel nicht bis zum 1. Juli des betreffenden Rechnungsjahres in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch für nicht termingerecht vorgelegte Planungen und Anträge.

3.2 Gutachterausschüsse bei den Jugendämtern

Um eine sachgerechte Förderung der Auslandsfahrten zu gewährleisten, wird den Jugendämtern empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Jugendpfleger 2 Vertreter des Jugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

Position VI 3 b:

Internationale Jugendbegegnung in Verbindung mit Schulen aller Art

1. Grundsätze und Förderungsabsichten:

1.1 Auslandsfahrten von Gruppen deutscher Schüler, Studenten oder jugendlicher Hörer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu internationalen Veranstaltungen, ferner Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland förderlich ist.

1.2 Alle Teilnehmer am internationalen Jugendaustausch sollen sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

2. Beihilfebestimmungen:

2.1 Internationale Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen sowie Gruppen jugendlicher Hörer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Einzelreisende zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammentreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist. Hierfür kommen in Betracht:

2.11 Auslandsfahrten deutscher Gruppen oder Schulklassen (insbesondere im Rahmen der sogenannten Schulpartnerschaften) auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule.

2.12 Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Einzelreisender nach Deutschland.

2.13 Fahrten deutscher Gruppen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck es ist, die internationale Verständigung mit den entsprechenden ausländischen Jugendlichen, die an der Veranstaltung teilnehmen, zu erstreben.

2.14 Studienaufenthalt

a) deutscher Studenten an ausländischen Universitäten und Hochschulen.

b) deutscher jugendlicher Hörer der Einrichtungen der Erwachsenenbildung an entsprechenden Bildungseinrichtungen im Ausland,

c) ausländischer Studenten an deutschen Universitäten und Hochschulen,

d) ausländischer jugendlicher Hörer der Einrichtungen der Erwachsenenbildung an entsprechenden deutschen Bildungseinrichtungen und

e) einzelner deutscher oder ausländischer Schüler an entsprechenden ausländischen bzw. deutschen Schulen in besonders gelagerten Ausnahmefällen,

sofern gleichzeitig die internationalen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden.

2.2 Höhe der Förderung:

2.21 Zuschüsse werden gewährt für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern von Einrichtungen der Erwachsenenbildung bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer — bei je weiteren 10 Teilnehmern je ein weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern — sowie bei Einzelreisen:

2.211 Für Verpflegung und Unterkunft 1,50 DM, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 2,50 DM je Tag und Teilnehmer bis zur Höchstdauer von 4 Wochen; dabei muß der Aufenthalt im Ausland mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.

2.212 Für die Reise

a) für Deutsche

50 v. H. der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Autobus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, jedoch höchstens bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise.

Bei Fahrten zwischen Berlin und dem Bundesgebiet kann für die in Mitteldeutschland liegende Strecke der volle Fahrpreis gewährt werden.

b) für Ausländer

wie für Deutsche, jedoch nur für die Fahrstrecke innerhalb des Bundesgebietes bzw. Mitteldeutschlands.

2.22 Die Zuschüsse können in der Regel nur an Schüler, Studenten oder jugendliche Hörer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität, Hochschule oder Akademie, dgl. eingeschriebene jugendliche Hörer einer Einrichtung der Erwachsenenbildung bis zum Höchstalter von 30 Jahren, ausgenommen Schüler(innen) höherer Fachschulen, die sich infolge ihrer zunächst notwendigen praktischen Tätigkeit zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt der schulischen Ausbildung unterziehen.

3. Verfahren:

3.1 Die Beihilfe ist nach besonderem Vordruck durch den Leiter der Bildungseinrichtung auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität, Hochschule oder Akademie einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

3.2 In den Anträgen sind anzugeben:

a) Name und Anschrift der Bildungseinrichtung,

b) eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen,

c) Ort der Veranstaltung und Ort der Unterbringung der Teilnehmer,

- d) Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums,
- e) Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdatum, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen,
- f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
- g) Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt,
- h) spezifizierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan.

Position VI 4:

Verwaltungskosten des Ringes Politischer Jugend

Es gelten die Richtlinien zu VI 2 d, S. 490 sinngemäß.

Position VI 5:

Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins

Gefördert werden in angemessener Weise, höchstens jedoch mit einem Zuschuß bis zu 50 % der Gesamtkosten (hiervon ausgenommen die Aufwendungen der Beköstigung), alle Veranstaltungen, die

die Bürgerschaft zu einem lebendigen Bekenntnis freiwilliger Betätigung und Bürgerinitiative anregen und

das Gemeinschaftsgefühl der Bürgerschaft sowie den Gedanken der Selbstverantwortung stärken. Hierzu zählen vor allem Jungbürgerfeiern, d. h. Veranstaltungen für politisch mündig werdende Jugendliche bei Vollendung des 21. Lebensjahres.

Beihilfeanträge sind zu richten in doppelter Ausfertigung an die Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Dem Antrag müssen beiliegen ein Programm der Veranstaltung, Kosten- und Finanzierungsplan.

Position VI 6:

Besondere Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendwesens

1. Grundsätze und Förderungsabsichten:

Es können gefördert werden:

Seminare, Wochenendtagungen und sonstige staats- und jugendpolitisch wichtige Veranstaltungen auf dem Gebiete des Jugendwesens.

Die Maßnahmen müssen sorgfältig vorbereitet sein.

2. Beihilfebestimmungen:

Träger der Maßnahmen können nur gemeinnützige und politische Organisationen der Jugendarbeit sein, die für ihre Aufgaben nicht aus anderen Positionen des Landesjugendplans eine Zuwendung erhalten.

3. Verfahren:

Die Anträge mit ausführlichem Programm und Kosten- und Finanzierungsplan sind in doppelter Ausfertigung über den Landschaftsverband — Landesjugendamt — dem Arbeits- und Sozialminister vorzulegen.

Dieser setzt die Höhe der Beihilfe nach der Bedeutung und dem Bildungswert der geplanten Maßnahme fest.

Position VI 7:

A. Gesamtdeutsche Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten.

B. Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin.

A.

Gesamtdeutsche Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten

Beihilfebestimmungen:

1. Mittel können gewährt werden für:

- a) Gesamtdeutsche Begegnungen im Lande Nordrhein-Westfalen und in Berlin von mindestens 4tägiger Dauer, im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen von mindestens 2tägiger Dauer,
- b) Berlinfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen.

1.1 Träger der Maßnahmen können nur gemeinnützige und politische Organisationen der Jugendarbeit sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, welche die rechtliche, pädagogische und soziale Verantwortung für die geförderten Maßnahmen tragen können und auch tatsächlich tragen.

1.2 Fahrten von Jugendgruppen, Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen nach Berlin können durch Zuschüsse nur gefördert werden, wenn die Fahrt nachweislich gut vorbereitet ist (möglichst Seminarform).

1.3 Die Dauer des Aufenthaltes in Berlin muß mindestens vier Tage betragen. Ein Zuschuß kann für höchstens acht Tage einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag.

Schulgruppen sollen in der Regel ihren Aufenthalt in Berlin auf die Wochentage legen, damit die Unterkunftsräume an den Wochenenden den Jugendgruppen und der Berliner Jugend zur Verfügung stehen.

Wegen des erfahrungsgemäß starken Andranges der Reisegruppen in den Monaten März, Mai, Juni, September und Oktober sind die Fahrten mehr als bisher auch in die Monate November, Januar und Februar zu legen.

1.4 Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, Studenten und Mitglieder politischer Jugendorganisationen und Teilnehmer der Volkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendgruppenleiter und Führungskräfte der politischen Jugendarbeit. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Altersbegrenzung zulassen. Auf je 15 Teilnehmer kann ein verantwortlicher Leiter(in) oder eine Lehrkraft einen Zuschuß in gleicher Höhe wie jeder jugendliche Teilnehmer erhalten. Ab 20 Teilnehmer kann für zwei Begleitpersonen ein Zuschuß gewährt werden. Bei gemischten Fahrtengruppen soll je ein männlicher und ein weiblicher Betreuer an der Fahrt teilnehmen. Bei einer gemischten Fahrtengruppe ab 15 Teilnehmer können in diesem Falle zwei Begleiter Zuschüsse erhalten. Die Leiter bzw. Lehrkräfte haben während des gesamten Berlinbesuchs bei den Gruppen zu bleiben und bei ihnen zu wohnen. Die Teilnehmerzahl für förderungswürdige Maßnahmen soll höchstens 50 betragen.

1.5 Anträge auf Zuschüsse für Fahrten nach Berlin müssen in dreifacher Ausfertigung bei den in Abschnitt 3 genannten Bewilligungsbehörden möglichst vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt vorgelegt werden, damit der Vorbescheid so rechtzeitig erteilt werden kann, daß er drei Monate vor Beginn der Maßnahme dem Informationszentrum — Jugendreferat — in Berlin übersandt werden kann.

Dem Antrag muß zu entnehmen oder als Anlage beigefügt sein:

- a) Name und Anschrift der Gruppe oder Klasse, Konto-Angabe,
- b) Zahl und Alter der Teilnehmer,
- c) ein Programm, aus dem hervorgeht, daß die Studienfahrt oder Begegnung der Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient.

In das Programm: soll möglichst ein Besuch des Ostsektors, der Gedenkstätte in Plötzensee oder der Stauffenberg-Gedenkstätte einbezogen werden,

- d) beabsichtigter Zeitpunkt der Fahrt (Beginn, Ende und Aufenthaltsdauer in Berlin),
- e) Spezifikation der zu erwartenden Gesamtkosten mit Angaben über ihre voraussichtliche Finanzierung.

Kosten		
a) Unterkunft, Verpflegung	b) Kulturelle Betreuung	c) Fahrkosten
Finanzierung		
a) Teilnehmerleistungen	b) Mittel dritter Stellen	c) Beantragte LJP- und BJP-Beih.

f) eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien.

- 1.6 Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsbehörde einen Vorbescheid in doppelter Ausfertigung über die vorgesehene Höhe der Zuwendung. Gleichzeitig werden dem Antragsteller Vordrucke für die Anmeldung bei der Zentralen Melde- und Quartiervermittlungsstelle übersandt.

- 1.7 Der Antragsteller meldet die Fahrt beim Informationszentrum Berlin — Jugendreferat — 1 Berlin 62, Schöneberg, Hauptstraße 25, mit der Bitte um Quartiervermittlung und fügt der Anmeldung eine Ausfertigung des Vorbescheides bei. Das Informationsamt vermittelt und bestätigt die Unterkunft und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit besondere Wünsche der Gruppen oder Klassen. Ohne vorherige Anmeldung bei dieser Stelle ist eine finanzielle Förderung der Fahrt ausgeschlossen.

Der dort angegebene Zeitpunkt ist für den Antragsteller verbindlich. Bei eigenmächtiger Änderung des Zeitpunktes oder des Quartiers durch den Antragsteller gilt die Quartierbestätigung als nicht erteilt. Das Informationszentrum Berlin unterrichtet die Bewilligungsbehörde hiervon.

- 1.8 Gleichzeitig ist das vorgesehene Programm — unter Angabe besonderer Programmwünsche — der hierfür zuständigen Dienststelle in Berlin vorzulegen.

Zuständig sind:

- a) für Jugendgruppen aller Art
das Informationszentrum Berlin — Jugendreferat — 1 Berlin 62, Schöneberg, Hauptstraße 25;
- b) für Schulklassen, Schüler und Studentengruppen
der Senator für Volksbildung — Abteilung II — Berlin-Charlottenburg 9, Brettschneiderstr. 5—8 (Ecke Messedamm).

Die zuständige Dienststelle prüft das Programm auf seine technische Durchführbarkeit und erteilt dem Antragsteller die Programmbestätigung, ggf. unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen. Ohne Programmbestätigung können Zuschüsse nicht gewährt werden.

- 1.9 Für Fahrten an die Zonengrenze gelten die Beihilfebestimmungen für Berlinfahrten sinngemäß.
- 1.10 Beihilfen aus dem Landes- und Bundesjugendplan werden auf Grund dieser Richtlinien und der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen“ für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 64 a Abs. 1 Reichshaushaltsordnung bzw. den entsprechenden Bundesbestimmungen gezahlt. Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch. Alle Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen.
- 1.11 Die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Bei allgemeinen Verwaltungs-(Vorbereitungs-)Kosten ist besondere Sparsamkeit geboten. Als Beihilfe können höchstensfalls 10 % der hierfür entstehenden tatsächlichen Aufwendungen — Fahrkosten ausgenommen — gezahlt werden.

- 1.12 Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- und Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landeshaushaltsplans nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesminister verwenden.

2. Verfahren:

- 2.1 Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung zu richten:

- 2.11 von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnheime sowie der Jugendgemeinschaftswerke an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge vorprüfen und dem für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorlegen,

- 2.12 von allen übrigen, nicht auf Landesebene tätigen Jugendorganisationen oder den Jugendgemeinschaften über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —,

- 2.13 im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen an den zuständigen Regierungspräsidenten,

- 2.14 im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien; für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold.

- 2.15 Die politischen und freien Studentenverbände, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge dem Rektor der Universität vor.

- 2.16 Die Anträge der Verbände des Ringes Politischer Jugend sind von den jeweiligen Landesverbänden dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar vorzulegen.

- 2.2 Der Bewilligungsbescheid soll mindestens 3 Wochen vor Antritt der Fahrt beim Antragsteller sein. Er kann jedoch erst erteilt werden, wenn der Antragsteller mit dem endgültigen Antrag folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- a) Quartierbestätigung des Informationszentrums Berlin,
- b) Programmbestätigung durch die zuständige Dienststelle,
- c) rechtsverbindlich unterschriebene Teilnehmerliste, Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer; wenn Teilnehmer älter als 25 Jahre, dann Angabe in welcher Eigenschaft,
- d) Bericht über bereits durchgeführte oder geplante Vorbereitungen am Heimatort.

2.3 Verwendungsnachweis

Mit dem Bewilligungsbescheid werden dem Antragsteller Formblätter für den Verwendungsnachweis übersandt. Dieser ist spätestens zwei Monate nach Beendigung der Fahrt der bewilligenden Stelle mit einem Bericht über die Fahrt einzureichen. Wird festgestellt, daß der Antragsteller eigenmächtig das Programm in wesentlichen Punkten nicht eingehalten oder das in der Quartierbestätigung genannte Quartier zu dem dort aufgeführten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen hat, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und ein bereits gezahlter Zuschuß zurückgefordert werden.

In den Anträgen und Verwendungsnachweisen sind die Maßnahmen sowie deren Kosten und Finanzierung sachlich und zahlenmäßig darzustellen. Alle Unterlagen müssen in doppelter Ausfertigung eingereicht werden. Außerdem sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen:

- a) Teilnehmerlisten mit Angabe des gezahlten Beitrages und den Unterschriften der Teilnehmer,
- b) alle Belege über wesentliche Ausgaben, wie z. B. Fahrkosten, Stadtrundfahrten, Unterkunfts- und Verpflegungskosten,

- c) rechtsverbindliche Erklärung über die Höhe evtl. erhaltener Zuwendungen von dritter Seite.

Die Träger haben für die aus Mitteln des Landes- und Bundesjugendplanes geförderten Maßnahmen ihre Kassen-, Buch- und Belegführung vollständig und übersichtlich geordnet zu gestalten.

Die Belege müssen die Angaben enthalten, die für die Nachprüfung der zweckentsprechenden Verwendung erforderlich sind. Die Richtigkeit der in den Belegen enthaltenen Angaben sowie die Notwendigkeit der belegten Ausgaben ist vom Träger auf den Belegen zu bescheinigen.

3. Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse nach folgenden Höchstsätzen gewährt werden:

3.1 Für Gesamtdeutsche Begegnungen, Berlinfahrten und Fahrten an die Zonengrenze

3.1.1 an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin

bis zu 65 % der tatsächlich entstehenden Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Referenten, Vorbereitung und kulturelle Betreuung, höchstens jedoch 5,50 DM pro Tag und Teilnehmer und 50 % Fahrkostenzuschuß einschließlich Stadtfahrten in Berlin. Bei nachweislich politisch gefährdeten Personen im allgemeinen auch 50 % der Flugkosten ab Hannover und zurück.

In diese Förderung können unter den gleichen Bedingungen auch ausländische Jugendliche einbezogen werden, wenn sie zu einem internationalen Treffen in Deutschland weilen.

Für die Gestellung von Betreuern in Berlin, die Abhaltung je eines Gesprächs beim Presse- und Informationszentrum im Schöneberger Rathaus und im Berliner Bundeshaus entstehen den einzelnen Jugendgruppen keine Kosten, da diese Kosten gesondert aus Bundesmitteln über die zuständige Dienststelle in Berlin übernommen werden.

3.1.2 an Jugendliche aus der sowjetischen Besatzungszone

bis zu 100 % der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Besuchern aus der SBZ und Ostberlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,50 DM gewährt werden.

B.

Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin

1. Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Die Mittel sind zur Förderung oder Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend bestimmt, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder in allen westeuropäischen Ländern durchgeführt werden.

1.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, daß es sich um eine Erholungs- und Begegnungsmaßnahme für Jugendliche ab 14 Jahren gemäß Position III 3 a und III 3 b des Landesjugendplanes handelt, bei der die Zahl der Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen mindestens ein Drittel betragen muß. Sie müssen eine Mindestdauer von sieben Tagen haben.

2. Beihilfebestimmungen

2.1 Es kann je Verpflegungstag und Teilnehmer aus der SBZ bzw. aus Berlin ein Zuschuß bis zur Höhe von 6,— DM gewährt werden; davon soll ein Betrag von täglich 1,50 DM Teilnehmern aus der SBZ und aus Ost-Berlin als Taschengeld zugute kommen. Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Zuschüsse nur gemäß Position III 3 A und III 3 B des Landesjugendplanes zu beantragen.

2.2 Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe

- a) des Trägers der Maßnahme,
 - b) des Ortes der Veranstaltung,
 - c) der Dauer der Veranstaltung (genaues Datum),
 - d) des ausführlichen Veranstaltungsplanes,
 - e) der Zahl der Teilnehmer
 1. aus Nordrhein-Westfalen,
 2. aus der SBZ bzw. aus Berlin (getrennt nach West-Berlin und Ost-Berlin),
 - f) der Gesamtkosten,
 - g) des Finanzierungsplanes
- einzureichen.

3. Verfahren

3.1 Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene handelt, sind die Anträge bis 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. **T.**

3.2 Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- und Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen Jugendamt bis zum 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) einzureichen. **T.**

3.3 Für Teilnehmergruppen von

- a) Universitäten und Hochschulen,
- b) Schulen aller Art und
- c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung

sind die Anträge bis 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) vorzulegen, und zwar **T.**

zu a) über die Universitäten oder Hochschulen bei dem Kultusminister,

zu b) über die Schulen bei den oberen Schulaufsichtsbehörden,

zu c) bei den zuständigen Regierungspräsidenten.

Für Israelfahrten von Führungskräften der Jugendarbeit gelten besondere Richtlinien, die beim Arbeits- und Sozialminister angefordert werden können.

C. Anhang

Richtlinien für die Anerkennung von Jugendgemeinschaften als förderungsfähige Jugendgruppen und Jugendverbände auf Stadt- (Kreis-) und Landesebene

1. Grundsätzliches

1.1 Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendgemeinschaften und Jugendverbände sind daher erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

1.2 Als Mitglieder können nur solche Personen gezählt werden, die eine Mitgliedschaft förmlich erworben haben und den sich aus der Verbandssatzung ergebenden Verpflichtungen nachkommen. Über den Erwerb einer Mitgliedschaft ist seitens des Verbandes eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

2. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

2.1 Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- 2.11 Die antragstellende Organisation muß jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Abschnitt I erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie muß außerdem gewillt sein, an Aufgaben der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.
- 2.12 Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit muß die Organisation sich zu den im Grundgesetz verankerten Prinzipien bekennen.
- 2.13 Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann sie sich erstrecken auf Kinder von 12 bis 14 Jahren.
- 2.14 Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bereitstehen. Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung der Jugendgruppe auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene (Jugendverband) mindestens 5 000 betragen.
- 2.15 Den Jugendgemeinschaften, die einem Erwachsenenverband angehören, muß das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Die Jugendgruppen müssen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.

3. Anerkannte Jugendverbände auf Landesebene

- 3.1 Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu II. wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Bundes- bzw. Landesebene tätigen Jugendverbänden bereits zugesprochen:

3.11 Bund der deutschen katholischen Jugend: Anerkennungsbescheid Nr. 001

Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Citadellstr. 2
Gliedgemeinschaften der Mannesjugend:
Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG)
Kolpingsjugend
Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV (Jung-KKV)
Neudeutschland-Jungengemeinschaft
Neudeutschland-Hochschulring
Verband der Marianischen Kongregation studierender Jugend (MC stud. Jugend)
Quickborn-Jungengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft
Schar
Unitas-Verband
Kath. Landjugendbewegung
Gliedgemeinschaften der Frauenjugend:
Kath. Frauenjugendgemeinschaft (KFG)
Christliche Arbeiterjugend (CAJ—F)
Kath. Kaufm. Frauenjugend im Verband Kath. Kaufm. berufstätiger Frauen
Heliand-Bund kath. Mädchen aus höheren Schulen
Arbeitsgemeinschaft der Marianischen Kongregation stud. Mädchen (MC stud. Mädchen)
Unitas-Verband—F
Jugendbund des Kath. Deutschen Frauenbundes
Jugend des Berufsverbandes Kath. Hausgehilfinnen

Quickborn-Mädchengemeinschaft und -Mittlerengemeinschaft

Kath. Landjugendbewegung—F

Aktionsgemeinschaften:

Aktion Junges Schlesien

Danziger Jugend

Junges Ermland

3.12 Evangelische Jugend Nordrhein-Westfalen: Anerkennungsbescheid Nr. 002

Sitz der Landesleitung Rheinland:

Jugendkammer der ev. Kirche im Rheinland

Wuppertal-Barmen, Wettinerstr. 49

Sitz der Landesleitung Westfalen und Lippe:

Jugendkammer der ev. Kirche von Westfalen

Dortmund, Olpe 35

Zuständig für Fragen des Landesjugendplanes:

Evgl. Jugendkammern Rheinland und Westfalen

— Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten —

Dortmund, Olpe 35

Gliederungen:

Westdeutscher Jungmännerbund — Christlicher

Verein Junger Männer (CVJM) —

Evangelisches Mädchenwerk

Schülerbibelkreis (BK)

Evangelische Schülerinnenarbeit / Mädchenbibelkreise (MBK)

Jugendbund für entschiedenes Christentum

Jugendwerk des Bundes freier evangelischer Gemeinden

Gemeindejugendwerk im Bund Evgl.-Freikirchl. Gemeinden

Jugendwerk der Evangelischen Gemeinschaft

Jugendwerk der Methodistenkirchen

Deutsch-Baltische Jugend

Jugendwerk der Ev.-luth. (Alt-lutherischen) Kirche

Evangelische Gemeindejugend Jungschar

3.13 Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“ Anerkennungsbescheid Nr. 003

Sitz der Landesleitung:

Duisburg, Tonhallenstr. 35

Gliederungen:

Nestfalken

Jungfalken

Wanderfalken

Sturmfalken

Rote Falken

3.14 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Anerkennungsbescheid Nr. 005

Sitz der Landesleitung:

Hamm (Westf.), Bahnhofstr. 3

Gliederungen:

Amateur-Boxen

Amateur-Tanzverband NW

Badminton

Basketball

Billard

Bob- und Schlittensport

Eissport

Fechten

Fußball

Gehörlosensport

Golf

Handball

Hockey

- Judo
Kanu
Kegeln
Leichtathletik
Radsport
Reiten
Rollsport
Rudern
Rugby
Segeln
Skisport
Sportfischer
Sportschützen
Schach
Schwerathleten
Schwimmen
Tennis
Tischtennis
Turnen
- 3.15 Deutsche Angestelltengewerkschaft — Abteilung Jugend —
Anerkennungsbescheid Nr. 006
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Haroldstr. 37
- 3.16 Deutscher Gewerkschaftsbund — Abteilung Jugend —
Anerkennungsbescheid Nr. 008
Sitz der Landesjugendleitung:
Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34—38
Gliedergruppen:
Industriegewerkschaft Bau—Steine—Erden
Industriegewerkschaft Bergbau
Industriegewerkschaft Chemie—Papier—Keramik
Industriegewerkschaft Druck und Papier
Industriegewerkschaft Metall
Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
Gewerkschaft Holz
Gewerkschaft Kunst
Gewerkschaft Leder
Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Gewerkschaft Textil—Bekleidung
Deutsche Postgewerkschaft
- 3.17 Naturfreundejugend Deutschlands
Anerkennungsbescheid Nr. 009
Sitz der Landesleitung:
Gelsenkirchen, Holbeinstr. 25
- 3.18 Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine Nordrhein-Westfalen
Anerkennungsbescheid Nr. 0010
Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend NW:
Iserlohn, Julius-Schult-Str. 2
Gliedergruppen:
Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Eifelverein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein
Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Teutoburgerwald-Verein e. V.
- 3.19 Deutsche Jugend des Ostens (DJO):
Anerkennungsbescheid Nr. 0011
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Kronprinzenstr. 59
- 3.110 Ring Deutscher Pfadfinderbünde:
Anerkennungsbescheid Nr. 0012
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis bei Krefeld, Schulstr. 7
Gliedergruppen:
Bund Deutscher Pfadfinder — interkonfessionell
Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands — evangelisch
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg — katholisch
- 3.111 Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde:
Anerkennungsbescheid Nr. 0013
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis bei Krefeld, Schulstr. 7
Gliedergruppen:
Bund Deutscher Pfadfinderinnen — interkonfessionell
Evangelischer Mädchenpfadfinderbund — evangelisch
Pfadfinderinnenschaft St. Georg — katholisch
- 3.112 Landjugend
Anerkennungsbescheid Nr. 0014
Sitz der federführenden Stelle:
Münster (Westf.), Schorlemmerstr. 15
Gliedergruppen:
Rheinische Landjugend
Westfälisch-Lippische Landjugend
- 3.113 Luftsportjugend:
Anerkennungsbescheid Nr. 0015
Sitz der Landesleitung:
Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Str. 48
- 3.114 Deutsches Jugendrotkreuz:
Anerkennungsbescheid Nr. 0016
Sitz der federführenden Stelle:
Düsseldorf, Rosenstr. 20
Gliedergruppen:
Landesverband Nordrhein
Landesverband Westfalen-Lippe
- 3.115 Deutsche Beamtenbund-Jugend:
Anerkennungsbescheid Nr. 0017
Sitz der Landesleitung:
Köln, Charlierstr. 1
- 3.116 Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e. V.
Anerkennungsbescheid Nr. 0018
Sitz der Verbandsjugendleitung:
Arnsberg, Ringstr. 143
4. Verfahren
- 4.1 Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.
- 4.2 Auf kommunaler Ebene.
- 4.21 Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde oder einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises bestehen, müssen den Antrag in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Jugendamt stellen und die Vereinssatzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Vereinssatzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe der Jugendgemeinschaft geben.

4.22 In dem Antrag sind anzugeben:

- a) vollständiger Name der Jugendgemeinschaft entsprechend der Vereinssatzung,
- b) Anschrift der Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
- c) Zweck und Ziel der Jugendgemeinschaft,
- d) Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer,
- e) Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
- f) Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
- g) Name der Zeitschrift (falls vorhanden).

4.23 Der Antrag ist in der Regel der Anerkennungsbehörde (zuständiges Jugendamt) mit Stellungnahme des örtlichen Jugendringes zuzuleiten. Wird dem Antrag stattgegeben, trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit aus und sendet Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

4.3 Auf Landesebene

4.31 Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- bzw. Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 **kreisfreien Städten** oder Landkreisen des Landes NW mit mehr als zusammen 5 000 Mitgliedern umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Ziff. III genannten Landesverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Jugendamt den Antrag an den Arbeits- und Sozialminister unter Beifügung der Satzungen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über den Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, vorlegen.

4.32 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- (1) den vollständigen Namen des Jugendverbandes entsprechend der Vereinssatzung,
- (2) Sitz der Jugendverbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
- (3) Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes,
- (4) die Untergliederungen des Verbandes sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) als personeller (Alter und Geschlecht) und fachlicher Hinsicht mit Bezeichnung der Namen dieser Untergruppen,
- (5) Name, Alter und Anschrift des satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
- (6) Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder der Glied- bzw. räumlichen Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der nachweisbaren örtlichen Mitgliederzahlen beizufügen ist,
- (7) Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
- (8) Name und Verlag der Zeitschrift(en) (falls vorhanden),
- (9) Erklärung über die Bereitschaft,
 - a) den Jugendbehörden des Landes und der Kommunalverwaltungen alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben ergibt,
 - b) Änderungen der Satzungen, die die Organisation der Verbandsführung oder der Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben.

5. Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt sind.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

I. Planung

1. Für die Planung eines Jugendwohnheimes ist eine gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Landschaftsverband — Landesjugendamt — und Hochbauabteilung).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen ist ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt zu beauftragen, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Hierfür empfiehlt es sich, daß der Bauherr vertreten wird durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später selbständig bewähren muß und vermitteln ein gesundes Empfinden für zeitnahe, einfaches und schönes Wohnen, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

2. Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden und dauernden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens 4 Räumen) Bedacht genommen werden.

3. Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten und verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

4. Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken. Die Wohnraum- und Nebenraumgruppen müssen entsprechend aufgliedert werden.

Gemäß der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

II. Raumprogramm

5. Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptsache. Sie dürfen nicht zur Nordseite hin orientiert werden.

- 5.1 Der Wohn-Schlaf-Raum ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 6 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens ein Siebentel der Gesamtbodenfläche betragen. Die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschosses für Wohn-Schlaf-Räume ist nicht erwünscht.

Bettenzahl für die Wohn-Schlaf-Räume:

- a) für 14- bis 18jährige Jungen 3 bis 4 Betten, keinesfalls 2 Betten,
- b) für 18- bis 25jährige Jungen nach Möglichkeit 1 Bett und 3 Betten,
- c) für Mädchen, je nach Altersgruppe, 1 bis 3 Betten.

- 5.2 Für die Freizeitgestaltung in einem Jugendwohnheim müssen unbedingt 1 Lesezimmer, 1 Spielraum und evtl. neben dem Speisesaal noch ein weiterer Aufenthaltsraum eingeplant werden.

- 5.3 Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als 18 qm und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlaf-Räume haben.

- 5.4 Die Größe des Spielraumes von 8 zu 4,125 m sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennisplatzes erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.

- 5.5 Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Sorgfalt zu planen. Er muß allen Heimangehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speiseausgabe sollte eine gesonderte Anrichte vorgesehen werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzuordnen und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonik Türen, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

- 5.6 Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen auch Nähraum) sowie ein Fotolabor sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Sie dürfen im Souterrain liegen, sollen aber in jedem Falle ausreichend belichtet und belüftet sein.

- 5.7 Das Krankenzimmer mit besonderem Waschbecken muß so liegen, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helferrzimmers, eventuell auch der Heimleiterwohnung.

6. Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Sie sind möglichst an die Schattenseiten des Gebäudes zu legen. Sie sollten einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe verbunden sein.

- 6.1 Das Heimleiterbüro ist notwendig und gehört neben den Heimeingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heimeingangs zu ermöglichen.

- 6.2 Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiterbüros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besuchszimmer Verwendung finden kann.

- 6.3 Die Küche liegt am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche

- und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppe sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizugeben.
- 6.4 Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur Benutzung offensteht.
- 6.5 Bei allen Feuchträumen Sorge man für ausreichendes Fußbodengefälle und Fußbodensinkkasten. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
- 6.6 Der Fahrrad- und Mopedraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und muß einen besonderen Zugang von außen haben, gegen das Heim ist er durch eine feste Wand abzutrennen. Je Fahrzeug sollte eine Fläche von 1 qm nicht unterschritten werden.
7. Heimleiterwohnung und Personalräume sind keine Nebensache. Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.
- 7.1 Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Küche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochnische, Schlafkammer und WC vorzusehen. Die Größe soll sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen halten. Die Förderung durch Landesdarlehen nach den **Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 in der ab 1. 5. 1960 geltenden Fassung (SMBL. NW. 2370)** ist möglich.
- 7.2 Die Personal(Mädchen)schlafräume sollen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungenwohnheimen von den Schlafräumen der Jungen getrennt, angelegt sein. Die Größe der Personalschlafräume entspricht den Wohn-Schlaf-Räumen des Heimes. Es sind jedoch nur 1- und 2-Bett-Zimmer anzulegen.
- 7.3 Wenn ein Personal-Aufenthaltsraum nicht eingeplant ist, sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
- 7.4 Die Praktikanten- und Helfer(innen)zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlaf-Räume und sind als Einbettzimmer zu planen.
8. Anlage der Wasch- und Aborträume Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft nach Norden, keinesfalls nach Süden. Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personalschlafräume zu legen.
- 8.1 Die WCs sind von den Waschanlagen räumlich zu trennen. Bei den WCs (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein WC vorhanden sein muß.
- Es empfiehlt sich, die WCs durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen und als Schuhputzraum verwendet werden.
- 8.2 Waschgelegenheiten für die Jugendlichen können bei ausreichender Größe der Wohn-Schlaf-Räume dort angebracht werden. In jedem Zimmer ist jeweils nur 1 Becken vorzusehen.
- Für den Fall, daß die Waschanlagen außerhalb der Wohn-Schlaf-Räume vorgesehen sind, ist wie folgt zu unterscheiden:
- a) Jugendwohnheim für 14- bis 18jährige Jugendliche:
Waschbecken in den Wohn-Schlaf-Räumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,60 qm je Heimplatz.
- b) Für über 18jährige Jugendliche:
Wie a), jedoch nicht mehr als 3 bis 4 Becken in einem Waschraum. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlaf-Räumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.
- 8.3 Badeanlagen:
Für je 10 bis 12 Jugendliche ist in allen Heimen eine Brause notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 25 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral, auch im Keller zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrasen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.
9. Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m. Überlange Flure sollten vermieden werden.
- III. Einrichtung**
10. Die Innenausstattung ist genauso wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen an der Gestaltung des Heimes beteiligten Personen überlegt werden, wobei dem Architekten eine besonders wichtige Aufgabe zufällt. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übriggebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden.
11. Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen (keine Stilnachahmungen). Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.
12. Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlaf-Räume:
- 12.1 Bett:
- | | |
|---|------------|
| Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzenmaß | 80/190 cm |
| (in Jungenwohnheimen auch einige Größen) | 90/200 cm |
| Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus gesperren Platten und Stahlbetten | 90/195 cm |
| (in Jungenwohnheimen auch einige Größen) | 100/205 cm |
| Höhe des Bettes, Kopf- und Fußteil | 50—80 cm |
| bei Liege | 30—40 cm |
- Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges Couchbett empfohlen.
- 12.2 Schrank:
Eingebaute, bis zur Decke reichende Schränke sind zu bevorzugen. Maß: Mindestens 100 cm breit, 45 cm tief. Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe = 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.
- Wäschefach etwa 35 cm breit, abgeteilt.
Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuhschrank notwendig.

Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbelstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung der Wäsche notwendig sein.

(Der Schrank beeinflusst wesentlich durch sein Holz oder seinen Anstrich die Raumbestimmung.)

12.3 Tische:

Höhe der Tische für die Wohn-Schlaf-Räume und die Gemeinschaftsräume 70—72 cm.

Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden empfohlen:

Tische 80/80 cm groß.

Tische 120/80 cm groß.

Für die Wohn-Schlaf-Räume wird empfohlen:

Tisch 140/80 cm groß.

Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen: 120/80 cm.

12.4 Sitzmöbel:

Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:

Für Stühle 43—44 cm,

für Sessel 28—30 cm.

(Hocker gehören nicht in Wohn-Schlaf-Räume!)

13. Mindestausstattung der Wirtschaftsräume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:

13.1 in der Kochküche:

1 Herd ca. 0,90 × 2,00 m, evtl. kombiniert Gas/Kohle oder Elektr./Kohle.

Stellung des Herdes möglichst rechtwinklig zur Fensterwand.

Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Arbeitstisch 80/200 cm zweckmäßig.

Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60 × 60 cm.

Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes, letzterer evtl. mit Auslaufhahn.

An Stelle des Holzhackers kann auch ein niedriger Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit Schublade für Messer vor. 1 Schrank für Töpfe und Küchengeschirr, nebst Halter für Quirle und Rührkellen, oben offen, 30—40 cm tief und unten 50—60 cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen. Eine Spüle, einfach oder doppelt, aus verzinktem Eisenblech mit Holzwanne ist erforderlich.

Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universalküchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.

13.2 Im Gemüseputzraum:

einige Hocker,

1 Arbeitstisch 80/200 cm,

1 Spüle aus Feuertopf 60 × 60 cm auf gemauertem Sockel, Regale für Wannen und Schüsseln.

Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.

13.3 In der Anrichte und Geschirrspüle:

Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60 × 120 cm) mit der Küche verbunden sein.

Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte zweckmäßig. Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zweiteilige Spüle.

13.4 Im Raum für Tagesvorräte (abschließbar) ist sehr zweckmäßig:

Regale mit fliegendichtem Gefach,

1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.

13.5 Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen herausnehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantbohlen etwa 20 cm über dem Fußboden liegen.

14. Waschanlage:

14.1 Waschküche:

Automatische Waschmaschine für ca. 30 kg Inhalt. Trockenschleuder, fahrbare Einweichtöpfe, Handwaschbalje.

14.2 Mangel- und Plättraum:

Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m. 2 Arbeitstische 75 × 150 cm.

14.3 Wäscheausgabe und Flickstube:

1—2 Nähmaschinen,

2 Arbeitstische 75 × 150 cm,

1 kleiner, klappbarer Plättisch,

1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32 mal 30 mal 40 cm;

Anzahl der Fächer entsprechend der Belegungszahl, einschließlich Personal.

Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.

IV. Ausführung

Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebildet sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion, Wandausbildung und Höhenlage des Kellerschosses den Richtlinien für Schutzraumbauten entsprechen.

Auszug aus Anlage 3 zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 11. 1963 — MBl. NW. S. 1966/67) — zu den Wohnheimbestimmungen 1963

Merksätze

für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen

10. Begriffsbestimmung

Schüler- und Studentenwohnheime dienen der Unterbringung von Schülern/Schülerinnen oder Studenten/Studentinnen für die Dauer ihres Schulbesuches oder Studiums. Sie sind der nur vorübergehenden Nutzung durch die jeweiligen Heimbewohner entsprechend einfach und zweckmäßig auszustatten.

11. Bedarfsermittlung

Bei der Ermittlung des Bedarfs sind zu berücksichtigen

a) die Beschulungsmöglichkeiten

b) das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ansässigen und ortsfremden Schülern oder Studenten

c) die Zahl der bereits vorhandenen Schüler- oder Studentenwohnheimplätze.

12. Lage

12.1 Schüler- und Studentenwohnheime sollen in einem zu Bildungsstätten verkehrsgünstig gelegenen Wohngebiet errichtet werden. Weiterhin sollen sie von den Unterrichtsgebäuden räumlich getrennt sein, einen eigenen Zugang haben und in ihren Wohnbereichen vom Schulbetrieb nicht berührt werden.

12.2 Das Grundstück muß ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung einschließen. Der Bemessung der Grundstücksfläche, insbesondere der Schülerwohnheime, sollen 25 qm je Heimplatz zugrunde gelegt werden. Die Räume sollen so gestaltet und angeordnet werden, daß ein gründliches und ernstes Studium gewährleistet wird.

13. Raumprogramm Studentenwohnheime

13.1 Größe

Studentenwohnheime sollten im allgemeinen nicht mehr als 80—150 Heimplätze umfassen. Es ist zweckmäßig, das Heim in Gruppen mit 12 bis max. 18 Studenten/Studentinnen zu gliedern; zu jeder Gruppe gehören ein kleiner Tagesraum und eine Teeküche.

- 13.2 Wohnschlafräume
Nach Möglichkeit sollen nur Einbettträume erstellt werden, die mindestens 9 qm, höchstens 12 qm groß sind. Eine geringe Zahl Zweibettzimmer (8 qm je Heimplatz) ist erwünscht. In den Wohnschlaf-räumen ist neben der Schlafgelegenheit, dem Schrank und dem Waschbecken Raum für einen Arbeitsplatz vorzusehen.
- 13.3 Gemeinschaftsräume
Die Gemeinschaftsräume sollen umfassen:
- 13.31 1 Aufenthaltsraum, wenn möglich für jede Gruppe, mit etwa 1,2 qm je Heimplatz
- 13.32 1 Bibliotheks- und Leseraum mit etwa 1 qm je Heimplatz
- 13.33 1 Zeichenraum (nur bei Studenten technischer Fächer)
- 13.34 1 Besuchszimmer, ggf. in Verbindung mit der Eingangshalle
- 13.35 1 Spielraum (mind. 4,12 × 8,25 m groß)
- 13.4 Wirtschaftsräume
zu diesen gehören:
- 13.41 Büro der Heimverwaltung
- 13.42 Wäscheabgabe und -annahme, zugleich Wäschekammer
- 13.43 Fahrrad- und Motorradunterstellraum
- 13.44 Auf die Küchenanlage wird im allgemeinen verzichtet werden können, da die Heimbewohner in der Mensa essen werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Küchenanlage erforderlich werden, so sind folgende Räume vorzusehen:
Küche mit Spüle,
Gemüseputzraum,
Anrichte,
Kühlraum,
Vorratsraum.
- 13.45 Das gleiche gilt für die Wäschereianlage (Waschküche, Trockenraum, Bügelraum).
- 13.5 Sanitäre Anlagen:
- 13.51 Aborte
Studenten: 1 Sitz je 10 Heimplätze
1 Urinal je 15 Heimplätze
Studentinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze
- 13.52 Bäder
1 Dusche je 9 Heimplätze
1 Badewanne je 18 Heimplätze
Jeder Wohngruppe sollte nach Möglichkeit eine eigene sanitäre Anlage zugeordnet werden.
14. Raumprogramm Schülerwohnheime
- 14.1 Größe
Schülerwohnheime sollen im allgemeinen nicht mehr als 70—100 Heimplätze umfassen. Die Anzahl der Einbett- und Dreibett- bzw. Vierbettzimmer hat sich dabei nach der jeweiligen Schulart und den Altersstufen zu richten. In der Regel soll ein Verhältnis 1 : 3 der Bettenzahl in Einzelbettzimmern zu der Bettenzahl in Mehrbettzimmern angestrebt werden.
Bei den Schülern der Mittel- und Unterstufen sind die Erfordernisse einer sorgsam Aufsicht zu beachten und Massenunterkünfte zu vermeiden. Die jungen Menschen sind daher möglichst in Gruppen zu 15—25 Personen zusammenzufassen.
Sonderlösungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.
- 14.2 Wohnschlafräume
Die Wohnschlafräume sollen als Schlaf- und Arbeitsräume in Ein- oder Drei- bzw. Vierbettzimmern erstellt werden. Die Zimmer sollen als Einbettzimmer mindestens 8 qm und als Mehrbettzimmer mindestens 6,5 qm je Bettplatz groß sein. Der

Bemessung der Wohnschlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen.

In den Einbettzimmern sind Waschbecken anzubringen.

- 14.3 Gemeinschaftsräume, Wirtschaftsräume und sanitäre Anlagen siehe Raumprogramm Studentenwohnheime (Ziff. 13.3, 13.4, 13.5).

15. Personalwohnräume

Siehe Merksätze für den Bau von Schwestern- und Personalwohnheimen (Anlage 1 zu den Wohnheimbestimmungen).

Die Wohnschlafräume des Personals müssen räumlich vom Heim getrennt werden und einen eigenen Zugang erhalten.

16. Heimleiterwohnung

Die Wohnung des Heimleiters soll in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben. Für Familienwohnungen ist ein eigener Zugang erforderlich.

Das gleiche gilt auch für die Hausmeisterwohnung.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen aller Art

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen und Heimen der „Offenen-Tür“.

2. Grundsätze

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeitheimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind vom echten Bedarf der auf die Heimbewohnung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat. Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind Architekten heranzuziehen, die die Gewähr dafür bieten, daß in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Die Auswahl des rechten Heimleiters ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm muß verlangt werden, daß er seine Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Offenen Tür“ ist ein sozialpädagogisch vollausgebildeter Leiter erforderlich, der auch im Hause wohnen soll.

Für entsprechende Mädchenheime ist eine Heimleiterin vorzusehen.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Mitverantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

3. Lage und Grundstück

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Offenen Tür“ werden demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngebieten der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind. Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

4. Bauweise

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die ebenerdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teil-offenen Tür“ und der „Offenen Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden. Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern. Sparsamste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

5. Raumprogramm

5.1 Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-offene Tür“, „Offene Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegen-

seitiger Behinderung der Freizeitgestaltung benachbarter Gruppen. Die Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an individuell gestalteten Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen. Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 20 bis 35 qm.

Die Gruppenräume und Lese-, Werk- und Spielräume sind so anzuordnen, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

5.2 Bücherei und Lesezimmer

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

5.3 Gemeinschaftsräume

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jugendlänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der i. a. 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium. Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden.

Die Größe des Gemeinschaftsraumes soll dem sonstigen Raumprogramm und einem nachweislichen Benutzungsbedürfnis entsprechen. Soweit er im unmittelbaren Interesse der Jugendpflege liegt, kann aus Landesjugendplanmitteln eine anteilige Finanzierung erfolgen. Gemeinschaftsräume mit mehr als 150 qm Bodenfläche kommen für eine Förderung aus dem Landesjugendplan nicht in Betracht.

5.4 Werkräume

Der Werkraum ist für Jugendfreizeitheimen aller Art zur Durchführung einer gestaltenden Jugendfreizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoß untergebracht werden, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung gewährleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Bei größeren Heimen sind mehrere Werkräume vorzusehen. Außerdem ist die Anlage eines Fotolabors mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten erwünscht.

5.5 Spielraum — Kegelbahn — Jazziele

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vorgesehen werden. Auch hat sich die Anlage einer ordnungsgemäßen Kegelbahn oder einer Jazziele als zweckmäßig erwiesen und kann deshalb gefördert werden.

5.6 Kochnische

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder — im Bedarfsfalle — auch einer Teeküche.

5.7 Garderobe

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppenraum im allgemeinen ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flurnischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sammelgarderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfsweise Gruppenzimmer als Garderobenablage benutzt werden.

- 5.8 Sanitäre Anlagen
- 5.81 Toiletten
Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen, die von Jungen und Mädchen benutzt werden, nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoß in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.
Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie
für 15 Jungen 1 Urinalstand
vorzusehen.
Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.
Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrockenapparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzuordnen.
- 5.82 Brauseräume
Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.
- 5.9 Heimleiterwohnung
Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den Bestimmungen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (WFB 1957 in der vom 26. 3. 1963 geltenden Fassung) entsprechen.
Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplanes finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehens aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaues bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.
- 5.10 Übernachtungsmöglichkeiten
Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunft- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind.
In keinem Falle dürfen Zimmer mit 2 Betten eingerichtet werden.
- 5.11 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
Diese sind bei jedem Freizeithaus unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampen unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.
- 5.12 Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehendem Ausführenden ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein
- 5.121 kleineres Freizeithaus
1 bis 3 Gruppenräume,
1 Werkraum,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele),
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40 bis 70 qm.
- 5.122 mittleres Freizeithaus
3 bis 5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume, 1 Fotolabor,
1 Gemeinschaftsraum 70 bis 100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten für einige Jugendliche.
- 5.123 größeres Freizeithaus
6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 bis 3 Werkräume, 1 Fotolabor, ggf. auch
1 Kegelbahn,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum, 100 bis 150 qm,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf.: Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeit für Jugendliche.
- 5.13 Bei der Planung von Heimen der „Offenen Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:
- 5.131 In oder unmittelbar neben dem Eingang sollte ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2 bis 4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.
- 5.132 Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6 bis 8 qm) für die Bereitung und Verabreichung von Kleinstmahlzeiten und (möglichst) alkoholfreien Getränken kann vorgesehen werden. Gegen die Errichtung einer Bartheke nebst Barhockern bestehen keine Bedenken.
- 5.133 Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungszimmer benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.
- 5.134 Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Offenen Tür“.
- 5.135 Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne Ziff. 5.9 ist notwendig.
Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie ein Raum mit Möglichkeit für etwa 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.
6. Bauausführung
- 6.1 Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.
Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.
Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden. In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wasserdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist.
Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.
- 6.2 Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu versehen.
7. Einrichtung
Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achte man darauf, daß durch Stapelmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen — soweit sie beweglich sind — überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen-, vor allem aber in den Werk- und Lese(Bücherei)räumen verschließbare Wandschränke einzubauen.

Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Weberahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmalfilmvorführungen haben.

8. Gestaltung des Garten- und Freiraumes

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung eine Gartenarchitekten heranzuziehen.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

1. Lage

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtbetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

2. Raumprogramm

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 494 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

2.1 Größe:

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 50—60 (Parallelkurse) zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere

Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

2.2 Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten.

2.21 Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferzimmer.

2.22 Der Spielraum kann ggf. so gestaltet werden, daß er auch als Werkraum mitbenutzt werden kann.

2.23 Die Bettenzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.

2.24 Für den Lehrgangsleiter (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer, für Referenten sind u. a. Zweibettzimmer vorzusehen.

2.25 Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.

2.26 Ein als Bibliothekszimmer vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.

2.27 Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 20 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.

2.28 Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.

2.29 Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzuordnen.

2.30 Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügen.

3. Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbwirkung und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden. Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120 × 50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion — Sitzgüte — erprobt sind. Unerlässlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführungen und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragungen und Schmalfilmvorführungen.

Betrifft: (Objekt) Ort, Datum

(Vordruck 1)

Antrag für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):

Fernruf: Konto:

2. **Art des Heimes** [Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen — oder Jungarbeiter(innen)wohnheim — oder Berufstätigenheim — männlich weiblich *)]

3. **Anschrift des Heimes:**

b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:**

c) **Gesamtkosten**

1. für Bau DM

2. für Einrichtung DM

3. Nebenkosten (einschl. Grundstück) DM

insgesamt: DM

d) **Finanzierungsplan:**

1. Eigenmittel des Trägers a) in bar DM

b) 1. Hypothek DM

2. Landesarbeitsamt DM

3. Sozialer Wohnungsbau DM

4. DM

5. DM

6. DM

7. Beantragter Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln DM

e) **Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?**

a) von 14—18 Jahren b) von 18—25 Jahren

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung des Zuschusses, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung — jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes — durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu gewährleisten, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpraktikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Baubeschreibung und Kostenvoranschlag (DIN 276), mit Prüfvermerk gem. A (S. 467)

2. 1 Satz Bauzeichnungen,

3. amtlich beglaubigte Bescheinigungen über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,

4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel,

5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung,

6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,

7. Stellungnahme des Jugendamtes,

8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,

9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe.

.....
(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (**Änderungsauflagen**)

Bearbeitungsvermerk

Gutachterausschuß

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

.....
 (Betrifft: Name des Objekts)

Ort, Datum

(Vordruck 1 a)

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur baulichen Verbesserung und zur Ausgestaltung (Einrichtung) von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes** (Antragsteller):
2. **Welcher Spitzenverband** (welche Trägergruppe):
3. **Zweck des Zuschusses** (Begründung):
4. **Bezeichnung und genaue Anschrift des Heimes:**
 Fernsprecher: Konto:
 Name des Heimleiters:
 Ausbildung:
 Hilfskräfte (Erzieher, Praktikanten) Wirtschaftspersonal:
 Zahl: Zahl:
 Ausbildung:
 Vorhandene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen
 Vorgesehene Heimplätze davon für Jungen, für Mädchen
 Für welche Alters- und Berufsgruppen sind die vorgesehenen Heimplätze bestimmt?

5. **Art und Größe des Heimes** (bzw. des vorgesehenen Heimes):
 Bauart:
 Eigentümer: Vertragsverhältnis:
 Höhe der Monatsmiete:
 Zahl der Tagesräume: Zahl der Schlafräume:
 Eigene Küche: Ausstattung der Küche:
 Werk- und Bastelraum:
 Sonstige Räume:
 Allgemeiner Zustand (Verputz, Anstrich, Bodenbelag usw.):

6. **Einrichtung:**
 Art der Betten:
 Zahl und Art der Schränke:
 Zahl der vorhandenen Decken:
 Zahl der vorhandenen Garnituren Bettwäsche:
 Sonstige Ausstattung der Räume:
 Radio, Spiele für Freizeitgestaltung:
 Heimbücherei (Zahl der Bände):

7. **Besteht ein ausreichender Freizeitsplatz** (Garten, Hofraum usw.)?
 Vorhandene Spiel- und Sportgeräte:

8. **Sanitäre Anlagen:**
 Art der Waschanlagen:
 Zahl der Wasserhähne: Zahl der Becken:
 Besteht Bade- bzw. Brausemöglichkeit?
 Art der Klosettanlage:
 Zahl der Sitze:
 Beseitigung der Abwässer:
 Art der Heizung:

9. **Wie erfolgt die ärztliche Überwachung?**

10. **Besteht Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, amtlicher Fürsorge, Verbänden der freien Jugendhilfe und Jugendorganisationen?**

11. Zahl der z. Z. belegten Heimplätze:
 Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:
 Alter: Lehrlinge: Facharb.: Hilfsarb.: Kath.: Ev.: Sonstige: männl.: weibl.:
 14—16
 16—18
 18—21
 21 u. älter
12. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:
 (ausführl. Kostenanschlag beifügen!)
- a) bauliche Verbesserungen: DM
 b) Ausstattung: DM
13. Geplante Kostenaufbringung: (möglichst genaue Unterlagen des Finanzierungsplanes beifügen)
- a) aus eigenen Mitteln des Trägers: DM
 b) aus anderen privaten Mitteln: DM
 c) durch beantragte Beihilfen der Stadt: DM
 des Kreises: DM
 der Gemeinde: DM
 d) durch Darlehen aus öffentlichen Mitteln (welche?): DM
 e) durch das Landesarbeitsamt: DM
 f) DM
 g) DM
 h) welcher Zuschuß wird aus Landesjugendplanmitteln beantragt? DM
14. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert: (Unterlagen beifügen)
- zu a) zu b) zu c) zu d)
 zu e) zu f) zu g) zu h)
15. Um wieviel vermehrt sich die Zahl der Heimplätze
 bei baulicher Verbesserung:
 bei Verbesserung der Ausstattung:
16. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert?
17. Verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfiegewährung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen:

(Unterschrift)

Name und Anschrift des Unterzeichneten: (Rechtsvertreter)

Stellungnahme und Vorschläge für eine Zuschußgewährung mit Begründung,
[zu a)–c) vom Antragsteller einzuholen]

- a) des zuständigen Jugendamtes:
- b) des Vertreters der Heimträgergruppe:
- c) Prüfvermerk [A (S. 467) im Falle von baulichen Verbesserungen]:
- d) des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —
- e) des Gutachterausschusses:

Bearbeitungsvermerk:

Zwischenbescheid: Benachrichtigung:

Bewilligung: Bescheid: Verwendungsnachweis:

Betrifft: den
(Objekt) (Ort)

(Vordruck 2)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesjugendplanmitteln für die kulturelle Betreuung von Jugendlichen in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend

1. **Träger des Heimes:**
(genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)

2. **Charakter des Heimes:**
(z. B. Lehrlingsheim [männl. weibl.], Jungarbeiter[innen]wohnheim usw.)

3. **Name und Anschrift des Heimes:**

4. Derzeitige Belegung des Heimes:	Gesamtzahl der Heimbewohner unter 25 Jahren			
	14—16 Jahre	16—18 Jahre	18—21 Jahre	21 Jahre und älter
Lehrlinge				
Hilfsarbeiter(innen)				
Facharbeiter(innen)				
Angestellte				
Zus.:				
Davon sind:				
Katholisch				
Evangelisch				
Sonstige				
männlich				
weiblich				

5. **Name und Ausbildung des Heimleiters:**

6. **Schilderung des Zustandes des Heimes** in baulicher Hinsicht und in bezug auf die Einrichtung und wohnliche Ausgestaltung vor allem der Aufenthaltsräume. Angaben über Heimbücherei, vorhandene Spiel- und Sportgeräte usw. sind erforderlich. (Gegebenenfalls besonderen Bericht als Anlage beifügen.)

7. **Welche Gegenstände und Geräte, die der wohnlichen Ausgestaltung des Heimes und der geistigen, kulturellen und sportlichen Förderung der Heimbewohner dienen, werden benötigt?** (Angaben nach Reihenfolge der Dringlichkeit und mit Preis.)

- | | | |
|----|-------|----|
| a) | | DM |
| b) | | DM |
| c) | | DM |
| d) | | DM |
| e) | | DM |
| f) | | DM |
| g) | | DM |

8. **Höhe der Mittel, die für Honorare der Fachkräfte benötigt werden**

insgesamt DM

Namen der Fachkräfte:

- | | |
|----|-------|
| a) | |
| b) | |
| c) | |
| d) | |
| e) | |
| f) | |
| g) | |

Anzahl der geleisteten Stunden und Höhe des Honorars pro Stunde bzw. Doppelstunde:

- | | |
|-----|-------|
| aa) | |
| bb) | |
| cc) | |
| dd) | |
| ee) | |
| ff) | |
| gg) | |

9. Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle eine Beihilfe für die kulturelle Ausstattung des Jugendwohnheimes beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe der Beihilfe)?

.....

10. In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten?

.....

11. Verpflichtet sich der Heimträger, binnen acht Wochen nach Erhalt des Zuschusses die im Bewilligungsbescheid genehmigten Gegenstände und Geräte zu kaufen und die Originalbelege als Verwendungsnachweis vorzulegen?

.....

.....
(Unterschrift des Heimträgers — Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

.....

.....

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

.....

.....

Bearbeitungsvermerk:

.....

.....

Entscheid:

.....

.....

Betrifft: , den
 (Objekt) (Ort)

(Vordruck 3)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe
 aus Landesjugendplanmitteln zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Mädchenwohnheimen**

1. **Träger des Heimes:**
 (genaue Anschrift des Trägers, Ort mit Postleitzahl, Straße, Haus-, Telefon- und Kontonummer)
2. **Name und Anschrift des Heimes:**
3. **Gesamtplatzzahl:**
4. **Derzeitige Belegung des Heimes:**
 (davon Selbstzahlerinnen:)
 Angestellte
 Facharbeiterinnen
 Hilfsarbeiterinnen
 Sonstige
5. **Höhe des Pflegesatzes** DM
6. **Name und Ausbildung der Heimleiterin:**
7. **Höhe der Bruttovergütung einschl. Arbeitgeberanteil** mtl. DM
8. **Hat der Antragsteller schon bei einer anderen Stelle einen Zuschuß zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen beantragt bzw. eine solche erhalten und von wem (mit Angabe der Höhe des Zuschusses)?**

9. **In welcher Gesamthöhe wird der Zuschuß erbeten** DM = %
 der monatlichen Bruttovergütung in Höhe von DM (s. Ziff. 7)

.....
 (Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

.....

.....

Stellungnahme der Heimträgergruppe und Vorschlag für eine Beihilfegewährung:

.....

.....

Bearbeitungsvermerk:

.....

.....

Entscheid:

.....

.....

.....

(Vordruck 4)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen sowie für Schülertagesstätten

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
 b) Postanschrift des Heimes:
 c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
2. Welcher Schulart oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?
3. Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes — einer Tagesstätte? *)
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
 Wert des Grundstücks:
 Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim — die Tagesstätte? *) DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 a) Neubau b) Wiederaufbau
 c) Erweiterungsbau d) bauliche Verbesserungen
 e) Einrichtung
9. Höhe der Kosten:
 zu a) DM zu b) DM
 zu c) DM zu d) DM
 zu e) DM
10. Finanzierungsplan
 a) aus eigenen Geldmitteln DM
 b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.) DM
 c) durch Zuschuß der Gemeinde DM
 des Gemeindeverbandes DM
 d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für
 Mittel es sich handelt DM
 e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter DM
 f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM
- Zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
 zu a) DM
 zu b) DM
 zu c) DM
 zu d) DM
 zu e) DM
 zu f) DM
- Zusammen: DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:
 zu c) Datum Höhe DM
 zu d) Datum Höhe DM
 zu e) Datum Höhe DM
 zu f) Datum Höhe DM
 Vom Kultusministerium Datum Höhe DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beim Kultusministerium beantragt?
12. Bei Bewilligung des Antrags wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:
 Postscheckkonto Nr.
 Bankkonto Nr.
 für
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für Schüler- und Studentenwohnheime sowie für Schülertagesstätten sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
 Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. 1 Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweis über die Beihilfegewährung dritter Stellen.
- (Ort) (Datum)

**)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

*) Zutreffendes unterstreichen.

**) Siegel und Unterschrift nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 5)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung:
Offene Tür = „O. T.“ (Clubhäuser für die Jugend)
 — Investitionen —

I. Angaben des Antragstellers

1. a) **Name, Anschrift, Baukonto und Rufnummer des Trägers der „O.T.“**
- b) **Rechtsform des Trägers:**
 (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)
- c) **Hauptaufgabengebiet des Trägers:**
- d) **Name und Anschrift der „O.T.“**
2. **Womit wird die Notwendigkeit der „O.T.“ begründet?**
3. a) **Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „O.T.“ vornehmlich dienen?**
- b) **Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „O.T.“ berechnet?**
 nur Jungen
 oder
 nur Mädchen
 oder
 beide Geschlechter zusammen?
4. **Sind schon Heime der „O.T.“ am gleichen Ort vorhanden? Wie viele?**
5. **Wer ist oder wird als hauptamtlicher Leiter eingestellt?**
 Dessen Vorbildung und bisherige Tätigkeit?
 Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe BAT?
6. **Sind oder werden noch weitere hauptamtliche Leiter eingestellt? Welche?, mit welcher Vorbildung?**
 Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe BAT?
7. a) **Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „O.T.“?**
- b) **Welchen?** (Freizeitheim der organisierten Jugend, Haus der Jugend, Kinderhort usw.)
8. **Sind Wohnungen vorgesehen?**
 Für wen?
9. a) **Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?**
- b) **Wert des Grundstücks?**
- c) **Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?**
- d) **Schriftlicher Vertrag?**
10. **Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes** DM
11. a) **Die Gesamtkosten der „O.T.“ betragen (ohne Wohnung)** DM
- b) **für wieviel cbm umbauten Raum**
- c) **cbm-Preis** DM
- d) **Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm**
12. **Für welchen Zweck wird die Beihilie aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt?**
 a) Neubau, b) Ausbau, c) Instandsetzung, d) Inneneinrichtung
13. **Kostenplan:**
 zu 12 a) DM zu 12 b) DM
 zu 12 c) DM zu 12 d) DM

14. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel des Trägers in bar	DM
b) Sonstige Eigenleistung	DM
c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)	DM
d) Zuschüsse der Gemeinde	DM
e) Zuschüsse des Kreises	DM
f) Landesjugendplan	DM
g) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stellen angeben —	DM
h) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)	DM
Zusammen:	DM

15. Für das gleiche Heim der „O. T.“ wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt, und zwar von

14 d) und e)	Datum	Höhe	DM
f)	"	"	"
g)	"	"	"

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt? DM**17. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Heimen der „O. T.“ als eigenständige Einrichtungen sind uns bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.**

Ferner wird erklärt, daß die Unterzeichneten zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „O. T.“ befugt sind.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfegewährungen oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

..... **)
(Unterschriften der Rechtsträger)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....
.....

III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes

.....
.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....
.....
.....
.....

(Vordruck 6)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten eines Heimes der „Offenen Tür“
(Clubhäuser für die Jugend)**

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Anschrift, Konto und Rufnummer des Trägers:
- b) Hauptaufgabengebiet des Trägers:
- c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. Die Einrichtung ist als „OT“ im Sinne der Richtlinien des LJP-Pos. II 1 anerkannt worden
 - a) durch Gewährung eines Bauzuschusses aus LJP-Mitteln gem. Bescheid
vom AZ. DM
 - b) durch Erlaß des Arbeits- und Sozialministers NW.
vom AZ.
3. Name des hauptamtlichen Leiters
dessen Vorbildung und bisherige Tätigkeit?
- Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe?
4. Sind noch weitere hauptamtliche Kräfte eingestellt?
Anzahl und Namen?
Mit welcher Vorbildung?
Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe?
5. **Kostenplan:**
 - a) personelle Kosten

Bezüge für päd. Kräfte mtl.	DM	jährl.	DM
Bezüge für sonstige Hilfskräfte mtl.	DM	jährl.	DM
insgesamt:			DM
 - b) sächliche Kosten

Miete, Licht, Heizung, Reinigung mtl.	DM	jährl.	DM
Beschäftigungsmittel, Spiele mtl.	DM	jährl.	DM
Veranstaltungen mtl.	DM	jährl.	DM
6. **Betriebskosten insgesamt** DM
7. **Finanzierungsplan**
 - a) Eigenmittel DM
 - b) Beihilfe der Gemeinde / des Kreises DM
 - c) sonstige Beihilfen DM
 - d) beantragter Landesjugendplanzuschuß DM
 - Summe DM
8. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten von Heimen der „Offenen Tür“ sind uns / mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
9. **Folgende Unterlagen sind dem Antrage beizufügen:**
 - a) Spezifizierter Kostenvoranschlag — getrennt nach Personal- und Sachausgaben.
 - b) Nachweise über Beihilfengewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag.....
(Ort).....
(Datum)

..... **)
(Unterschriften der Rechtsträger)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes**IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamtes —**

(Vordruck 7)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Ausweitung der Arbeit in Jugendfreizeitheimen in Richtung
auf die Aufgaben der „Offenen Tür“ — TOT —**

I. Angaben des Heimträgers

1. a) Name, Anschrift und Ruinummer des Heimträgers:

b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, jur. Person usw.):

c) Name und Postanschrift des Heims:

2. Darstellung des Raumprogramms**Anzahl und Größe**

a) der Gruppenräume:

b) der Werk-, Bastel- und Spielräume:

c) Leseraum und Bibliothek:

d) Gemeinschaftsraum:

3. Von wieviel Jugendgruppen bzw. Jugendlichen wird das Heim bisher benutzt?

4. In welcher Zeit sind diese Räume als Teil-Offene-Tür geöffnet?

5. Wenn nicht das ganze Heim für die gesamte Jugend geöffnet wird, welche Heimräume werden dann für Zwecke der „Offenen Tür“ zur Verfügung gestellt?
(Genaue Bezeichnung mit Größenangabe — qm — der Räume)

6. Zahl der neben- oder ehrenamtlichen Betreuer und Helfer:

7. Höhe der Betriebskosten für das gesamte Heim:

8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?

Betriebskosten, sachliche Aufschlüsselung

Höhe der sachlichen Aufwendungen:

(1) Licht, Heizung, Reinigung (im Jahr) DM

(2) Werk- und Bastelmaterial DM

(3) Besondere Veranstaltungen gem. Richtlinien DM

(4) Honorare für Fachkräfte DM

Betriebskosten insgesamt DM**9. Art der Kostenaufbringung zu 8 (1) — (4):**

Finanzielle Aufschlüsselung

a) Eigenmittel des Trägers DM

b) Zuschüsse dritter Stellen (Spenden, Beiträge der Jugendlichen) DM

c) Kommunalbeihilfe DM

d) beantragter Landeszuschuß DM

Betriebskosten insgesamt DM**10. Verbesserung der Innenausstattung**(spezifizierte Kostenaufstellung ist beizufügen) DM**11. Art der Kostenaufbringung zu 10:**

a) Eigenmittel des Trägers DM

b) Zuschüsse dritter Stellen DM

c) Kommunalbeihilfe DM

d) beantragter Landeszuschuß DM

Verbesserung der Innenausstattung insgesamt DM

12. Von den Mitteln sind bereits vorhanden bzw. fest zugesagt:

zu 9 a): DM zu 11 a): DM
zu 9 b): DM zu 11 b): DM
zu 9 c): DM zu 11 c): DM

Bei Bewilligung eines Zuschusses wird um Überweisung gebeten auf:

Bankkonto Nr.

Postscheckkonto Nr.

Bitte Bankkonto bevorzugen.

Kontoinhaber

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Betriebsführung bzw. der Verbesserung der Innenausstattung von Jugendfreizeitheimen, deren Zweckbestimmung in Richtung einer Arbeit der „Offenen Tür“ erweitert wird, sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

- a) Spezifizierter Kostenvoranschlag zur Verbesserung der Einrichtung
- b) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen

13. Weitere Ausführungen des Antragstellers zu dem Antrag:

.....
.....

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Stellungnahme des Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe ersichtlich werden. Ebenso sind Zahl, Größe und Art der am Ort bestehenden Heime aufzuführen und diese zu dem Benutzungsbedürfnis aller dort bestehenden Verbände und Jugendgruppen sowie den Ansprüchen nichtorganisierter Jugendlicher in Verbindung zu bringen.)

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Vordruck 8)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln der Landesjugendpläne zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaus, der Instandsetzung
und der Inneneinrichtung einer Jugendherberge**

1. Angaben des Antragstellers

1. a) Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung

b) Name und Anschrift des Eigentümers

c) Name, Anschrift und Rufnummer des Rechtsträgers

2. Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet?

3. Anzahl der Betten:

4. Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?

5. Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause?

Wieviel Räume?

6. a) Wer ist Eigentümer des Grundstückes?

b) Wert des Grundstückes?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag? In Kraft getreten am?

7. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:

a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau, d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

8. Bei Mehrzweckbauten

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes

(ohne Grundstück)? DM

9. Hiervon entfallen auf die Jugendherberge? DM

10. Höhe der Kosten

zu 7 a) DM zu 7 b) DM

zu 7 c) DM

zu 7 d) DM zu 7 e) DM DM

11. Art der Kostenaufbringung

a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar DM

b) durch Eigenleistungen DM

c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM

d) durch Zuschüsse der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM

e) durch Zuschüsse des Kreises (Stadt/Land) DM

f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM

aa) Landschaftsverband DM

bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM

cc) Bund DM

g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM

insgesamt: DM

Von diesen Zuschüssen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a) DM

zu b) DM

zu c) DM

zu d) DM

zu e) DM

zu f) aa) DM

bb) DM

cc) DM

zu g) DM

insgesamt: DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 ein Zuschuß gewährt von

zu d)	Datum:	Höhe:	DM
zu e)	Datum:	Höhe:	DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe:	DM
bb)	Datum:	Höhe:	DM
cc)	Datum:	Höhe:	DM
zu g)	Datum:	Höhe:	DM
vom Arbeits- und Sozialminister			
	Datum:	Höhe:	DM

12. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt: DM

13. Bei der Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Baukonto: für:

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes

V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe

(Vordruck 9)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung
von Schullandheimen**

1. a) Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:
 b) Postanschrift des Heimes:
 c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person?)
2. Welcher Schulart soll die Einrichtung dienen:
3. Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll
4. Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?
5. Wer ist Eigentümer des Grundstücks?
 Wert des Grundstücks DM
 Wann gepachtet oder gemietet, auf wie viele Jahre?
6. Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten? DM
7. Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient) DM
8. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 a) Neubau? b) Wiederaufbau?
 c) Erweiterungsbau? d) bauliche Verbesserungen?
 e) Einrichtung?
9. Höhe der Kosten
 zu a) DM zu b) DM
 zu c) DM
 zu e) DM zu d) DM
10. Finanzierungsplan
 a) aus eigenen Geldmitteln DM
 b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.) DM
 c) durch Zuschuß der Gemeinde DM
 des Gemeindeverbandes DM
 d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt DM
 e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter DM
 f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers) DM
 zusammen: DM
- Von diesen Zuschüssen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?
 zu a) DM
 zu b) DM
 zu c) DM
 zu d) DM
 zu e) DM
 zu f) DM
 zusammen: DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von
 zu c) Datum: Höhe: DM
 zu d) Datum: Höhe: DM
 zu e) Datum: Höhe: DM
 zu f) Datum: Höhe: DM
 vom Kultusministerium Datum: Höhe: DM
11. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt? DM
12. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:
 Postscheckkonto: Nr.
 Bankkonto: Nr.
 für:
13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigelegt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. ein Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

..... **)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 10)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung
von Jugenderholungsheimen**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:
- b) Rechtsform des Trägers:
- c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. **Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt:**
In welcher Weise?
Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes)?
3. a) **Wer ist Eigentümer des Grundstücks?**
- b) Wert des Grundstücks?
- c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
- d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?
Wann wurde er abgeschlossen?
- e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sichergestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 20 Jahre erhalten bleiben soll?
4. **Der Zuschuß wird beantragt für*)**
- a) Ausbau,
- b) bauliche Verbesserungen,
- c) Inneneinrichtung,
- d) Neubau.
5. **Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes untergebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.**
6. **Wie viele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen?**
Davon Speiseräume, weitere Tagesräume, Spiel- und Gymnastikräume, weitere Schlafräume, Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal
7. **Wie viele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen?**
8. **In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt?**
Mit welcher durchschnittlichen Zeitdauer für die einzelnen Erholungsfreizeiten?
9. **Wer ist als Leiter des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen?**
Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung
10. **Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter beigegeben?**
11. **Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen?**
12. **Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durchgeführt wird?**
13. **Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein?**
14. **Wie wurde er berechnet?**
zu 4 a) DM zu 4 b) DM
zu 4 c) DM zu 4 d) DM
15. **Art der Kostenaufbringung:**
 - a) Eigenmittel des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarkts (Kreditgeber ist anzugeben) DM
 - b) sonstige Eigenleistungen DM
 - c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
 - d) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften DM
 - aa) Gemeinden und Gemeindeverbände DM
 - bb) Landschaftsverband — Landesjugendamt — DM
 - e) sonstige Beihilfen öffentlicher Stellen DM

Zusammen: DM

*) Zutreffendes unterstreichen.

Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a)	DM
zu b)	DM
zu c)	DM
zu d) aa)	DM
bb)	DM
zu e)	DM

16. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird ein Zuschuß beantragt in Höhe von DM
für folgende Zwecke nach Ziffer 4:

a) b) c) d)

17. Bei Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.

Baukonto:

für:

18. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaues befugt ist.

19. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
- (5) Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
- (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziffer 1.19 letzter Absatz der Richtlinien.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....
.....

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

.....
.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....
.....
.....
.....

(Vordruck 11)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. Heimen
der „Teil-Offenen-Tür“**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer und Baukonto des Heimträgers:
.....
b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Personen usw.):
.....
c) Name und Postanschrift des Heimes:
.....
2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?
.....
3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?
.....
4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?
.....
b) Wieviel Mitglieder haben diese Jugendgruppen?
.....
5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?
.....
6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?
.....
7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?
.....
b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?
.....
8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?
.....
9. a) Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?
.....
b) Wert des Grundstücks
.....
c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
.....
d) Schriftlicher Vertrag?
.....
10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamt-
kosten des Heimes DM
11. a) Die Gesamtkosten des Jugendheimes — ohne Wohnung — betragen DM
b) für wieviel umbauten Raum
c) cbm-Preis
d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen
Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm
12. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) baul. Verbesserung, d) Inneneinrichtung?
.....
13. **Kostenplan:**
Zu 12a) DM zu 12b) DM
zu 12c) DM zu 12d) DM
14. **Finanzierungsplan:**
a) Eigenmittel des Trägers in bar DM
b) Eigenleistungen DM
c) Zuschüsse aus privaten Quellen
(S:iftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
d) Zuschüsse der Gemeinden oder Gemeindeverbände DM
e) Zuschüsse der (des) kreisfreien Stadt/Landkreises DM
f) sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
aa) Landesjugendplan DM
bb) Landschaftsverband DM
cc) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung
des Arbeits- und Sozialministeriums NW DM
dd) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
ee) Ministerium f. Ernährung, Landwirtsch. und Forsten NW DM
g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM

Zusammen DM

15. Für das gleiche Heim wurde bereits früher ein Zuschuß gewährt von

14 d) u. e)	Datum	Höhe	DM
f) aa)	Datum	Höhe	DM
bb)	Datum	Höhe	DM
cc)	Datum	Höhe	DM
dd)	Datum	Höhe	DM
ee)	Datum	Höhe	DM

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln beantragt

a) Landesjugendplan	DM
b) Landschaftsverband	DM
c) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW	DM
d) Staatskanzlei, Grenzlandmittel	DM
e) Ministerium f. Ernährung, Landwirtsch. und Forsten NW	DM
Zusammen	DM

17. Die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministers für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen einschließlich „Teil-Offener-Tür“ sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete — die Unterzeichneten — zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt sind — ist —.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Zuschußgewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (7) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 467).

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschriften des Rechtsträgers)**)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

.....
.....

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

.....
.....

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

Ebenso ist eingehend zu der Bedürfnislage Stellung zu nehmen und zu diesem Zweck die Anzahl und Art der am Ort bereits bestehenden Heime aufzuführen und mit dem Benutzungsbedürfnis aller Verbände und Jugendgruppen sowie der nicht organisierten Jugend in Verbindung zu bringen.

Bei Neubauten ist außerdem die Angemessenheit des Raumprogramms eines Heimes im Vergleich zu den Benutzergruppen zu beurteilen. (Ein angemessenes Raumprogramm wäre dann gegeben, wenn die Gruppen-, Spiel- und Werkräume eines Freizeitheims voraussichtlich an vier Tagen und die Gemeinschaftsräume an drei Tagen in der Woche für Jugendpflegezwecke ständig genutzt werden.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —:

.....
.....

**) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 12)

**Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*)
der Jugendbildungsstätte**

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer):
.....
2. Träger der Einrichtung (Name und genaue Anschrift):
.....
3. Antragsteller (genaue Anschrift), der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:
.....
4. Heimleiter — Heimleiterin:
 - a) Name, Familienstand, erlernter Beruf
.....
 - b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?
.....
 - c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?
5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen):
.....
6. Zweck, für den der Zuschuß erbeten wird (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):
.....
7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlages (spezifiziert als Anlage beifügen):
- b) Ausführliche Baubeschreibung (mit Angabe der Räume):
.....
8. Finanzierungsplan (spezifiziert als Anlage beifügen):

a) Eigenmittel	DM
b) Zuschüsse dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.)	DM
c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetener Zuschuß	DM
[Bescheinigungen zu a) und b) beifügen]	
9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschüsse:

a) von	Datum:	für	Betrag: DM
b) von	Datum:	für	Betrag: DM
c) von	Datum:	für	Betrag: DM
10. Welchem Zweck dient das Haus noch:

a)	zu	0,0
b)	zu	0,0
c)	zu	0,0
11. Anzahl der vorhandenen Betten: in Einbett-,
..... Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung eines Zuschusses wird Überweisung des Betrages erbeten

auf das Postscheckkonto: Nr.:

Baukonto:

für

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigelegt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
- g) außerdem alle Unterlagen gem. A. (S. 467).

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

16. Stellungnahme des Verbandes

17. Stellungnahme des Jugendamtes

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

(Vordruck 13)

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung im
a) Ausland *)
b) Inland *)
 (Position VI 3 a)

I. 1. Träger der Veranstaltung

Name	Beruf	Anschrift	Rufnummer
Verantwortlicher Leiter der Begegnung			
Name	Beruf	Anschrift	Rufnummer

2. Land der Begegnung: **Ort:**

3. Zeit der Veranstaltung: vom bis Tage
 (An- und Rückreisetag gelten als ein Verpflegungstag)

4. Charakter der Veranstaltung: (Nicht Zutreffendes ist zu streichen)

- a) Familienaufenthalt
- b) Gemeinschaftslager
- c) Spielfahrten musischer Kreise
- d) Internationale Sozialdienste
- e) Internationale Jugendkonferenzen

5. Teilnehmerzahl

Deutsche Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren

dazu ehrenamtliche Leiter

Ausländische Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren
 (bei Begegnungen in Deutschland)

dazu ehrenamtliche Leiter

zusammen:

6. Kostenplan

a) Fahrkosten: aa) für Deutsche je Person DM zus.: DM
 bb) für Ausländer je Person DM zus.: DM
 insgesamt: DM

(Hier sind die Kosten der deutschen Teilnehmer einzutragen, die unter Nutzung des günstigsten Fahrpreises und aller möglichen Ermäßigungen entstehen. Bei Begegnungen im Inland sind außerdem die Fahrkosten der Ausländer einzutragen, die ab deutsche Grenze bis zum Veranstaltungsort für Hin- und Rückreise entstehen.)

Angabe des Reiseweges (hin- und zurück):

b) Auslagen für Unterkunft und Verpflegung je Person DM zus.: DM
 c) Sonstige Kosten: je Person DM zus.: DM
 insgesamt: DM

7. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel je Person DM zus.: DM
 b) Zuschüsse
 1. der Gemeinden und Gemeindeverbände je Person DM zus.: DM
 2. der kreisfreien Städte / Landkreise je Person DM zus.: DM
 c) Vergünstigungen, die das Gastland gewährt:
 DM
 DM
 d) Erbetener Zuschuß DM
 insgesamt: DM

8. **Kontonummer** **Kontoinhaber**
Bitte Bankkonto bevorzugen.

9. **Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:**

- a) Einladung
- b) Programm
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, geistiger, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschl. der Vermittlung von Sprachkenntnissen (ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste (Name, Beruf, Anschrift und Geburtsdatum)
- * e) Amtliche Bescheinigung über die Fahrkosten
- * f) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung

10. **Erklärung**

Ich versichere verbindlich:

- a) daß alle Angaben unter Ziffer 1—8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben,
- b) daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer dem unter Ziff. 7 d beantragten Zuschuß keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden,
- c) daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird,
- d) daß der beantragte Zuschuß nur zur Deckung einer Finanzierungslücke für den bewilligten Zweck verwendet wird,
- e) daß spätestens 2 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung eingereicht wird,
- f) daß alle Einnahmen und Ausgaben belegt werden und die Belege wenigstens 5 Jahre für eine evtl. Nachprüfung aufbewahrt werden,
- g) daß auf Wunsch dem Arbeits- und Sozialminister, dem Bundes- und Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen des gewährten Zuschusses Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird,
- h) daß ich der Aufforderung des Arbeits- und Sozialministers bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, den Zuschuß ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach den Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen er gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- aa) einer zahlenmäßigen Aufstellung in doppelter Ausfertigung über die Gesamtkosten; diese Aufstellung ist weitgehend zu spezifizieren. Die Ausgaben sind soweit wie möglich durch Rechnungsbelege nachzuweisen. In jedem Falle sind aber Rechnungsbelege über die Ausgaben für Fahrten (mit Ausnahme von Stadtfahrten mit der Straßenbahn und dgl.), Unterkunft und Verpflegung beizubringen,
- bb) Einem Sachbericht in doppelter Ausfertigung mit evtl. Veröffentlichungen in Presse und Zeitschriften,
- cc) einer Erklärung über die Teilnahme an der Maßnahme in doppelter Ausfertigung, die von den Teilnehmern zu unterschreiben ist.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

*) entfällt für Ausländer

.....
(Unterschrift)

II. **Angaben der zuständigen Gemeinden oder der Gemeindeverbände**
— Jugendamt —

1. **Stellungnahme:**

2. **Der Antragsteller kann auf Grund der Richtlinien folgenden Zuschuß erhalten:**

- a) Verpflegungszuschuß (Ab- u. Rückreisetag gelten als ein Verpflegungstag)
Teilnehmerzahl × Tage × 0,75 DM = DM
- b) Fahrkostenzuschuß
Teilnehmerzahl × Fahrpreis : 2 = DM
Teilnehmerzahl × Fahrpreis : 2 = DM
zusammen: DM

3. **Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 7 b) wird ein Zuschuß gewährt in Höhe von** DM

4. **Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben und bestätige die Richtigkeit derselben.**

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Siegel)

.....
(Unterschrift)

(Vordruck 14)

Antrag
auf Gewährung einer Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplans
zur Förderung der internationalen Begegnung
 Position VI 3 b)

I. Schule, Universität (Name und Anschrift):

Verantwortlicher Leiter (Name und Anschrift):

II. Fahrt von Deutschen ins Ausland / Fahrt von Ausländern nach Deutschland:
 (Nichtzutreffendes streichen)

a) Land der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung:

b) Datum der Veranstaltung: vom bis einschl.

= Tage

c) Teilnehmerzahl: (Deutsche) Schüler oder Studenten (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdatum ist beizufügen)

d) Teilnehmerzahl: (Ausländer) Schüler oder Studenten (nur bei Besuch in Deutschland)

e) Zahl der unter II. c) und d) aufgeführten Lehrer:

f) Charakter der Veranstaltung: Lager, Wanderung usw.

(ausführliches Programm und ggf. Einladung beifügen!)

g) Art der Unterbringung (Lager, Gemeinschaftsunterkunft usw.):

III. Kostenplan:

a) Verkehrsmittel?

b) Reisestrecke (hin und zurück) km

c) Gesamtreisestrecke einschl. evtl. Rundreise
 km

d) Tatsächliche Fahrkosten:

je Person DM
 (ggf. Bescheinigung der Bundesbahn oder eines
 Reisebüros mit Angabe der gewährten Ermäßi-
 gung beifügen)

insgesamt: DM

e) Kosten für Unterkunft und Verpflegung

je Person DM

insgesamt: DM

f) Sonstige Kosten

je Person DM

insgesamt: DM

Höhe der Gesamtkosten: DM

IV. Verbindliche Kostendeckung:

a) Aus Eigenmitteln der Teilnehmer

je Person DM

insgesamt: DM

b) Zuschüsse 1) von privaten Stellen

..... DM

2) von Gemeinden und Gemeindeverbänden

..... DM

3) vom Kreis (Stadt-/Landkreis)

..... DM

c) von welchen sonstigen öffentlichen Stellen wurde
 eine Beihilfe beantragt bzw. bereits gewährt und
 in welcher Höhe?

d) welche Vergünstigungen gewährt das Gastland?

e) Höhe der aus Mitteln des Landesjugendplans be-
 antragten Beihilfe:

zusammen: DM

V. Ich versichere, daß von mir zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer der unter IV. e) beantragten Beihilfe keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen worden sind und auch nicht in Anspruch genommen werden.

VI. Im Falle der Gewährung eines Zuschusses werden folgende Verwendungsbedingungen als verbindlich anerkannt:

1. der beantragte Zuschuß ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden.
2. Spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ist in doppelter Ausfertigung ein Verwendungsnachweis einzureichen, aus dem die Gesamteinnahmen einschl. des Zuschusses des Kultusministers und die Gesamtausgaben ersichtlich sind.

Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung beizufügen.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Stellungnahme der zuständigen Gemeinde oder des zuständigen Gemeindeverbandes bzw. des Unterhaltsträgers.
.....

Sachregister

Sachregister	Seite der Richtlinien	Vordrucke	Sachregister	Seite der Richtlinien	Vordrucke
Allgemeine Bestimmungen für Bau und Einrichtung	467		Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen (staatspolitisch) . . .	488	
Allgemeine Förderungsvoraus- setzungen für Bau und Einrichtung . .	468		Gesamtdeutsche Begegnungen	493	
Allgemeiner Teil	467		Grundausbildungslehrgänge	470	
Anerkannte Jugendverbände	496		Grundlehrgänge	470	
Anerkennung von Jugend- gemeinschaften	495		Gutachterausschuß (Kult.Min.)	469	
Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen	467		Gutachterausschüsse (Arb.- u. Soz.Min.)	468	
Ausgestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	475		Haushaltsrechtliche Vorschriften . . .	468	
Ausnahmebestimmungen (Teile A und B)	469		Heime der „Offenen-Tür“	474	513
Aus- und Fortbildung des Heimpersonals	473		Heime der „Teil-Offenen-Tür“	486	
Berlinfahrten	493		Helferschulung und -vergütung	483	
Berufsfördernde Maßnahmen	470		Internationale Begegnung (Jugendpflege)	490	527
Besondere Maßnahmen	493		Internationale Begegnung (Kult.Min.)	492	529
Besonderer Teil	470		Israelfahrten (Hinweis)	495	
Betriebskosten (Clubhäuser)	475	515	Jugendschrifttum	478, 486	
Betriebskosten (Offene-Türen)	475	515	Jugendbildendes Schrifttum (Jgd.Verbände)	486	
Betriebskosten (Teil-Offene-Türen) . .	475	516	Jugendbildendes Schrifttum (Kult.Min.)	478	
Bezirksarbeitsgemeinschaften (Lehrgänge)	489		Jugendbildungsstätten	487	525
Bildgeräte (Jugendverbände)	486		Jugendbüchereien	477, 486	
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (kommunale Jugendpflege)	489		Jugendbüchereien (Schulen aller Art)	478	
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (Ring Politischer Jugend)	490		Jugenderholungsheime	480	521
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (staatspolitisch)	488		Jugendferienheime	480	
Büchereien	477, 486		Jugendfilmarbeit	478, 486	
Büchereien (Schulen aller Art)	478		Jugendfilmarbeit (Jugendverbände) .	486	
Clubhäuser	474		Jugendfilmarbeit (Kult.Min.)	479	
Diaserien	478, 486		Jugendfreizeitheime	485	523
Erholungsmaßnahmen	481		Jugendgruppen und Parlament	487	
Fachkräfte (Jugendverbände)	487		Jugendherbergen	479	518
Fachkräfte (Jugendwohnheime)	474		Jugendpflegerische Bildungs- maßnahmen	483	
Familienheime u. Eigentums- wohnungen	484		Jugend und Beruf	470	
Filmarbeit	478, 486		Jugend und Erholung	481	
Filmarbeit (Schulen aller Art)	479		Jugend und Familie	483	
Filme (Jugendverbände)	486		Jugend und freie Zeit	481	
Fortbildung des Heimpersonals	473		Jugend und junge Gemeinschaft	485	
Förderungslehrgänge (Arbeitsverwaltung)	470		Jugend und Staat	487	
Freiwilliger sozialer Dienst	470		Jugendwandern	481	
Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen	495		Jugendwettbewerb (Arb.- u. Soz.Min.)	476	
Gemeinnützige Berufsbildungs- veranstaltungen	471		Jugendwettbewerb (Kult.Min.)	476	
			Jugendwohnheime	471	506
			Jungbürgerfeiern	493	
			Kulturelle Betreuung in Jugendwohnheimen	472	509

Sachregister	Seite der Richtlinien	Vordrucke	Sachregister	Seite der Richtlinien	Vordrucke
Lehrgänge der Bezirksarbeits- gemeinschaften	489		Sicherung pädagogischer Maßnahmen (Mädchenwohnheime)	472	511
Lehrgänge und Schulungs- veranstaltungen (kulturell)	488, 489		Soziale Berufe : Hinführung	470	
Lesestuben	477		Sportgeräte	486	
Maßnahmen zur Pflege des Staats- bewußtseins (Jungbürgerfeiern)	493		Studentenwohnheime	473	512
Merksätze für die Gestaltung und Ein- richtung von Jugendbildungsstätten	505		Tagesstätten für Schüler(innen)	473	
Merksätze zum Bau von Jugendfreizeitheimen	502		Tagesstätten und Werkheime	471	
Merksätze zum Bau von Jugendwohnheimen	499		Teil-Offene-Türen (Bau)	486	
Merksätze zum Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen	501		Teil-Offene-Türen (Betriebskosten)	475	
Mitgliedschaft (Jugendverbände)	495		Tongeräte (Jugendverbände)	486	
Musikinstrumente	486		Trägergruppen von Jugendwohn- heimen (Personal- und Sachkosten)	473	
Nachholbedarf (Jugendwohnheime)	472	507	Veranstaltungsankündigungen	476	
Parlament und Jugendgruppen	487		Verwaltungskosten (Jugendverbände)	487	
Raumprogramm (Größenordnung — Freizeitheime)	503		Verwaltungskosten (Ring Pol. Jugend)	493	
Schriften für Schulentlaßklassen	477		Verwendungsnachweise (Baumaßnahmen)	469	
Schrifttum	477, 486		Verwendungsnachweise (Einrichtungsgegenstände)	469	
Schullandheime	480	520	Wandern	481	
Schulwandern	483		Wandern (Schulen aller Art)	483	
Schülertagesstätten	473	512	Werkheime und Tagesstätten	471	
Schülerwohnheime	473	512	Zeltmaterial	486	
			Zinsverbilligungen (junge Familien)	484	
			Zonengrenzfahrten	493	



Einzelpreis dieser Nummer 7,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.